5018 Bibl.Mont

Anleitung
zur sichern
Erhebung der Lehen-Gefälle.

Ein
Hülfsbüchlein
für
angehende Kameralisten und Rechnungsführer,
mit besonderer Rücksicht auf die Churfürstlich
Pfalzbaierischen Fürstenthümer Würzburg
und Bamberg.

Herausgegeben
von
J. C. Neun,
Churfürstl. Juliusspitälischen Rentamts-Administratorn
zu Oberdürrbach.

Würzburg,
gedruckt und zu haben bey Carl Philipp Bonitas
1805.

Le bons comptes font le bons amis.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wozu eine Vorrede Herr Autor? was wird sich viel von einem Werklein, das nur trockene Geschäfte lehren will, sagen lassen? Du hast recht, lieber Leser! ich werde wenig von diesem Werklein zu sagen wissen, aber demungeachtet muß eine Vorrede geschrieben seyn. Ob dies aus Eigensinn oder aus Mode geschiehet, kann dir meines Erachtens einerley seyn; denn, wenn du sie nicht lesen willst, so darfst du nur einige Blätter überschlagen, und du bist — — über die Vorrede hinweg. Nimm es indessen immer für eine Mode an, daß ich eine Vorrede schreibe, und da müßtest du dich schlecht auf die Mode verstehen, wenn du nicht wissen solltest, daß der nicht nach der Mode handle, der nicht über jede Sache, sie sey nun klein oder groß, wichtig oder unbedeutend — etwas zu sagen weiß. Freylich wird bey dieser Mode oft etwas über eine Sache gesagt, das kein Mensch glaubt, aber das

thut nichts, es ist doch etwas gesagt. Wer also keine Vorrede zu seinem Buche schreibt, der verstehet seinen Vortheil nicht; er bekennt stillschweigend ein, daß er — das Papier schonen wollte? meynst du, nun meyne was du willst, ich bleibe aber dabey: jedes Buch muß eine Vorrede haben. Ein Buch ohne Vorrede, ist ein Regiment ohne Tambour. Es kann ein Regiment die Straße durchziehen, (versteht sich Infanterie) und man wird es nicht gewahr, wenn keine Trommel sich rührt. Ganz anders, wenn der Tambour tapfer auf das Fell schlägt; jeder hört, daß Truppen im Anmarsch sind, Jung und Alt läuft herbey und — sperren die Mäuler auf. So auch bey manchen Schriftstellern. Je größer der Lermen von dem Machwerk gemacht wird, desto besser für den Autor und Verleger. Siehest du, lieber Leser! nun bald den Nutzen einer Vorrede? Aber ich bin noch nicht fertig, denn da ich mir einmal vorgenommen habe, die Unentbehrlichkeit einer Vorrede zu beweisen, so muß ich wohl noch mehr Gründe darlegen. Die Ankündigung, Titel und Vorrede, sind die drey Hauptstücke eines Buchs. Die Ankündigung besorgt in der Regel der Verleger in dem bekannten Style: so eben ist in unterzeichneter Buchhandlung erschienen ꝛc. Der Verleger bleibt — der Ausgang mag seyn, wie

er will — in den Augen des Publikums immer ein ehrlicher Mann, weil er nach dem einmal angenommenen Styl keine Bürgschaft übernimmt. Sehr klug bringt er ein altes Sprichwort in seine Ankündigung: das Werk empfiehlt sich selbst ꝛc., der berühmte Namen des Autors bürgt dafür ꝛc. Hiemit hat der Verleger alles gethan, was man von ihm fordern kann, und er überläßt das Weitere dem Autor. Dieser hängt ein prächtiges Schild aus, jeder glaubt, er bekomme reinen 48r und zuletzt zeigt es sich erst, daß der Herr ein Leuernwirth ist. Die Vorrede sagt dem Leser nun, mit welchen Augen er das Werk betrachten müsse, wo er vor einer Vestung und wo er nur vor einer leichten Verschanzung sey, wo er doppelt Schritte, wo er links um, und wo er Halt! machen müsse. Ist es das erstemal, daß der Autor ausmarschirt, dann erzählt er weitläuftig, wie er zu diesem Regiment gekommen sey. Meistens ist er kein Freywilliger — was auch der Leser in den drey ersten Zeilen bemerkte, — sondern er ist mit Gewalt ausgehoben und zu diesem Stand gezwungen worden. Hierauf giebt er aufs pünktlichste an, unter welchen Rubricken er alle seine Abentheuer, die ihm, so lange er in Garnison gelegen, begegnet sind, vortragen werde. Ist dieses mühsame Geschäft vorbey, dann zeigt er auch etwas von sei-

ner Herzhaftigkeit, und erklärt gerade zu jedem den Krieg, der sich unterstehen werde, seine Thaten zu beschnuteln. Marschirt aber der Autor zum zweyten oder gar drittenmal aus — denn es werden immer mehr Garnisons- als Kriegs-Geschichten geschrieben, und also kommen jene Autors von der Garnison öfter als andere ins Publikum — dann zeigt er schon mehr Herz. Er klagt über Nachdruckerey, obgleich wohl andern, aber ihm nichts nachgedruckt worden, weil sich sein Werk nicht weit verlaufen hat; beschwert sich, daß seine Kameraden ihn geplündert haben, was diese von ihm erlernten; schimpft einen naseweisen Recensenten, daß es eine Art hat, lobt die, die ihn lobten, und verspricht, wenn Gott Leben und Gesundheit giebt, bald noch etwas Hübscheres nachzubringen. Und nun, wer ist dreist genug ein Wort dagegen zu sagen, wenn ich behaupte: das Buch brauche so gut seine Vorrede, als der Wagen seine Räder. Was hat man nicht oft dem Publico alles zu sagen, was man doch im Buche nicht thun darf und nicht thun will? Die Vorreden haben freilich oft das Unglück, von manchen gewissenlosen Lesern nicht gelesen zu werden, und da hilft es freilich nichts, wenn man seine gehorsamste Entschuldigung wegen dem ein oder dem andern Punkt macht. Indessen setzt man sich auch hierüber hinweg, wenn man nur

seinen Zweck erlangt, d. i. eine beträchtliche Bogenzahl bekommen hat. Für den Recensenten ist es eine unerläßliche Schuldigkeit, die Vorrede eines Buchs zu lesen. Manche thun dies zwar auch nicht, und daher kommts, daß sie dann bey der Attaque meistens Schläg bekommen.

Doch, ich will nun endlich einmal meine eigene Vorrede anfangen, damit solche nicht über lauter Vorreden eine Nachrede werden möge. Ueberdieß muß ich, als Selbstverleger dieses Werkchens, Drucker und Papier bezahlen, und dies giebt mir zwar die Freiheit, eine Vorrede zu schreiben so groß ich will; aber alles unter der Sonne nimmt einmal sein Ende, wenn nicht etwa das Bücherschreiben hievon eine Ausnahme macht, welches mir aber um so wahrscheinlicher ist, weil nichts ein Ende nimmt, was keinen Anfang hatte, und man sagt, das Bücherschreiben seye schon von Ewigkeit her, und also eher gewesen als Adam selbst, auch würde die Frau Eva sich nicht so leicht von einem Nebenbuhler haben verführen lassen, wenn sie keine Romane gelesen hätte. Also da haben wirs.

Zu sagen wüßte ich von diesem Werklein weiter auch nicht viel; denn, was läßt sich viel davon sagen? Es ist ein Geschäftsbüchlein, das seine eigene Einrichtung haben muß. Soll ich es

loben? dies wäre etwas gewöhnliches, und eben deswegen mag ich nicht; soll ich es verachten? ei das werde ich wohl bleiben lassen, denn hiezu wird es schon Leute geben. „Wozu denn nun also eine „Vorrede? Besser Herr Autor er hätte „geschwiegen und das Papier erspart.“ Wahr ist es, ich hätte Grund dazu gehabt, und ich würde ganz der Schriftsteller-Regel gemäß gehandelt haben, wenn ich gar nichts geschrieben hätte. Es soll nehmlich eine goldene Regel der Schriftsteller seyn, daß sie dann, wenn eins ihrer Werke großen Beyfall erhalten hat, aufhören sollen mehr zu schreiben, um diesen Beyfall — der von manchem so sauer, von manchem so leicht verdient und nicht verdient wird — desto gewisser zu behalten, und ihn nicht gegen Tadel zu vertauschen. Da nun meine Erstlinge so glücklich waren, allgemeinen Beyfall zu erhalten; so hätte ich freilich nun nichts mehr schreiben sollen, und ich wäre dem Publico weiter nichts schuldig geblieben als meinen Dank. Aber eben diesen wollte ich nicht schuldig bleiben, und ich suchte daher vorsetzlich eine Gelegenheit, diesen Dank öffentlich darzubringen. Hätte man denn nicht auch glauben können, ich sey eitel genug, alles Lob für baare Verdienste anzusehen? Hier wäre ich am meisten gekränkt, durch Verkennung gekränkt worden. Nein, ich kenne meinen Werth,

und den Werth meiner Schriftstellerey. Ich empfand zwar bey dem mir gewordenen Lob ein Vergnügen, (und wem macht das Lob kein Vergnügen?) aber es erzeugte nicht den geringsten Stolz bey mir. Auch bin ich für kein Laster so sicher, als für das Laster des Stolzes. Mein Vortheil war der, daß ich über Sachen schrieb, die Zeitbedürfniß waren. Etwas hat mich indessen dabey geärgert, dies nehmlich, daß einige so allwissend waren, auf ein Haar sagen zu können, was mir meine Piecen eingetragen haben. Manche giengen so weit, daß sie mich mit 1000 Gulden belohnten. Einigen Grund zu dieser Meinung hatten sie nun allerdings; denn da mein im Jahr 1801 herausgekommenes Werkchen: Pflichten der Dorfschultheisen im Hochstift Würzburg ꝛc. das Glück hatte schnellen Absatz zu finden, und vermöge der unterm 22sten September 1802 im Druck erschienenen Landes-Verordnung, die Anschaffung desselben jeder Dorfs-Gemeinde anbefohlen worden ist, und als ein Inventarium-Stück bey jeder Gemeinde aufbehalten werden soll; auch meine zugleich mit herausgegebene: Resolvirungen über die in dem Hochstift Würzburg beym öffentlichen Rechnungswesen coursirenden Geld-Sorten ꝛc. von den meisten Rechnungsführern gekauft, und heute noch als nützlich und

brauchbar befunden werden, desgleichen meine in eben demselben Jahre im Druck erschienene: Vorschläge zur Vertilgung der jetzt (in jenem Jahr nehmlich,) so häufigen und dem Landmanne äusserst schädlichen Feldmäuse ꝛc. auf Staats-Kosten gedruckt und unentgeldlich ausgetheilt; endlich aber diese drey Piecen in den vormalig Wirzburger gelehrten Anzeigen auf eine schmeichelhafte Art recensirt worden; — allein, wer hat aber ihnen meine Herrn gesagt, ob ich oder der Verleger den Nutzen hatte? Meine Manuscripte waren überhaupt und — gering verkauft, und das, was mir dafür bezahlt wurde, verdient man schon damit, wenn man — wie ich thun mußte — alle Landes-Verordnungen durchließt.

Ich höre manchen sagen, eben der Autor, der sich über das Austrommeln der Schriftsteller lustig machte, ist selbst ein geübter Tambour. Allein mein Trommeln geschiehet zu spät; kein Mensch wird es gewahr, bis er das Buch in Händen hat. Auch halte ich es für kein geringes Verdienst, daß ich dieses Werklein ganz nach seinem Innhalte angezeigt habe. Jeder, der es kauft, weis zum voraus was er bekommt. Auch habe ich mehr geschrieben, als der Titel verspricht. Ist dies nicht alles, was man fordern kann?

So viel muß ich freilich gestehen, daß man seine Geschöpfe meistens für wichtiger hält, als das Publikum sie findet, und so könnte es mir auch mit gegenwärtigem gehen, und doch — ich gestehe es offenherzig — wird schwerlich dies mein letztes seyn; denn ich habe noch so ein und andere Sächelchen in Petto, die ich auch für nützlich halte. Für was sie das Publikum halten wird, wird die Zeit lehren. Auch kann ich mich hier noch einer andern Autors-Stütze bedienen, nemlich der Reinheit meiner Absichten. Aber wozu große Entschuldigungen? das Werk ist einmal zur Welt gebracht, und es kann — weil es gewiß wohlfeil ist — nicht viel dabey gewagt werden. Auch kommt mir noch ein anderes Beneficium zu statten, daß ich es hier nemlich vermöge meines Aushäng-Schildes, nicht mit dem ganzen — sondern nur mit einem Theil des Publicums zu thun habe. Ich schrieb dies Werkchen blos für angehende Cameralisten und Rechnungsführer, nicht für Eingeweihte in dieser Wissenschaft. Nur jungen Leuten, die, nachdem sie ihre Studien vollendet haben, sich auf Rentämter begeben, das Cameral-Wesen praktisch studiren und seiner Zeit Rentbeamte werden wollen, wollte ich einen Leitfaden geben, wie sie einen der schwersten Theile ihrer Geschäfte behandeln sollen. Und wer soll ihnen auch diese Arbeiten lehren? der

Principal? Wie viel Zeit hat dieser? oder sollen sie sich selbst unterrichten? dies ist fast unmöglich, erfordert wenigstens eine große Zeit. Welche Gefahren für den Rentbeamten aber, wenn er Geschäfte, die unmittelbar seinen Privat-Beutel betreffen können, Leuten überlassen muß, die bey aller Ehrlichkeit die Kenntnisse nicht haben. Auch will der Rentbeamte keine Leute bezahlen, die die Geschäfte nicht verstehen. Wo ist nun eine praktische Anweisung zu diesen Arbeiten? Wie kann sich also ein junger Mensch praktische Kenntnisse eher verschaffen, bis er erst beym Rentamt selbst ist? Alle andere Geschäfte lernen sich leichter und ohne viele Anweisung, aber die Besorgung der Lehen-Gefälle erfordert Vorkenntnisse. Auch giebt es so mancherley Handgriffe dabey, die keiner aus dem kleinen Finger saugen kann, und es muß nach dem Sprichworte alles erst gelernt werden. Diesem allen wollte ich durch dieses Werklein abhelfen. Ist nun meine gute Absicht zu tadeln? Der Beyfall oder Nichtbeyfall meines Publicums wird mich bestimmen, ob ich dereinst auch eine Anleitung zu Stellung und Abnahme öffentlicher Rechnungen herausgeben werde.

Noch muß ich um Verzeihung bitten, daß die Erscheinung dieses Werkchens später erfolgte, als die Ankündigung ver-

sprach. An mir ist die Schuld nicht gelegen, sondern die noch nicht ganz hergestellt gewesene Bonitas'sche Druckerey verursachte dieses, und ich wollte doch diese Druckerey besonders deswegen benutzen, weil sie sich durch einen saubern Druck und schöne Lettern sehr vortheilhaft auszeichnet. Die häufigen Nachfragen nach diesem Werklein, verbürgen zwar dessen Güte nicht, aber sie beweisen doch, daß man ein Werkchen der Art wünschte.

Mit den Herren Recensenten habe ich nichts besonders zu reden. Wer mich bescheiden tadelt, der ist mein Freund. Die Sprache könnte vielleicht hie und da reiner seyn, allein ich konnte nur Nebenstunden auf diese Arbeit verwenden. Über manche Sache hätte sich freylich mehr sagen lassen, indessen muß man dem Denken auch etwas übrig lassen. Gerne hätte ich etwas über die Sammlung der Zehenten, der Einfuhr- und Tresch-Register ꝛc. gesagt; allein das Werkchen wäre zu groß geworden, und dies wäre gegen meinen Plan gewesen.

Am meisten Ehre hoffe ich mit dem VIII. Abschnitt: über Vergleichung der Getraide-Gemäße, einzulegen, weil das Verfahren nicht jedem bekannt war, und nun doch jeder im Stande ist, derley Vergleichungen vorzunehmen, weswegen ich

auch eine Tabelle, worinn die bekanntesten Orts-Gemäße in französischen Cubick-Zollen bestimmt sind, beygefügt habe. Diese ist theils aus Nelckenbrechers Taschenbuch, theils aus der 60sten Hubertischen Tabelle gezogen, mithin eine erwiesene Plünderung!

Jetzt habe ich weiter nichts mehr zu sagen, und derjenige, der sich die Mühe genommen hat, diese Vorrede ganz zu lesen, wird froh seyn, daß ich nichts mehr sagen will. Auch schmeichle ich mir, wenn alle meine Leser mich mit Undank lohnen sollten, doch noch Dank zu verdienen; denn es giebt Leute, die es gern sehen, wenn viel geschrieben und gedruckt wird. Sie heißen Käse-Krämer; aber sind es nicht auch nützliche Leute? Ich fordere also kein anderes Schicksal, als welches fast alle Schriftsteller haben, sie mögen nun Gotteswort selbst, oder was sonst immer, schreiben, denn jeder fällt zuletzt — der eine früher, der andere später — in diese Hände.

Geschrieben im May Monat 1805.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

I. Abschnitt.

Seite.

§. 1 Von Renovaturen der Lehenbücher überhaupt 1

§. 2. Vom Grundriß 8

§. 3. Vom Besitzerbuch 11

II. Abschnitt.

§. 4. Von den verschiedenen Arten der Heeb-Register und einem Formular dazu 19

§. 5. Von Verfertigung eines neuen Heeb-Registers 35

III. Abschnitt.

§. 6. Vom Ab- und Zuschreiben überhaupt 43

§. 7. Vom Ab- und Zuschreiben im Lehenbuch 48

§. 8. Vom Ab- und Zuschreiben im Heeb-Register 52

§. 9. Nöthige Vorsicht bey Verstückelung der Lehengüter 56

IV. Abschnitt.

		Seite.
§. 10.	Von Summirung der Giebigkeiten	60
§. 11.	Von der Berechnung über den Ab- und Zugang	69

V. Abschnitt.

§. 12.	Von der Nützlichkeit eines Boden-Registers	73
§. 13.	Das Boden-Register selbst und dessen Form	75

VI. Abschnitt.

§. 14.	Von Erhebung der Grund-Zinsen.	82
§. 25.	Von Erhebung der Gült in natura	83
§. 16.	Von Erhebung der Gült in Geld .	86

VII. Abschnitt.

§. 17.	Von Erhebung des Handlohns .	90
§. 18.	Formular eines Handlohns-Registers	92

VIII. Abschnitt.

§. 19.	Von Vergleichung der verschiedenen Getraidt-Gemäße und dem practischen Verfahren dabey . .	95
§. 20.	Von Bestimmung des Normal-Preises in Würzburger Gemäß zu den übrigen Gemäßen . . .	120

Zugabe von verschiedenen Tabellen.

I. Abschnitt.

§. 1.

Von Renovaturen der Lehenbücher überhaupt.

Ich weiß es wohl, es wäre keine absolute Nothwendigkeit für gegenwärtiges Werkchen, eine Abhandlung über Renovaturen der Lehenbücher und dem Grundrisse zu schreiben, weil ich bey Einnahme der Giebigkeiten schon ein Lehenbuch voraussetzen muß, ohne welches keine Einnahme der Lehen-Gefälle statt findet. Überdieß haben wir über diesen Gegenstand schon manche bogenreiche Abhandlung, wohin ich den Leser hätte verweisen können; allein ich denke immer, daß man — wenn man anders systematisch zu Werk gehen will, — bey der Quelle anfangen müsse, und diese ist im vorliegendem Fall das Lehenbuch. Schon lange habe ich hierüber einige Bemerkungen mittheilen wollen, und es wäre daher unverzeihlich, wenn ich diese Gelegenheit ungenützt vorbeygehen ließe. Jeder Rentbeamte wird gewiß wünschen, daß solche nicht bloß fromme Wünsche bleiben mögen. Denn, wie viel darauf ankomme, wenn ein Lehenbuch ist, was es seyn soll, wie schwer das Arbeiten bey einem mangelhaften, — und wie leicht solches bey einem gut eingerichteten Lehenbuch sey, ist Sache der Erfahrung.

Das Renoviren der Lehenbücher wurde in den ältern Zeiten bey weitem für keine so wichtige Sache gehalten, als dermalen. Dieß beweisen die alten, nicht selten äußerst mangelhaften Lehenbücher. Ich glaube nicht, daß deswegen die Lehenherrn etwas an ihren Giebigkeiten verlohren haben, denn dafür sicherte sie die alte deutsche Redlichkeit. Jeder Censit gab gerne was er schuldig war, und bey ihnen galt vorzüglich, was einst ein großer Lehrer seinen Versuchern sagte: Date Caesari, quae sunt Caesaris. Heut zu Tage ist aber die Denkart anders, und mancher unter dem großen Haufen denkt nur darauf, wie er einer Abgabe nach der andern los werden will, wozu denn schlechte Lehenbücher die Hand biethen. Selten wird man ein altes Lehenbuch finden, dessen Verfasser ein gelernter und geprüfter Geometer war. Ich habe mehrere Hundert alte Lehenbücher bey verschiedenen Rezepturen gesehen, und immer gefunden, daß sie von Schullehrern, Schuldheißen, Gerichtsmännern und gemeinen Leuten gefertiget waren, die weiter nichts als ein bischen Rechnen und die Meßgerte zu schlagen verstunden. Es wurde kein Maaßstab angezeigt, nach welchem die Messung vorgenommen worden; kein Riß gefertiget, der etwas hätte deutlich machen helfen; keine Reduction über die Ausschlagung der Gefälle eingetragen; nichts Gründliches und Ausführliches von den Lehnsherrlichen Gerechtsamen eingeschrieben; kurz das ganze Buch, — dem nicht selten auch die gerichtliche Confirmation fehlte, — war weiter nichts, als eine Art unsicherer Register, über die Lehenstücke und Lehen-Abgaben. Einen rechtlichen Beweis konnte ein solches Buch durchaus nicht machen, und eben daher entstand mancher langwierige Prozeß, der nicht selten für den LehenHerrn verlohren gieng, oft aber durch Vergleich zum Nachtheil des LehenHerrn, beendigt wurde. Da-

her kömmt es ferner, daß wir jezt so viele Lehenfreye Güter finden, die noch in den alten Büchern mit Grundzinsen und Gülten aufgezeichnet stehen. Manche alte Rechnung fordert Giebigkeiten, von denen man schon lange nichts mehr weiß. Die bessere oder schlechtere Einrichtung eines Lehenbuchs, hieng lediglich von der grössern oder mindern Kenntniß des angemaßten Renovators ab. Jeder hatte seine eigene Art, und so viele LehenBücher man hatte, so vielerley Einrichtungen fand man in solchen. Dies konnte auch nicht wohl anders kommen, weil die Renovaturen nicht wissenschaftlich erlernt, und sistematisch getrieben wurden. Manche arbeiteten vorsezlich dahin, um eine baldige Renovatur nöthig zu machen, und man war znlezt daran gewöhnt, alle 30 Jahre eine neue Renovatur vornehmen lassen zu müssen. So findet man nicht selten, daß Lehenbücher in 4. Format geschrieben wurden, wo man nur wenige neue Besitzer zuschreiben konnte; andere brachten das Lehenbuch und Heebregister in einem Band, und machten dadurch beide desto geschwinder unbrauchbar. Wie beschwerlich und mühsam aber das Arbeiten ist, wenn jedes Lehenbuch eine andere Einrichtung hat, weiß jeder, der mit solchen Arbeiten umgehen muß. Ich kenne alte Lehenbücher, welche man wochenlang studiren muß, um nur ein Grundstück richtig ab- und zuschreiben zu können. Wie kann nun ein Anfänger mit einem solchen Lehenbuch zu recht kommen? Wie kann er den Censiten die oft von diesen verlangt werdende Aufklärung geben? Wird er nicht bey einem so unverständlichen Buch sitzen, als vor den Hyroglipheu der Egiptier? Eben aus der Unkenntniß der ungelernten Feldmesser kam es auch, daß in einem solchen Lehenbuch alle nur mögliche Gattungen von Brüchen exiſtiren. Wären alle unter einen Nenner gebracht worden, — was doch bei einer

Renovatur leicht ist, — so würde auch das Arbeiten leicht seyn; so aber erschwert diese Unregelmäßigkeit allen Einnehmern das Arbeiten, und der geübteste Rechner wird damit aufgehalten.

Grundrisse sind dem Lehenbuche das, was dem Reisenden eine gute Land-Charte ist. Man findet sich geschwind, die Lehenstücke können leicht aufgesucht, und den Censiten leicht Befriedigung gewährt werden. In den wenigsten Lehenbüchern finden sich aber Grundrisse. Manche waren zwar dreist genug ihre Unwissenheit zu documentiren, da sie auf manchen Seiten des Lehenbuches mit Dinte Figuren zeichneten, die mit den natürlichen nicht die geringste Ähnlichkeit haben. Da wo man lauter gute Felder hat, ist ein Grundriß leichter zu entbehren, als da, wo man viele Ödungen und Ellern hat. Diese Felder werden oft in 20 — 30 Jahren nur einmal angebauet, mancher Besitzer weiß oft weiter nichts, als von seinem Vater oder Großvater einmal gehört zu haben, daß er auch einen Acker in dieser oder jener Gegend besitze. Die Feldschieder geben nun dem, der solche Grundstücke ab- und zuschreiben soll, nach ihrem Gutdünken an, wie die Besitzer auf einander folgen. Dadurch werden oft die unrechten Grundstücke zugeschrieben, und das Lehenbuch in Confußion gebracht. Alle diese Unordnungen können durch gute Grundrisse verhütet werden.

Nach diesem wenigen wird ein unbefangener Leser leicht ermessen, daß es von großen Nutzen seyn würde, wenn von höchsten Orten eine unabänderliche Norm gegeben würde, nach welcher alle Renovatoren ihre Arbeiten fertigen müßten. Vor allem aber sollte nach dem alten Sprichwort: sutor ne ultra crepidam! jedem Pfuscher das Feldmessen untersagt, und niemanden, wenn er die Feldmeßkunst nicht gründlich erlernt und ein gutes

Examen bestanden hat, erlaubt werden, Renovaturen der Lehenbücher vorzunehmen. Ein solcher Pfuscher ist ein doppelt schädlicher Mensch, denn, einmal stiehlt er dem Lehenherrn das Geld ab, und bringt dann auch die Partheyen zu kostspieligen Prozeßen. Zwar hat es Leute gegeben, und es giebt deren noch, die das Feldmessen für so gering ansehen und ausgeben, daß man glauben sollte, jeder Schulknabe könne ein Feldmesser seyn; allein die guten Leute beweisen damit nur zu deutlich, daß sie keine Kenntnisse davon haben, und gar nicht wissen, was ein tüchtiger Geometer wissen und verstehen muß. Jeder Kenntnißvolle urtheilt klüger, und es wäre daher ein baarer Überfluß, hier weitläuftig auseinander zu setzen, wie irrig jene Leute daran sind. Will ein aufgestellter Geometer bei Renovirung eines Lehenbuches redlich und gewissenhaft zu Werke gehen; so muß er auf folgende Stücke seine Aufmerksamkeit richten:

a) Daß das Lehenbuch die möglichste Deutlichkeit erhalte. Er muß sich also einer reinen Mundart und faßlichen Sprache bedienen. Hat, wie oft der Fall ist, ein Lehenstück zweyerlei Namen, so muß er den bekanntesten zuerst, und dann auch den andern angeben, weil dies nicht selten mehr als alle Demonstrationen aufklärt. Er muß genau die Gattungen der Grundstücke, ob es Krautfelder, Weinberge, Wiesen, Artfelder ꝛc. sind, anzeigen, und durch die gewählten Buchstaben ihre Güte bezeichnen. Bey Anzeigung des Haupt-Stückes muß er sich auf das alte Lehenbuch berufen, und bey der Angabe der Anstößer bemerken, ob sie mit dem nemlichen oder einem andern Lehen anstoßen. Das Buch muß sauber und leserlich geschrieben seyn. Das Haupt-Stück

muß durch Nummern oder Buchstaben den Grundriß anzeigen, damit dieses Stück leicht aufgesucht werden kann. Die Grundzinsen und Gült müssen nach der im Eingange des Buchs bemerckten Resolvirung angesetzt seyn, wo nemlich gesagt wird, wie hoch der Morgen Feld in A. B. C. ꝛc. angelegt worden, um sich bey Veränderungs-Fällen und neuen Renovaturen darnach richten zu können. Der Maasstab muß in natürlicher Größe gezeichnet werden, um bei eintretenden Streitigkeiten sich des nemlichen Maaßes bedienen zu können. Die Versteinungs-Anzeige, wo? und wieviele Lehensteine nemlich das Stück habe, ist eben auch nöthig.

b) Daß das Buch die möglichste Dauer erhalte. Es muß also ein gutes starkes Papier, eine schwarze haltbare Dinte, und ein starker ledener Einband gebraucht werden. Mehr als ein Besitzer sollte durchaus nicht auf einer Seite angeschrieben werden, weil ansonsten durch das öftere Ab- und Zuschreiben die Blätter zu geschwind voll werden. Ist ein Grundstück über einen Morgen stark; so ist eine nachgesucht werdende Vertheilung zu vermuthen; es muß also die folgende Seite leer gelassen werden. Um aber den Verdacht auszuweichen, den leere Blätter veranlassen können, so setze man oben auf die leere Seite, z. B. wenn es die 11te wäre: „von den Seite 10. bemerkten 3 Morgen, besitzen ferner.“

c) Daß das Lehenbuch Rechtsbeständigkeit erhalte. Hiezu wird nun schon an sich selbst erfordert, daß das Lehenbuch von einem verpflichteten und öffentlich auf-

gestellten Feldmesser verfertiget wird, wo es noch nützlicher ist, wenn er auch zugleich Notarius ist. Alle Gerechtsamen des Lehen-Herrn, so wie alle Freyheiten der Censiten, müssen mit den Forderungen, welche das Lehenbuch macht, genau und richtig aufgezeichnet, und sich dabey auf die vorhandene Urkunden und Documente bezogen, auch die wichtigsten in vidimirten Abschriften in dem Eingange des Buchs zu finden seyn. Das neu verfertigte Lehenbuch muß sodann sämmtlichen Lehenleuten öffentlich vorgelesen, von diesen genehmiget und, wo nicht von allen, doch von einem Ausschuß der Gemeinde oder dem Feldgerichte, unterschrieben, dann vom treffenden Landgerichte in Bezug auf ein geführtes Protokoll, worin die Censiten das Lehenbuch als richtig anerkannt haben, confirmirt und bestättiget werden.

Dieses wären nun die Haupt-Sachen auf welche jeder Renovator achten sollte. Um aber auch dem Rechnungsführer seine Arbeiten zu erleichtern; sollte der Renovator bei Angabe der Giebigkeiten nicht alle mögliche Gattungen von Brüchen aufführen, sondern alle sollten unter einen allgemeinen Nenner gebracht, und die so bequeme als leichte Decimal-Rechnung dazu gebraucht werden. Wie geschwind würden dann nicht die Heebregister gefertiget seyn, und wie viele Zeit erspart werden?

Mehr hierüber zu sagen finde ich weder nothwendig, noch für gegenwärtiges Werklein geeigenschaftet. Auch läßt sich mit Grund hoffen, daß von Seiten der Regierung, für diese so wichtige Sache gesorgt und kein Pfuscher künftig mehr sein Unwesen werde treiben dürfen.

§. 2.
Vom Grundriß.

Schon im 1ten §. ist etwas über die Nützlichkeit eines guten Grundrißes gesagt worden, und ich glaube nicht, daß es jemanden einfallen werde, dies zu bestreiten, er müßte denn die Parthei jener Leute nehmen wollen, die, weil sie keinen tauglichen Grundriß machen können, solchen für unnütz und überflüßig ausgeben. Wenn ein Lehenbuch noch so gut gearbeitet ist, und es hat keine gute Grundriße, dann fehlt ihm gerade dasjenige Stück, welches seine Vollkommenheit ausmacht. Manche haben auf die erste Seite ehe sie das Haupt-Lehenstück schrieben, jedesmal mit Bleystift die Lage des Grundstücks aufgezeichnet, und dadurch einen großen Raum des Lehenbuchs eingenommen, ohne etwas brauchbares dagegen geliefert zu haben. Besser ist es gar keinen Grundriß zu haben, als eine nach Gefallen hingeworfene erbärmliche Zeichnung, weil solche eine schon dunkle Sache nur noch dunkler macht. Der Grundriß soll aber das, was das Lehenbuch angiebt, versinnlichen, er soll uns eine deutliche Vorstellung von dem fraglichen Grundstück machen, wir müssen durch denselben in den Stand gesetzt seyn, die wahre Lage, wie sie in der Natur vorhanden ist, einzusehen, zu bestimmen, ohne auf das Feld gehen zu müssen. Das Lehenbuch kann in die größte Verwirrung kommen, und man kann doch solche durch einen guten Grundriß ins Reine bringen. Es ist nicht möglich Grundstücke nach ihrer Lage und Form im Lehenbuch so zu beschreiben, wie sie der Riß vor Augen legt, und ich kann einen Lehenmann nicht geschwinder aufklären, als wenn ich ihm sein Grundstück im Riß zeige. Die meisten Anstände sind

mir von Lehenträgern vorgelegt worden, wenn Grundstücke gebrochen sind, oder über Weege und Gräben ziehen. Das Lehenbuch zeigt zwar solche Fälle an; allein wie die Grundstücke gebrochen sind, und ob sie in gerader Linie über die Wege, Gräben ꝛc. ziehen, dies bestimmt erst der Riß. Noch wichtiger ist die Versteinung der Lehen-Güther. Das Lehenbuch sagt zwar, dieses oder jenes Grundstück ist mit 4 Stein versteint; allein wo stehen die Steine und wo gehören sie hin? Dies bestimmt ein richtiger Grundriß genau. Wie oft gehen nicht Lehensteine durch allerley Zufälle verlohren, und niemand will wissen, wohin solche gehören. Dem Lehen-Herrn muß aber daran gelegen seyn, die Lehensteine in Ordnung zu erhalten, und wie kann er sich da leichter helfen, als durch einen guten Grundriß? Wer siehet hier nicht ein, daß ein Grundriß ein äußerst wichtiger Gegenstand beim Lehen-Weesen sey? Ich rede aber blos von einem guten, nach allen Regeln der Geometrie bearbeiteten Grundriß. Wenn man nun aber auch hier überzeugt ist, daß zu Verfertigung eines guten Grundrißes nicht gemeine Kenntnisse erfordert werden; so wird man auch eben so leicht einsehen, daß solche Geschäfte nicht länger unerfahrnen Leuten ohne den größten Nachtheil anvertraut werden können und dürfen.

Die Grundriße werden a) in General- und b) in Special-Riße eingetheilt. Der General-Riß enthält alle Felder die das Lehenbuch beschreibt, und er kann wegen seiner Größe nicht in das Lehenbuch gebunden werden. Die Special-Riße enthalten nur Theile von den Fluren, oft nur einige Gewender, und diese werden, weil sie nicht groß zu seyn brauchen, in die Lehenbücher mit eingebunden, wobey sich jedes Haupt-Stück des Lehenbuchs auf die Nummer des Special-Rißes beruft,

Um die Riße verstehen zu können, muß ein sogenannter Schlüssel gefertiget werden. Dieser Schlüssel enthält alle in den Rißen vorkommende Farben, und zeigt an, was für Feld-Gattungen durch die Farben vorgestellt werden sollen. So wird gewöhnlich die grüne Farbe gebraucht um die Wiesen, die gelbe um die Oedungen, die rothe um die gemeine Artfelder anzuzeigen u. s. w. Man sollte sich bestreben dauerhaftere Farben zu machen, weil so viele in der Länge der Zeit ihren Schein verlieren. Da ferner alles daran gelegen ist, den Riß richtig vor sich zu legen, so muß der Geometer die Himmels-Gegend, nemlich Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht anzeigen. Das Vorzüglichste bey einem Riß ist die accurate Ein- und Abtheilung, dann die Anschaulichkeit desselben. Daher müssen alle Gegenstände welche zur Verständlichung dienen, z. B. die angränzenden Markungen, welche aber weiß bleiben und nur durch die Namen bestimmt werden, die in den Riß fallende Flüße, Gräben, Straßen, Weege, Fußpfäde, Steinmauern, Wälder, Bäume, Raine ꝛc. genau angezeigt seyn. Jedes besondere Gewend muß seine Nummer haben, die mit jener im Lehenbuche genau übereintreffen muß. Oft verliert die Deutlichkeit eines Grundrißes dadurch, daß alles zu gedrängt aufgeführt ist; man sollte also dies vermeiden und lieber einen Special-Riß mehr verfertigen.

Um auch die Riße desto länger dauerhaft zu erhalten, so werden sie in Theile geschnitten, wie sie eben die Brüche nach dem Lehenbuch haben müssen; diese Theile werden mit Buchbinder-Leim auf Leinwand gepappt, aber so, daß sie genau passen, wo sie dann des öftern Auf- und Zumachen ohngeachtet, keinen Schaden leiden können. Die General-Risse aber werden in

der Registratur an einen trockenen Ort aufbewahrt. Gute Grundrisse können mehrere Lehenbücher überdauern, wenn man sie nur schont, und sie nicht jedem preiß giebt.

Da ich mir nicht vorgenommen habe, gelernten Geometern hier eine Anweisung zu ihren Arbeiten zu geben; sondern nur etwas weniges über die bessere Einrichtung und Renovaturen der Lehenbücher zu sagen, auf die Wichtigkeit dieser Geschäfte aufmerksam zu machen, und eine mögliche Gleichförmigkeit in denselben zu empfehlen; so brauche ich über diesen Gegenstand nichts mehr zu sagen. Dem wirklichen Geometer sind Winke mehr, als dem Pfuscher voluminöse Abhandlungen. Ersterm ist es einerley welche Eintheilung er machen soll; letzterer hat selten mehr als eine Form, und diese wird der Kenner immer für die Form eines Pfuschers erkennen sie sey auch so aufgeputzt als sie wolle.

§. 3.

Vom Besitzer-Buch.

Hier haben wir schon ein weitläuftigeres Feld vor uns, und ich zweifle nicht, daß es viele geben wird, die durchaus nicht mit mir zufrieden seyn werden, und dies deswegen, weil ich nicht denke wie sie denken. Auf das Besitzerbuch haben alle jene die für die Ewigkeit arbeiten, die Pfeiler ihres Gebäudes gesetzt, und wer diese angreift, dessen Hand verdient nach ihrer Meinung abgehauen zu werden. So viel nun aber schon über Besitzerbücher geschrieben, gesprochen und widersprochen worden ist; so glaube ich nicht, daß es heute noch viele Recepturen geben werde, wo solche eingeführt sind Ist dies ein Beweis ihrer Güte? oder ist es Liederlichkeit der Rentbeamten, oder ist es Ei-

gensinn gerade das nicht thun zu wollen, was so viele Vortheile bringen muß (?) Auch ich bin einer von jenen, welche glauben, daß Besitzer-Bücher nicht absolut nöthig seyen, vorausgesetzt daß die Lehenbücher das sind, was sie seyn sollen. Überhaupt habe ich bey zu großen Versprechungen etwas mit dem ungläubigen Thomas gemein, und ich bin daher sehr geneigt zu glauben, daß diejenigen, welche behaupten, daß Besitzerbücher nach ihren Vorschlägen eingerichtet, Werke für die Ewigkeit seyen, wo nicht gar zu viel doch ein wenig zu viel sagten. Ich kann jedem Buche auf diese Art eine ewige Dauer geben, wenn ich nemlich immer so viel leeres Papier anhefte, als ich brauche; was entstehet aber zuletzt hieraus? nichts anders als daß ich ungeheure Folianten erzeuge, bey nicht genugsamer Aufmerksamkeit Bogen verlieren kann, und in Irrungen verfalle.

Um aber allen meinen Lesern verständlich zu seyn, muß ich ihnen sagen (denn alle wissen es gewiß nicht,) was unter einem Besitzerbuch verstanden werde. Das Besitzerbuch ist dasjenige Buch in welchem die sämmtlichen in dem Lagerbuche befindlichen Güther, in der nemlichen Ordnung wie sie im Lehenbuch stehen, eingeschrieben werden, ohne eben die Giebigkeiten, welche auf den Grundstücken haften, anzugeben. Es hat zum Zweck das eigentliche Lehenbuch bey längerer Dauer zu erhalten, weil die Possessores nicht mehr im Lehenbuche sondern im Besitzerbuch ab- und zugeschrieben werden. Der erste Besitzer bleibt also im Lehenbuche stehen, und nur im Besitzerbuch folgen solche auf einander wie eben die Veränderungs-Fälle vorgehen. Wir hätten also ein Buch mehr zur Erhaltung der Lehengefälle, aber wir würden auch mit demselben eine dreyfach größere Arbeit be-

kommen. Das Besitzerbuch hat, wie selbst der Hr. geheime Rath Schneidt im 23sten Heft seines Thesaur. jur. franconici §. 14. sagt, keine Giebigkeiten, und jedes Grundstück nimmt nur die halb gebrochene Seite eines Blatts ein. Welche Arbeit habe ich nun vor mir wenn ich ein neues Heebregister machen will? Das Besitzerbuch ist vielleicht zu 20 Buch Papier angewachsen, und ich muß nebst diesem auch das eigentliche Lehenbuch vor mir liegen haben. In dem erstern suche ich nemlich den Besitzer und das Grundstück auf, und in dem letztern die Giebigkeiten. Man versuche erst diese Arbeit ehe man sie empfiehlt! — Hier wird man mir den Einwurf machen, daß nie ein Heebregister renovirt zu werden brauche, weil man eben wie beym Besitzerbuche nach und nach so viele Bogen beylegen könne, als man nöthig habe. Dies ist aber eine platte Unmöglichkeit. Das Heebregister muß einmal eingebunden werden, um keine Bogen zu verlieren. Wo soll man denn nun mit dem neuen Papier hin? Soll man nach und nach ein neues Heebregister aus dem alten werden lassen? Welche Vorsicht gehört nicht hiezu um keine Gefälle zu verlieren? Ich nehme z. B. an, daß jemand 30 Grundstücke im Heebregister hat; nun ist aber das ganze Heebregister schon voll geschrieben und dieser Censit hat nun wieder 10 Grundstücke mehr gekauft. Diese letztere werden also in das neu angefangene Heebregister eingeschrieben. Dieser Mann hat nun nach der Lehenbuchs-Sprache, zwey Höfe im Heebregister. Welche Weitläuftigkeit! welch' mühvolles Nachschlagen! Man muß in diesen Geschäften bewandert seyn, um die nachtheiligen Folgen von dieser Einrichtung zu finden.

Das Besitzerbuch kann nie einen rechtlichen Beweiß machen, man muß also das Lehenbuch

dazu nehmen. In diesem folgen aber die Besitzer nicht auf einander, und so muß auch dieses an seiner Beweiskraft verlieren. Oft werden von den Besitzern Extrackte aus dem Lehenbuch verlangt, man muß also beyde Bücher dazu haben. Der Renntbeamte muß in die Kauf- und Tauschaufsätze die Giebigkeiten der Lehenstücke einschreiben, er muß also beyde Bücher, das Lehen- und Besitzerbuch aufschlagen. Ist dies nicht überall doppelte Arbeit?

Man sieht leicht hieraus, daß wenn öftere Vertheilung der LehenGüther eintreten, das Besitzer- und Lagerbuch einander in der Zeit nicht mehr ähnlich sehen können. Nun stelle man junge Leute, die mit diesen Arbeiten nicht durchaus bekannt sind, hin und lasse sie arbeiten. Was werden sie herausbringen? nichts anders als ein großes Deficit für den Beutel des Principals.

Da der ganze Zweck nur der ist, zu verhüthen, daß nicht zu oft kostspielige Renovaturen nöthig werden, so fragt es sich: ob es keinen leichtern Weg gebe, zu diesem Zweck zu gelangen? Ich glaube wenigstens daß es nicht nur einen leichtern und bequemern sondern auch einen sichern und minder kostspieligen gebe. Jedes Lehenbuch muß bekanntlich bey der Renovatur in duplo gefertiget werden; man lasse also jedes neue Lehenbuch so verfertigen, wie ich bereits oben schon gesagt habe. Hat nun das Lehenbuch den nöthigen Raum, und darf nicht anders zugeschrieben werden, als wie §. 7. angezeigt ist; so können — besonders wenn zum Lehenbuch, wie es sich gehört, großes Pappier-Format genommen ist, — auf eine Seite füglich 20 Namen geschrieben werden. Wollte man nun annehmen, daß alle 10 Jahre ein Lehens-Veränderungs-Fall vorginge, — wozu aber die meisten Renovators 20 Jahre

im Durchschnitt rechnen, — so würde doch dieses Lehenbuch 200 Jahre dauern. Ist nun das erste Exemplar des Lehenbuchs voll, so stelle man es weg und nehme das Dupplicat, schreibe die letzten Besitzer und die neuen Anstößer darein, und dann dauert dieses Buch wieder 200 Jahr. Auf diese Art würde nicht alle 30 Jahre, wie einige grundlos behaupten — denn dies läßt sich nur von Lehenbüchern behaupten die von Pfuschern gefertiget worden, und wo zwey bis drey Grundstücke auf eine Seite gesetzt sind, — sondern erst alle 400 Jahre eine Renovatur nöthig seyn, und überdies würde ein solches Lehenbuch den vollkommensten Beweiß, besonders wo eine Verjährung dem Lehenherrn dienlich ist, herstellen. Soll aber, — weil doch in unsern Tagen so viel für die Ewigkeit gearbeitet wird, — auch nach 400 Jahren noch keine Renovatur vorgenommen werden; dann lasse man nur immer das letzte Lehenbuch mit den jüngsten Besitzern und Anstößern abschreiben, und continuire damit so lange bis man endlich eine neue Renovatur vornehmen lassen will. Ich wenigstens bin der Meinung, daß wenn eine Renovatur 400 Jahre gehalten habe, man wieder eine neue Renovatur oder doch gründliche Untersuchung der Lehen-Stücke, vornehmen dürfe; denn es werden bey der besten Ordnung, und bey der gewissenhaftesten Erhaltung der Lehen-Steine, so manche Änderungen eingetreten seyn, die eine neue Renovatur für den Lehenherrn als Censiten gleich wünschenswerth wo nicht nothwendig machen.

Mit diesem meinen Vorschlag stimmt auch ganz die für die Fürstenthümer Wirzburg und Bamberg unterm 19ten Hornung 1803 erschienene Verordnung überein. Diese Verordnung ist für diesen Gegenstand wichtig genug, sie hier wörtlich mitzutheilen. Sie lautet so:

„In Erwägung, daß die Lehens-Vertheilungen als Mittel, die Cultur des Lands zu erhöhen, und die Bevölkerung zu vermehren, nicht erschwert, sondern befördert werden müssen, die fehlerhafte Anlage der meisten älteren Lehenbücher die Anwendung dieses Mittels zu hindern scheint, verordnet das Churfürstl. General-Commissariat:

1) Für jedes alte oder vollendete Lehenbuch soll alsbald ein Folioband auf Herrschaftliche Kosten angeschaffet, dieser als ein Supplement des alten Lehenbuchs angesehen, und also rubricirt, auch im Eingange desselben gegenwärtige Verordnung als Veranlassung zu diesem Werke, eingetragen werden.

2) In diese Supplemente soll nicht nur bey vorkommenden Lehen-Vertheilungen, sondern auch, sobald die Veränderung eines einzelnen Besitzers in dem alten Lehenbuche nicht mehr füglich angemerkt werden kann, das Eintragen in der Art vollzogen werden, daß

3) Vordersamst das Lehen im Allgemeinen, sohin ohne Eingehörungen, jedoch mit den auf dem Ganzen haftenden Lasten, wie solches in dem alten Lehenbuche vorkömmt, auch mit Hinweisung auf dasselbe eingetragen, und dessen letzter Besitzer nach dem Inhalte des Lehenbuchs, hiebey angemerket werde.

4) Wenn auf derselben Seite noch hinreichender Raum vorhanden ist, soll in Lehen-Vertheilungs-Fällen die hierauf sprechende Herrschaftliche Bewilligung, nach ihrem ganzen Innhalte beygesetzet, im entgegengesetzten Fall aber, auf die folgende Seite geschrieben werden.

5) Die

5) Die einzelnen in das Lehen gehörige Grundstücke sind sonach entweder nach der in dem alten Lehenbuche beobachteten Ordnung, oder nach dem genehmigten Theilungs-Plane mit der durch einen richtigen Ausschlag auf jedes einzelne Stück fallenden Quota des ganzen Betrags der Giebigkeiten, auch mit ihren Anstößern dergestalt einzutragen, daß

6) für jedes Grundstück wenigstens der Raum einer auch mehrerer Seiten bey größeren Grundstücken bestimmt werde: damit bey etwa weiter eintretender Vertheilung der nöthige Raum zum Eintragen nicht gebrechen möge.

7) Das Ab- und Zuschreiben soll jedesmal von dem Beamten selbst, wie ihm nach den älteren Verordnungen ohnehin schon obliegt, und zwar in Gegenwart des alten und neuern Besitzers vollzogen, auch bey dieser Gelegenheit wenn immittelst in Rücksicht der Anstößer eine Veränderung sich ergeben hat, solche behörig angemerkt werden. Endlich aber

8) muß über den Innhalt solcher Supplemente ein ordentliches Register geführt werden.“

Diese Verordnung gedenkt also keiner Besitzer-Bücher, die nur halbbrüchig und ohne Bemerkung der Giebigkeiten geschrieben werden; sondern es sollen eigentliche und die Stelle der alten und unbrauchbar gewordenen Lehenbücher wohl vertretende Lagerbücher werden, die alles enthalten, was zu einem Lagerbuch gehört, nur daß sie mehr Raum haben, um die eintretende Vertheilungen ordentlich eintragen und bemerken zu können. Alles was ich also oben gesagt habe, entspricht dieser Verordnung.

Die längere oder kürzere Dauer eines Lehenbuchs hängt also lediglich von der guten oder schlechten Einrichtung des Lehenbuchs selbst, dann von dem regelmäßigen oder unregelmäßigen Ab- und Zuschreiben ab. Hat nun der Geometer ein gutes mit hinlänglichen Raum versehenes Lehenbuch hergestellt, und halten die Gefälle-Einnehmer die nöthige Ordnung beym Ab- und Zuschreiben; so sind die mit schweren Kosten und Arbeiten verbundene Besitzerbücher erspart, und man braucht nebst dem Lagerbuch nichts weiter als ein gutes richtiges Heebregister.

Sollte indessen manchem mit einem Besitzerbuch gedient seyn; so ist die Einrichtung desselben gar nicht schwer. Er zeigt die Seite des Lehenbuchs, dann das Grundstück wie es in jenem stehet, an, setzt den jüngsten Besitzer darunter, bemerkt bey den Haupt-Stücken die Anstößer, und damit ist er fertig. Wer aber sonst viele Arbeiten hat, der wird nicht leicht Besitzer-Bücher fertigen wollen. Ich kenne einen fleißigen Rechnungsführer, der mir ein Beyspiel hier abgeben kann. Er hat 60 Lehenbücher, und wollte nun 60 Besitzer-Bücher schreiben; er ist aber heute noch 59 derselben schuldig.

Ich werde zu weitläuftig über diese Materie, und will, weil ich niemanden die Besitzerbücher empfehlen kann, es hieben bewenden lassen, ohne alles was sich mit Grund dafür oder dagegen sagen läßt, anzuführen und aus einander zu setzen. Wer nicht damit zufrieden ist, und mehr was contra gesagt werden kann, wissen, auch allenfalls eine Kosten-Berechnung — vielleicht der stärkste Beweis gegen die Besitzerbücher — lesen will, beliebe mich hiezu besonders aufzufordern.

II. Abschnitt.

§. 4.

Von verschiedenen Arten der Heebregister und einem Formular zu einem guten Heebregister.

Weil die Grundstücke in dem Lehenbuch nicht nach den Namen der Besitzer stehen können, sondern nach der Ordnung der Felder aufgeführt werden müssen, und man also eines jeden Einzeln Schuldigkeit und Grundstücke ohnmöglich übersehen und zusammen addiren kann; so muß man ein besonderes Buch haben in welchem die sämmtlichen Giebigkeiten unter den Namen des Debenten eingeschrieben sind, um solche summiren und erheben zu können; ein solches Buch wird ein Heebregister genennt.

Da der Renovator eines Lehens, nach geschlossener Renovatur beweisen muß: ob die auf das Lehen repartirte Giebigkeiten herausfallen und erhoben werden können oder nicht, dieser Beweis aber in der Regel mit dem Heebregister gemacht wird; so wird das erste Heebregister vom Lehen-Renovator gemacht. Diese nun haben bisher eben so verschiedenerley Formen bey den Heebregistern angewendet, als man bey ihren Lehenbüchern bemerkte. Wenige derselben können empfohlen viele aber ganz verworfen werden. Es ist höchst unangenehm, wenn man bey einem starken Rentamt so vielerley Arten von Heebregistern findet, weil man sich in jede erst eindenken muß. Am fehlerhaftesten ist wohl jene Form, wo in die erste Kolonne die Giebigkeiten, in die zweyte die Folia des Lehenbuchs gesetzt werden, ohne nur ein

Grundstück zu nennen. Wenn man hier ein Grundstück aufschlagen will, so ist man gezwungen alle angezeigte Seiten des Lehenbuchs aufzusuchen, ehe man es findet. Dies ist äußerst mühselig und zeitverderbend. Andere zeigen wohl auch die Namen der Grundstücke an, da sie aber zu viel auf einer Seite haben wollen, so werden die Rubricken zu eng, die Zahlen zu gedrängt und unkenntlich und sind dann bös zu addiren. Noch andere zeigen die Lage der Güther durch Buchstaben an, weisen mit auf den Plan, z. B. Lit. A. f. die Hofs-Wiese rc. und verursachen dadurch, daß man beym Aufsuchen auch den Plan einsehen muß, welches aber nicht nur sehr beschwerlich ist, sondern die Risse auch desto geschwinder ruinirt. Dies sind aber Arbeiten, die wieder vor der Zeit neue Arbeiten nöthig machen. Man muß nicht zu verschwenderisch aber auch nicht zu geitzig mit dem Papier seyn, beydes ist fehlerhaft. Das Heebregister muß all jenen Forderungen entsprechen, die man an dasselbe machen kann, sonst ist es kein gutes und zweckmäßiges Heebregister. Man muß stets im Stande seyn, einen Censiten der wegen seinen Giebigkeiten Anstand hat, auf der Stelle Auskunft und Aufklärung und zwar auf eine rechnungsförmige Art, zu geben. Es ist gewiß kein angenehmes Geschäft, oft neue Heebregister zu verfertigen, man muß also darauf bedacht seyn, diesem Buch alle nur mögliche Dauerhaftigkeit zu geben. Aus dem, was man von einem guten Heebregister zu wissen verlangen kann, bestimmt sich dessen Einrichtung von selbst. Man verlangt aber zu wissen:

a.) die Giebigkeiten eines jeden Censiten, und zwar einmal summarisch und einmal specifisch;

b.) die Morgenzahl der Grundstücke;

c.) die Grundstücke selbst nach ihren Lagen und Namen;

d.) die Pagina des Lagerbuchs um solche aufsuchen zu können; und

e.) die Bemerkung des Ab- und Zugangs.

Viele Einnehmer pflegen beym Ab- und Zugang der Gült, die vorher bestandenen Summen auszustreichen, und die neue Summe darunter zu setzen. Dies ist aber nicht regelmäßig, weil man in der Folge nicht mehr weiß, wenn? und zu welcher Zeit man die Giebigkeiten von erkauften oder verkauften Grundstücken, das erstemal dazu oder davon gerechnet hat, und hieran ist oft viel gelegen. Besser ist es also den Ab- und Zugang nach Rechnungs-Styl anzusetzen, wo man auch den Vortheil hat, daß das Addiren und Suptrahiren auf eine leichte Art und ohne einen Verstoß befürchten zu müssen, geschehen kann.

Die Heebregister werden erst Sexternen weis geschrieben und dann mit dem Register eingebunden. Nach einem jeden Namen, oder nach der gewöhnlichen Sprache, nach eines jeden Censiten Hof, läßt man einen angemessenen Raum leer, damit die in der Zeit noch hinzu kommenden Grundstücke eingetragen werden können. Nachdem man alle Höfe geschlossen hat, bleiben einige Sexternen ganz leer, damit man neue Höfe einzutragen Platz hat. Uebrigens werden die Höfe nach dem Alphabet, den Zunamen der Besitzer gemäß, eingetragen. Ich habe es mit vielerley Arten der Heebregister zu thun gehabt, und selbst eine Menge neuer Heebregister verfertiget, aber keins ist mir entsprechender gewesen, als das, welches ich hier als Muster beysetze. Wem es nicht behagt, dem dringe ich es nicht auf, er kann immer bey seiner alten Form bleiben, aber verachten wird er es auch nicht können, da es allen Forderungen entspricht. Es kostet zwar etwas mehr Papier, weil jeder Bogen nur 2 Seiten

giebt, dafür ist es aber auch deutlich und man hat Raum genug zum Einschreiben, besonders wenn man die Decimal-Brüche, nach welchen alle gemeine Brüche in 1000 Theile angesetzt sind, einführt.

Das erste Blatt wird natürlich das Titelblatt. Auf die folgende Seite nach dem Titelblatt, setzt man alle Giebigkeiten die das Heebregister enthält, an, damit man, wenn man dies zu wissen braucht, nicht jedesmal die Amts-Rechnung oder das Lehenbuch nachzuschlagen nöthig hat. Die etwanigen Frohngebühren für Einlieferung der Gülte-Früchte, bemerkt man sich ebenfalls, damit man bey deren Abgabe sicher ist. Das zweyte Blatt oder dritte Seite enthält die summarische Abgabe des Censiten, wo zugleich die Jahre für welche geliefert worden, angeschrieben werden. Die vierte und fünfte Seite wird nur als eine Seite betrachtet, weil sie durchaus läuft, und die specifische Giebigkeiten des Debenten enthält. Nach diesem Wenigen wird folgendes Formular, wozu nur zwey Censiten gewählt worden, jedem verständlich seyn.

Heeb=Register

über

sämmtliche von dem Churfürstlich Pfalz=
bayerischen Rentamte N. N. jährlich
einzunehmen habende Gült und
Grundzinsen.

Erneuert im Jahr 1800.

Anmerkung.

In dem Orte N. N. hat das Churfürstliche Pfalzbayerische Rentamt N. N. jährlich und zwar termino martini zu erheben:

30 Fl. 43¾ kr. Rhein. an 24 Fl. 3 Pfd. 8 Pf.
15 Malter Waizen,
40 Malter Korn, und
20 Malter Haber; alles Arnsteiner Maas, welche Gült von der Gemeinde N. N. zur Frohn nach N. N. geführt werden muß, wogegen dieselbe 32 Pfd. Brod, dann 16 Maas Most zur Frohngebühr empfängt. Die Grundzinsen so wie auch der Handlohn aber müssen beym Rentamt bezahlt werden.

Johann Klein.

Anfolut	Grundzins.		Waizen.		Korn.		Haber.		Bemerkungen über den Ab- und Zugang.
	fl.	kr.	M	Metz.	M	Metz.	M	Metz.	
1799	—	$57\frac{1}{4}$	—	$2\ \frac{2}{64}$	—	$2\frac{2}{4}\frac{3}{16}\frac{1}{64}$	—	$1\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{3}{64}$	
	—	$9\frac{1}{8}$	—	$\frac{3}{4}\frac{3}{16}\frac{41}{64}$	—	$1\frac{1}{4}\frac{3}{16}\frac{41}{64}$	—	$\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{41}{64}$	fol. 113. 116.
1800	1	$6\frac{3}{8}$	—	$3\ \frac{2}{64}$	—	$4\ \frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	$2\frac{3}{4}\ \frac{3}{64}$	
	—	24	—	$1\frac{3}{16}\frac{1}{64}$	—	$2\ \frac{3}{16}\frac{41}{64}$	—	$1\frac{1}{4}\frac{3}{16}\frac{41}{64}$	fcl. 211. 221. 226.
1801	1	$30\frac{3}{8}$	—	$4\frac{3}{16}\frac{3}{64}$	—	$6\frac{1}{4}\ \frac{3}{16}$	—	$3\frac{1}{4}\ \frac{2}{64}$	fol. 236. 307. 330. 367. 409.
	—	$20\frac{1}{2}$	—	$\frac{3}{4}\ \frac{2}{64}$	—	$1\frac{2}{4}\frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	$1\ \frac{1}{16}$	
1802	1	$50\frac{7}{8}$	—	5	1	$\frac{1}{64}$	—	$4\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{2}{64}$	

Johann

Grundzins.			Waizen.		Korn.		Haber.		Morgenzahl.		Benennung un[d] Grun[d]
Fl.	pd	Pfenn.	M	Köpfl.	M	Köpfl.	M	Köpfl.	M	Rt	
=	1	3^{50}	=	6^{750}	=	3^{125}	=	1	2	16	Krautfeld an de
=	=	26^{200}	=	4^{650}	=	7^{500}	=	5^{350}	$\frac{2}{4}$	19	detto allda.
=	1	4^{150}	=	7^{400}	=	10^{625}	=	8^{750}	$\frac{3}{4}$	17	Wiesen in de
=	=	20^{300}	=	5^{450}	=	9^{250}	=	6^{400}	$\frac{3}{4}$	5	dergl. dies Ort
=	=	13^{750}	=	8^{250}	=	13^{750}	=	9^{100}	1	18	Weinberg a
=	=	4^{600}	=	10^{350}	=	15^{100}	=	7^{700}	2	16	detto an de
=	=	16	=	5^{500}	=	8^{700}	=	6^{200}	1	4	detto daselbst
=	1	10^{50}	=	9^{900}	=	3^{950}	=	14^{500}	3	14	Artfeld am
=	=	3	=	4^{150}	=	7^{800}	=	5^{300}	$\frac{2}{4}$	7	= = dies Ort
=	=	12	=	5^{250}	=	8^{50}	=	4^{100}	$\frac{3}{4}$	12	= = am alte
=	=	18^{50}	=	1^{600}	=	2^{650}	=	1^{550}	$\frac{2}{4}$	8	= beym dürre
=	=	14^{450}	=	3^{400}	=	6^{350}	=	4^{300}	1	19	= = oben a
=	=	6	=	3	=	7	=	5	$\frac{3}{4}$	16	= neben de
=	=	2^{250}	=	1^{200}	=	3	=	2^{150}	$\frac{3}{4}$	7	= vornen a
=	=	5	=	3^{100}	=	6^{50}	=	4	$\frac{2}{4}$	9	= bey der alte

Klein.

Lage der stücke.	Fol. d. Lehenbuches.	Titulus Possess.	Wurden zugeschrieben.	Wurden abgeschrieben.
Ried Höhe.	13	ererbt.	im Jahr 1799.	
— — —	16	desgleichen.	= = 1799.	
obern Au.	27	erkauft.	= = 1799.	
— — —	36	= = =	= = 1799.	
Eulenberg.	45	ertauscht.	= = 1799.	
großen Gruft.	113	erheurathet	= = 1800.	
— — —	116	= = =	= = 1800.	
Ziegel=Rain.	211	ertauscht.	= = 1801.	
— — —	221	erkauft.	= = 1801.	
Berg.	226	ererbt.	= = 1801.	
Bach.	236	= = =	= = 1802.	
Lindelsberg.	307	= = =	= = 1802.	
Koßmanns Graben.	330	= = =	= = 1802.	
Seltsam.	367	= = =	= = 1802.	
Kirche.	409	= = =	= = 1802.	

Vorstehendes Muster zeigt, daß der Johann Klein im alten Heebregister 5 Grundstücke beseßen habe, mit welchen er in den neuen Heeber gekommen ist. Von diesen mußte er jährlich

— fl. 4 Pfd. $7\frac{5}{10}$ Pf.
— Mltr. $2\frac{2}{64}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $2\frac{2}{4}\frac{3}{16}\frac{1}{64}$ Metz. Korn,
— Mltr. $1\frac{3}{4}\frac{2}{16}$ Metz. Haber,

entrichten. Nun hat er im Jahr 1800 zwey Grundstücke erheurathet, wovon die Giebigkeiten zu obiger Summe gerechnet worden. Im Jahr 1801 hat er wieder drey Grundstücke mehr bekommen, von welchen die Giebigkeiten abermals zu seiner letzten Summe addirt wurden; endlich erhielt derselbe wieder durch Erbschaft im Jahr 1802 fünf Grundstücke, von welchen die jährlichen Abgaben ferner zu seiner vorigen Summe addirt wurden, mithin muß er nun an Gült und Grundzinsen entrichten:

1 fl. 2 Pfd. $20\frac{3}{5}$ Pf.
— Mltr. 5 Metz. Waizen,
1 Mltr. $\frac{1}{64}$ Metz. Korn,
— Mltr. $4\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Haber.

In diesem Muster ist also kein Abgang sondern ein beständiger Zugang gewesen, in folgendem wird aber beydes statt haben.

Michael Schäfer.

Anni Solut.	Grundzins.		Waizen.		Korn.		Haber.		Bemerkung des Ab- und Zugangs.
	Fl.	kr.	M	Metzen.	M	Metzen.	M	Metzen.	
1799.	1	$15\frac{1}{2}$	—	$3\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{2}{64}$	—	$6\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{3}{64}$	—	$4\frac{3}{16}\frac{1}{64}$	
	1	$37\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{41}{64}$	—	$2\frac{2}{4}\frac{2}{16}\frac{4}{64}$	—	$1\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{2}{64}$	F. 194. 204. 209. 216. 321. 344. zu.
	2	$52\frac{3}{4}$	—	$5\frac{1}{4}\frac{2}{64}$	1	1 — —	—	$6\frac{1}{16}\frac{2}{64}$	
	—	$25\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{16}$	—	$1\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{1}{64}$	—	$1\frac{1}{16}\frac{2}{64}$	F. 19. 94. ab.
1800.	2	$27\frac{1}{4}$	—	$4\frac{3}{16}\frac{2}{64}$	—	$7\frac{2}{16}\frac{41}{64}$	—	5	
	—	—	—	$1\frac{2}{16}$	—	$1\frac{3}{4}\frac{2}{16}$	—	$1\frac{1}{64}$	F. 387. 419. zu.
	2	$27\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{2}{64}$	1	$1\frac{41}{64}$	—	$6\frac{1}{64}$	
	—	$49\frac{1}{8}$	—	$1\frac{1}{4}\frac{1}{16}$	—	$2\frac{2}{16}\frac{1}{64}$	—	$1\frac{1}{4}\frac{2}{16}$	F. 209. 344. 387. ab.
1801.	1	$38\frac{1}{8}$	—	$4\frac{1}{64}$	—	$6\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{3}{64}$	—	$4\frac{2}{4}\frac{2}{16}\frac{18}{64}$	
	—	36	—	$\frac{3}{4}\frac{3}{16}\frac{41}{64}$	—	$1\frac{3}{4}\frac{3}{16}$	—	$1\frac{2}{4}\frac{2}{64}$	F. 426. 507. 711. 716. zu.
1802.	2	$14\frac{1}{2}$	—	$5\frac{1}{16}$	1	$\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{3}{64}$	—	$6\frac{2}{16}\frac{2}{64}$	

Michae

Grundzins.			Waizen.		Korn.		Haber.		Morgen-zahl.		Benennung der Gr
Fl.	pd	Pfenn.	M	Köpfl.	M	Köpfl.	M	Köpfl.	M	G.	
=	1	6^{500}	=	9^{250}	=	14^{500}	=	8^{750}	$\frac{3}{4}$	17	Krautfeld
=	=	4^{100}	=	7^{200}	=	14^{300}	=	9^{400}	1	14	dergl. an
=	1	20^{500}	=	5^{600}	=	10^{700}	=	6^{800}	$1\frac{1}{4}$	2	Wiesen in
=	=	19^{900}	=	7^{800}	=	14^{600}	=	8^{700}	$1\frac{2}{4}$	7	detto am
=	=	26^{100}	=	9^{700}	=	11^{400}	=	7^{300}	1	6	detto allda.
=	=	20^{150}	=	9^{250}	=	15^{350}	=	12^{450}	2	7	Krautfeld
=	=	17^{550}	=	7^{650}	=	12^{750}	=	8^{850}	$1\frac{2}{4}$	16	= = alld
=	=	24	=	6	=	8	=	5	$\frac{3}{4}$	=	= . ober
=	1	6	=	2^{500}	=	4^{200}	=	3^{100}	$\frac{2}{4}$	8	Weinberg
=	=	20	=	$1^{\ 50}$	=	$2^{\ 50}$	=	1^{200}	$\frac{1}{4}$	3	= = alld
=	3	14	=	7^{200}	=	14^{350}	=	9^{250}	3	9	Artfelda. la
=	1	6^{300}	=	9^{450}	=	13^{700}	=	8^{400}	$1\frac{3}{4}$	7	= neben
=	=	15^{500}	=	2^{300}	=	4^{250}	=	3^{150}	$\frac{3}{4}$	11	= = das
=	=	6^{150}	=	1^{250}	=	3^{750}	=	5^{250}	$\frac{1}{4}$	=	= am
=	=	=	=	12	1	=	=	8	3	=	= neben
=	=	=	=	6	=	14	=	8^{150}	$1\frac{2}{4}$	=	= = am
=	=	7^{500}	=	4^{150}	=	9^{250}	=	7^{350}	$\frac{3}{4}$	=	= = dies
=	1	6	=	$3^{\ 50}$	=	8^{100}	=	6^{150}	$\frac{2}{4}$	17	= = =
=	=	$21^{\ 50}$	=	3^{200}	=	5^{250}	=	4^{300}	$\frac{3}{4}$	9	= neben
=	=	16^{350}	=	5^{400}	=	8^{450}	=	6^{500}	1	17	= = an

Schäfer.

Lage der stücke.	Fol. d. Lehenbuchs.	Titulus Possess.	Wurden zugeschrieben.	Wurden abgeschrieben.
langen Steeg.	19	ererbt.	im Jahr 1785.	im May 1800.
obern Graben.	33	= =	= = 1785.	
Wanne.	39	= =	= = 1785.	
AuWeeg.	94	= =	= = 1785.	im Juny 1800.
— — —	106	erkauft.	= = 1786.	
langen Zug.	129	= =	= = 1786.	
— — —	139	ertauscht.	= = 1787.	
Firstweeg.	166	ererbt.	= = 1790.	
Firstweeg.	194	erheurathet	= = 1800.	
— — —	204	= =	= = 1800.	
Zug.	209	= =	= = 1800.	im August 1801.
Weiler.	216	= =	= = 1800.	
— — —	321	= =	= = 1800.	
Seelein.	344	= =	= = 1800.	im Sept. 1801.
Kreuzweeg.	387	erkauft.	= = 1801.	im August 1801.
Berge.	419	= =	= = 1801.	
— — —	426	= =	= = 1802.	
hohen Straße.	507	= =	= = 1802.	
Kalchofen.	711	= =	= = 1802.	
	716	= =	= = 1802.	

Aus diesem Muster ist zu ersehen, daß der Michael Schäfer bey Erneuerung des Heebregisters 8 Grundstücke besaß von welchen er jährlich entrichten mußte nach Seite 29.

1 fl. — Pfd. $\frac{4}{5}$ Pf. an Grundzinsen.
— Mltr. $3\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{2}{62}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $6\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{3}{64}$ Metz. Korn, und
— Mltr. $4\frac{3}{16}\frac{1}{64}$ Metz. Haber.

Diese Gült mußte derselbe entrichten bis zum Jahre 1800. In diesem Jahr erhielt er durch Heurath 6 Grundstücke. Auf diesen 6 Grundstücken hafteten jährlich

1 fl. 1 Pfd. 20 Pf. an Grundzinsen,
— Mltr. $1\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{3}{64}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $2\frac{2}{4}\frac{2}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Korn, und
— Mltr. $1\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Haber.

Diese zu obiger Summe addirt, wurde er schuldig pro 1800:

2 fl. 1 Pf. $21\frac{1}{5}$ Pf. an Zinsen,
— Mltr. $5\frac{1}{4}\frac{2}{64}$ Metz. Waizen
— 1 Mltr. 1 Metz. Korn und
— Mltr. $6\frac{1}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Haber.

Nun hat er aber in eben dem Jahr, 1800 nemlich, zwey Grundstücke verkauft, auf welchen stehen:

— fl. 1 Pfd. $26\frac{4}{10}$ an Zins,
— Mltr. $1\frac{1}{16}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $1\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{1}{64}$ Metz. Korn, und
— Mltr. $1\frac{1}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Haber.

Diese Summe nun also von seiner 1800r. Gült abgezogen, mußte er entrichten:

1 fl. 5 Pf. $11\frac{4}{5}$ Pf. an Zins,
— Mltr. $4\frac{3}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $7\frac{2}{16}\frac{41}{64}$ Metz. Korn und
— Mltr. 5 = Metz. Haber.

Im

Im Jahr 1801 erkaufte er wieder zwey Grundstücke worauf an Abgaben haften:

— fl. — Pfd. — Pf. an Zins,
— Mltr. $1\frac{2}{16}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $1\frac{3}{4}\frac{2}{16}$ Metz. Korn und
— Mltr. $1\frac{1}{64}$ Metz. Haber.

Diese Gült nun zu seiner 1800r. Gült gerechnet, mußte er geben.

1 fl. 5 Pfd. $11\frac{4}{5}$ Pf. an Zins,
— Mltr. $5\frac{1}{4}\frac{1}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Waizen,
1 Mltr. 1 $\frac{41}{64}$ Metz. Korn und
— Mltr. 6 $\frac{1}{64}$ Metz. Haber.

Nun hat er aber im Jahr 1801 wieder 3 Grundstücke verkauft, auf welchen

— fl. 3 Pfd. $20\frac{2}{10}$ Pf. an Zins,
— Mltr. $1\frac{1}{4}\frac{1}{16}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $2\frac{2}{16}\frac{1}{64}$ Metz. Korn und
— Mltr. $1\frac{1}{4}\frac{2}{16}$ Metz. Haber

stehen. Diesen Betrag nun wieder in Abzug gebracht, bleibt er pro 1801 schuldig:

1 fl. 1 Pfd. $21\frac{4}{5}$ Pf. an Zins,
— Mltr. 4 $\frac{2}{64}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $6\frac{3}{4}\frac{2}{16}\frac{3}{64}$ Metz. Korn, und
— Mltr. $4\frac{2}{4}\frac{2}{16}\frac{1}{64}$ Metz. Haber.

Endlich kaufte er wieder im Jahr 1802 vier Grundstücke auf welchen jährlich stehen:

— Fl. 2 Pfd. $20\frac{9}{10}$ Pf. an Zins,
— Mltr. $\frac{3}{4}\frac{3}{16}\frac{41}{64}$ Metz. Waizen,
— Mltr. $1\frac{3}{4}\frac{3}{16}$ Metz. Korn und
— Mltr. $1\frac{2}{4}\frac{2}{64}$ Metz. Haber.

Diesen Betrag nun wieder zu seiner letzten Summe addirt, muß derselbe pro 1802 und so lange keine weitere Veränderungen vorgehen, entrichten:

1 fl. 4 Pfd. $14\frac{2}{5}$ Pf. an Zins,
— Mltr. $5\frac{1}{64}$ Metz Waizen,
1 Mltr. $\frac{3}{4}\frac{1}{16}\frac{3}{64}$ Metz. Korn, und
— Mltr. $6\frac{2}{16}\frac{2}{64}$ Metz. Haber.

Ich setze vorsetzlich dies alles so methodisch aus einander, damit eines Theils sich die Anfänger leicht darein finden und die Ab- und Zurechnung, welche §. 11. zu sehen ist, verstehen können, andern Theils aber auch, damit diejenigen, welche diese Geschäfte für so unwichtig und für gar nichts anzusehen belieben, doch sehen mögen, welche Arbeiten ein Rentbeamter hat, und welche Zeit bey dergleichen Arbeiten aufgehet.

Uebrigens werden jene Grundstücke welche im Jahr 1801 und 1802 dem Michael Schäfer abgeschrieben worden, im Heebregister durchgestrichen, doch so, daß man die Zeile immer noch lesen kann.

Noch muß ich hier bemerken, daß ich in den specifischen Aufsätzen die fränkische Währung nemlich der Fl. Pfd. und Pf. beybehalten, in den summarischen Ansätzen aber die rheinische Währung angenommen habe. Zwar sollen nach der Verordnung vom 18ten Jänner 1805 alle Rechnungs-Posten in die Rheinische Währung versetzt und auch die Heebregister nach dieser Währung eingerichtet werden; allein, die wenigsten Rechnungsführer werden dies im Stande seyn, weil nicht alle Pfennigsbrüche in Kreuzersbrüche versetzt werden können, ohne eine gänzliche Repartition des Lehenbuchs vorzunehmen. Man hat z. B. eine Menge Brüche von $\frac{1}{48}$ $\frac{1}{96}$ Pf. u. d. g. wie lange wird einer da nicht rechnen müssen, bis er sie alle in Kreuzersbrüche bringt. Bey neuen Renovaturen der Lehenbücher sollten die Geometers aber billig die Pfennigsbrüche weglassen, und die Kreuzersbrüche annehmen. In den ganzen Summen kann man aber immer die Rheinische Währung annehmen, weil selten eine große Importanz bleibt. In Rechnungen selbst aber, muß der Rheinische Münzfuß eingeführt werden, wie dies unterm 8ten April 1805 wiederholt verordnet worden ist.

§. 5.

Von Fertigung eines neuen Heebregisters.

Nachdem in dem vorhergehenden §. die Form zu einem Heebregister angegeben worden ist; so muß nun auch gezeigt werden, wie man es anzufangen habe, wenn man ein neues Heebregister verfertigen will. Man kann dabey zweyerley Wege einschlagen, nemlich entweder benutzt man das alte Heebregister dazu, oder man ziehet alle Folia aus dem Lehenbuch heraus und bringt solche unter die Namen der Debenten. Ist das alte Heebregister nicht zu arg durchstrichen und unleserlich, so hat man weiter nichts zu thun, als alle auf den Namen eines Gült-Censiten noch stehende Grundstücke nach den angezeigten Seiten im Lehenbuch aufzusuchen, um ganz sicher zu seyn daß solche noch auf dessen Namen stehen. Die Procedur ist folgende: Des Georg Krämers Grundstücke sind alle bis auf folgende ausgestrichen, mithin ihm abgeschrieben, als: Fol. 30. 39. 118. 129. 136. 207. 293. 318. Ich suche nun im Lagerbuch die Seite 30 auf, und finde daß dieses Grundstück noch wirklich auf den Namen des Georg Krämers stehet. Ich bezeichne also im Heebregister diese Fol. ohngefähr so: ✓30. Im Lehenbuch mache ich mir das nemliche Expeditions-Zeichen, allenfalls an die Ecke des Blatts. Hierauf suche ich die Fol. 39 auf, bezeichne solche wieder im Heebregister und Lehenbuch, und so fahre ich fort, bis ich mit allen Grundstücken und allen Namen durch bin. Sobald ich das alte Heebregister auf diese Art durchgegangen bin, dann blättere ich das Lagerbuch durch, um zu sehen, ob das von mir gemachte Zeichen auf allen Seiten stehet. Finde ich dasselbe auf allen Seiten, so ist es ein sicherer Beweiß,

daß ich alle im Lehenbuch enthaltene Grundstücke im alten Heebregister habe. Fehlt aber hie und da dieses Zeichen, so trage ich diese Grundstücke noch in das alte Heebregister unter die Namen der Besitzer. Nun hat man nichts mehr zu thun, als daß man das alte Heebregister gerade abschreibt, und den nöthigen Raum zu neuen Grundstücken und zuletzt zu neuen Höfen übrig läßt. Freylich wird hier mancher sagen, daß diese Procedur etwas weitläuftig sey, und man ja ohne weiteres alle im alten Heebregister noch nicht ausgestrichene Grundstücke abschreiben könne. Wer dieses thun will mag es immer thun, und er hat gar nichts dabey zu befahren, wenn sein altes Heebregister ganz richtig ist, und er gewiß seyn kann, daß nicht ein einziger Irrthum obwaltet. Da aber dies bey 20 — 30 Jahr alten Heebregistern selten der Fall ist, wenigstens nicht dafür gebürgt werden kann, so ist die von mir zur Renovatur des Heebregisters angegebene Methode gewiß die beste, weil sie eine gründliche und genaue Untersuchung zugleich ist, und man dann für die Richtigkeit seines neuen Heebregisters bürgen, somit wegen Erhebung der Gefälle ausser Sorgen seyn kann.

Wird aber diese Methode unthunlich, weil das alte Heebregister gar zu arg durchstrichen und unleserlich gemacht worden ist, auch die zu ein oder dem andern Hof gehörigen Grundstücke von mehreren Seiten citirt worden, und man Ursache hat zu glauben, daß im alten Heebregister viele Irrthümer seyen; so lasse ich das alte Heebregister ganz weg, und nehme die Renovatur in der nemlichen Art für, wie sie der Geometer bey Fertigung des ersten Heebregisters vornehmen mußte. Zu diesem Ende hefte ich mir 3 4 oder so viele Bogen Pappier zusammen als ich nöthig zu haben glaube alle Namen und

Folia aufzuschreiben. Da die Namen der ausgegangenen Höfe im Index auch ausgestrichen werden müssen, so kann ich aus den noch im Index stehenden Namen leicht beurtheilen, wieviel Raum ich zu jeden Buchstaben des Alphabets haben muß. Ich lege mir also das Lagerbuch zur Seite, setze die Folia des 1ten, 2ten, 3ten und folgenden Grundstücke unter die Namen der Besitzer welche ich auf die Auszugs-Bogen gesetzt habe, und fahre in diesem Ausziehen fort bis das Lagerbuch ganz durch ist, und alle Folia herausgezogen sind, z. B.

A.

Johannes Adelmann Fol. 27. 36. 44. 50. 55. 60. 88. 90. 120. 133. 136. 140. 200. 230. 237. 239. 248. 301.

Killian Albrecht Fol. 3. 7. 8. 10. 54. 66.

B.

Georg Böhm Fol. 1. 2. 17. 23. 34. 46. 99. 207. 309.

C.

Hans Adam Cäsar Fol. 4. 5. 9. 13. 15. 31. 33. 35. 47. 100. 103. 106. 222. 224. 227. 239. 266. 390. 391. 392. 393. 412. 417. 429. 436.

D.

Conrad Dusel Fol. 16. 18. 19. 20. 21.

E.

Heinrich Ebert Fol. 26. 28. 29. 30. 41. 61. 63. 65. 67.

F.

Philipp Faulhaber Fol. 69. 70. 72. 74. 76. 78. 81. 91. 93. 95. 98. 101.

Peter Firneiß Fol. 102. 104. 105. 209.

Wenn ich nun auf diese Art alle Folia des Lehenbuchs herausgezogen habe, dann hefte ich mir das zum neuen Heebregister bestimmte Papier Sexternen weis zusammen, richte das Register nach der oben angegebenen Form ein, und fange nun mit dem ersten Censiten als hier Johannes Adelmann an. Ich suche im Lehenbuch erst die Seite 27. und trage das Grundstück mit den Giebigkeiten und was die Rubriken fordern ein, dann nehme ich die Seite 36, dann 44. 50. u. s. w. und so wird continuirt bis alle Namen eingetragen sind. Damit man aber nicht irre werden kann, so wird die eingetragene Folia auf den Auszug-Bogen gleich durchgestrichen. Auf diese Art muß ein Heebregister — wenn man nur anders accurat und aufmerksam ist, — die vollkommenste Richtigkeit erhalten. Die Heebregister können füglich in zwey Classen eingetheilt werden, nemlich:

a.) in reine, d. i. in solche, die nur entweder blos Gülten oder blos Zinsen enthalten; und

b.) in vermischte, in welchen die Grundzinsen und Gülten zugleich enthalten sind.

Die Lehenbücher bestimmen also durch die Gefälle, was für ein Heebregister gemacht werden muß, und wenn gleich das oben angegebene Muster nicht jenes ist, welches unter Ziffer 4. der Churfürstl. pfalzbayerischen Rechnungs-Instruction angegeben ist, so darf es doch jeder Rechnungsführer gebrauchen, weil es nach §. 29. erwähnter Instruction, frey gegeben ist, sich eines Formulars zu bedienen welches am meisten mit der Localität übereinkommt, oder welches jeden am bequemsten seyn wird. Die oben angegebene Form kann in beyden Fällen bleiben, nur mit dem Unterschied, daß, wenn man blos Zinsen

hat, eine Seite genug ist, und die Rubricken dann nicht auf zwey Seiten durchzulaufen brauchen. Oft hat man kein eigenes Zinsbuch, sondern es kommen bey manchen Grundstücken im Gültbuch auch Zinsen vor. Diese muß man dann im Gült-Heebregister unter den Namen der Debenten bemerken, damit sie nicht vergessen werden.

Noch können auch andere Fälle eintreten, die dem Heebregister eine besondere Form geben, z. B. es sind in einem Lehenbuch zweyerley Gemäße als Würzburger und Schweinfurter, oder, eine gewisse Quantität Gült muß zur Frohn an einen nahen, die andere Quantität zu einem weit entfernten Fruchtboden geliefert werden, oder sie muß in loco des Gült-Orts erhoben werden. Alle diese drey Fälle sind bey der mir gnädigst übertragenen Receptur vorhanden. Solche Fälle vergrößern aber die Heebregister ungemein, weil jede Gült separirt eingetragen werden und nebst dem viel mehr Raum leer gelassen werden muß. Auch die Einnahme fordert viel Aufmerksamkeit, indem man bey jedem Censiten zweyerley Gemäße haben muß, welches die Fruchtmesser leicht vergessen, und daher dem Einnehmer bey nicht genugsamer Aufsicht leicht ein Schaden zuwachsen kann. Das beste Mittel ist hier, daß man sich aus dem Heebregister besondere Boden-Register fertiget und diese zweyerley Gült gehörig separirt. Wir hätten nun also das Heebregister fertig bis auf den Index. Bey keinem Buch ist ein richtiger Index nöthiger als bey einem Heebregister. Man muß alle Augenblicke besonders beym Ab- und Zuschreiben, Namen aufsuchen, und, obgleich solche nach dem Alphabet stehen, so würde man ohne den Index doch zu lange suchen müssen. Dieser wichtige Index muß sorgfältig in Ordnung erhalten werden, welches dadurch geschiehet, daß man die Namen welche im Heebregister ausge-

hen, im Index ausstreicht, und diejenigen Namen, denen man neue Höfe zugeschrieben hat, unter die gehörigen Buchstaben im Index einschreibt. Man findet in den ältern Heebregistern häufig, daß bey den Namen im Index alle Folia des Lagerbuchs wo die Grundstücke der Censiten stehen, beygesetzt sind. Dies ist aber unnöthig und verdirbt Zeit und Papier, da diese Folia ja ohnehin bey den Grundstücken der Censiten stehen. Eben so findet man in alten Heebregistern, daß die Vornamen der Censiten unter die Buchstaben eingetragen worden, wohin doch die Zunahmen gehören; so muß man z. B. Heinrich Schmitt unter H. suchen, da man ihn unter S. suchen sollte. Dies darf nicht geschehen, weil ein anderer der diesen irregulären Gang nicht gewohnt ist, beym Aufschlagen erst lange vergeblich nach den Namen suchen muß. Nur hierin hat man die Wahl, ob man den Zunamen vor — oder nachsetzen will, z. E. statt Johann Klein kann man auch — und dies ist am regelmäßigsten, — setzen: Klein, Johann. Der Zuname fällt dann geschwinder in's Aug. Eben so muß man sich angewöhnen die Namen einmal wie das anderemal mit den nemlichen Buchstaben zu schreiben, wenn ich daher Carl mit einem C. schreibe, so darf ich ihn nicht auch wieder mit K. schreiben. Wären dergleichen Namen immer nur Vornamen, so hätte dies nichts zu sagen, allein wir haben eine Menge Menschen deren Zunamen Carl ist.

Noch muß ich bemerken, daß die Censiten beym Ab- und Zuschreiben selten die Beysätze zu den Namen angeben, woran doch alles gelegen ist. Durch diese Nachläßigkeit bekömmt mancher öfters zwey Höfe im Heebregister, oder es wird die Gült eines andern auf den unrechten Namen geschrieben. Man muß daher bey diesem Geschäft aufmerksam seyn, und jedesmal fragen: ob? und

was für einen Beysatz der Censit habe, als da sind: alt, jung, älter, jünger, mittler, ꝛc. Wenn man übrigens zwey Namen hat, die sich gleich sind, und es stehet bey dem einen nichts, bey dem andern aber jung, so wird der erste für alt gehalten. Durch diese Nachlässigkeit entstehen die größten Irrungen und die Lehenbücher werden sehr bald verdorben, weil zu oft corrigirt werden muß.

Die Folia welche man im Index zu den Namen der Censiten schreibt, müssen auf die erste Seite des Heebregisters, wo nemlich die summarischen Abgaben stehen, weisen. Der Index ist ganz einfach. Man setzt die Buchstaben des Alphabets an, unter welche man die Zunamen der Censiten setzt. Nach jedem Buchstaben bleibt so viel leerer Raum als man nöthig zu haben glaubt, um in der Zeit noch neue Censiten darunter setzen zu können. Wenn auch bey Fertigung des Heebregisters noch keine Namen für ein und andere Buchstaben vorhanden sind; so müssen solche Buchstaben doch in den Index gesetzt, und ein leerer Raum gelassen werden, weil in der Zeit noch solche Namen kommen können. Folgendes ist die gewöhnliche Form eines Index zu einem Heebregister.

Index

über

alle in diesem Heebregister vorkommende Güther-Besitzer.

	Fol.
A.	
Adelmann, Johann . . .	27.
Achtmann, Georg	36.
Aefterich, Philipp	42.
B.	
Böhm, Georg	56.
Bleimann, Andreas	62.
Buchs, Heinrich	70.
C.	
Cäsar, Albrecht	76.
D.	
Dotter, Heinrich	80.
Dees, Adam sen. . . .	86.
Dees, Adam jun.	90.
Deinzer, Georg	107.
Dietrich, Egidius	119.
E.	
Ebert, Johann	200.
Emmert, Niklaus	210.

III. Abschnitt.

§. 6.

Vom Ab- und Zuschreiben überhaupt.

Das Ab- und Zuschreiben erfordert zwar eben keine große Geschicklichkeit, aber desto mehr Accuratesse. Man kann fehlen wenn man zu säumig mit dem Ab- und Zuschreiben ist, und kann fehlen wenn man zu hitzig damit ist. Beides ist also gefehlt und verdirbt die Bücher. So lange es z. B. noch eine unentschiedene Rechts-Frage ist: wer der Besitzer eines Grundstückes sey? darf man weder ab- und zuschreiben wenn es auch die Partheyen verlangen sollten. Hingegen wenn man Veränderungs-Fälle weiß, und man will das Ab- und Zuschreiben bis zur Gült-Einnahme verschieben, wo es dann über Bausch und Bogen geschiehet, so ist dies wieder eine grobe Nachlässigkeit. Weiß man mit Gewisheit daß VeränderungsFälle vorgegangen sind, und die Interessenten läugnen solches ab, — was denn häufig geschiehet, — so muß man sie durch Amtszwang anhalten, daß sie ordentlich ab- und zuschreiben lassen. Mancher Censit läugnet den Besitz eines Grundstückes halsstärrig ab, und ob er gleich die Giebigkeiten davon geben muß, so giebt er solche doch nicht unmittelbar dem Lehenherrn, sondern demjenigen, auf dessen Namen das Grundstück noch stehet, damit er nur nicht entdeckt wird. Dies geschiehet in der strafbaren Absicht die wenige Batzen Zuschreibgeld zu ersparen, und den Handlohn zu verheimlichen. Bey Entdeckung solcher Fälle sollten aber zur Warnung der übrigen Censiten, beyde, derjenige wo den VeränderungsFall verläugnet, und derjenige wo ihm dazu behülflich ist, exemplarisch

bestraft werden. Es gehört immer viele Aufmerksamkeit dazu, solche Betrügereyen zu entdecken, und sie unmöglich zu machen. Da, wo die Justiz- und Cameral-Ämter getrennt sind, würde diesen Betrügereyen Thür und Thor geöffnet seyn, wenn nicht die Justiz-Beamten gemeinschaftlich mitwürkten, um sie unmöglich zu machen. Denn, da der Rentbeamte aus Abgang des Contracten-Protokolls, die vorgegangenen Verkäufe, Vertäusche ꝛc. nicht wissen kann, so würde es leicht seyn, diese Veränderungen den Cameral-Beamten zu verheimlichen, wenn nicht die Landrichter streng darüber halten, keinen Contract eher zu bestättigen, bevor dem Rentbeamten die Anzeige davon gemacht, und der Lehen-Consens beygebracht worden ist. Diesen so möglichen Betrügereyen ist durch eine unterm 15ten Jänner 1805 ergangene Landes-Verordnung für die beyden Fürstenthümer Wirzburg und Bamberg, vorgebeugt. Da diese Verordnung auch in Absicht der zu übertriebenen Lehens-Zerstückelung, die gewißlich überall nachtheilig ist, eine Bestimmung enthält; so halte ich es für zweckmäßig, sie hier wörtlich aufzunehmen. Sie lautet so:

„Man hat mit Mißfallen bemerkt, daß bey den Lehen- und Grundstücke-Veränderungen bisher gar häufig verordnungswidrig verfahren, und von Seite der Unterthanen sowohl, wie von Seite mancher Beamten die hiefür erlassenen Gesetze hintangesetzt, daß die Lehen und die darauf haftenden Bürden eigenmächtig vertheilt, die Anzeige der veränderten Possessoren unterlassen, und dadurch die vorigen oder neuen Besitzer, und das Interesse des höchsten Lehenherrn gefährdet wurde.“

„Um nun dieser Unordnung für die Folge vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, nicht

nur die ältern in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen und Gesetze zu wiederholen, sondern auch die neuern zu Jedermanns Wissen und Darnachachtung bekannt zu machen."

„Da die leztern zwar in der Special-Rechnungs-Instruction im III Theile II Abschnitt, Kapit II ausführlich enthalten, dadurch aber nur zur Kenntniß der Beamten gekommen sind; so will man von besagter Instruction all dasjenige, was auf den fraglichen Gegenstand Bezug hat, und sonst den Unterthanen und Gutsbesitzern zu wissen nöthig ist, ausheben, und hievon jedermann unterrichten. Es wird deswegen als eine unabänderliche Bestimmung, die für die Zukunft in allen Lehens-Veränderungen Gesetzes Kraft haben solle, festgesetzt:

1) daß nach dem Sinne der bereits bestehenden Landes-Verordnungen, besonders jener vom 23sten Dezbr. 1687, vom 31sten July 1725, vom 15ten Jan. 1742, vom 18ten May 1762 ꝛc. fürohin jede Veränderung eines Grundstückes, die geschehe durch Kauf, Tausch, Sterb- oder Erb-Fall, keinen Erwerb-Titel ausgenommen, auch jene Grundstücke nicht die als Heimsteuer an Sohn oder Tochter übergehen, bey dem einschlägigem Rentamte auf die vorgeschriebene Weise unter dem in den ältern Landes-Verordnungen enthaltenen Präjudiz, angezeigt werden solle;

2) daß, wenn gleich nach dem 8. Stück des Regierungsblatts für das Jahr 1803 die Lehensvertheilungen als Mittel, die Cultur des Landes zu erhöhen, nicht erschwert werden sollen, keine Lehensverstückelung ohne vorher eingeholten Consens vorgehen könne;

3) daß die Landrichter Ämter in ihren Verbriefungen bey Guthsveränderungs-Fällen, nicht wie bisher geschehen, nur beysetzen: mit allen darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten, sondern genau das Quale und Quantum der Agaben und Lasten darinn ausdrücken, weswegen

4) jeder Käufer, Erb, oder wer er immer sey, so bald er seinen Kauf, Tausch und Erwerb-Titel bey dem einschlägigen Rentbeamten gehörig angezeigt, und den Handlohn, so wie die Zuschreibgebühren entrichtet hat, von diesem ein ordentliches Zeugniß nicht nur hirüber, sondern auch über die auf den Grundstücken haftenden Giebigkeiten, erhalten soll, mit welchem er sich an seine Gerichts-Behörde für die Ausfertigung des Kaufbriefes oder Erwerbs-Urkunde zu wenden hat.

5) Damit aber auch hierinn eine beständige Controlle unterhalten werde, so wird, wie es auch die Verordnung vom 4ten März 1730 schon bestimmt, noch weiters verfüget, daß fürohin jeder Haus- oder Güther-Contract den Ortsschultheisen gehörig angezeigt werde, welcher bey Vermeidung der in dem Gesetze ausgedrückten unnachläßigen Strafe von Monat zu Monat dem Landrichter-Amte die schriftliche Anzeige zu machen hat, was für Veränderungen durch Kauf, Tausch, Erb- und Sterb-Fälle in ihren Orten vorgegangen.

6) Ob es gleich zu den vorzüglichsten Obliegenheiten eines Rentbeamten gehört, alle Lehens-Veränderungen gehörig zu protokolliren, die Lehen- Zins- und Lagerbücher durch richtiges Zu- und Abschreiben in der gehö-

rigen Ordnung zu unterhalten; so hat man doch aus der Vorlage so mangelhafter Lehenbücher ersehen, daß sich mancher von den ehemaligen Beamten eine sträfliche Nachläßigkeit hierinnen zu schulden kommen lies; es werden deswegen die Verordnungen vom 27sten Aug. 1731 und 9ten Oct. 1764 hiebey wiederholt, und die Landes-Commissäre bey ihren Untersuchungen besonders hierauf aufmerksam gemacht.

7) Soll diese Verfügung nicht auf die unmittelbar Churfürstl. Lehenschaften allein, sondern auch auf jene der Spitäler, Kirchen und milden Stiftungen Bezug haben."

Nach dieser Verordnung ist es schwer einen Unterschleif zu begehen, wenn anders streng auf deren Erfüllung gehalten wird. Ein ganz besonderer Unfug wird damit getrieben, daß manche Erben die Namen ihrer längst verstorbenen Eltern; manche Männer die Namen ihrer Weiber von denen sie Grundstücke erheurathet haben, und vice versa, in den Lagerbüchern und Heebregistern stehen lassen, und oft ihre ganze Lebenszeit hindurch ihre Giebigkeiten auf fremden Namen geben. Gehet nun ein solcher Besitzer ab, so wird beym Zuschreiben immer ein Besitzer übersprungen, und das Lehenbuch, welches bey erhobenen Streitigkeiten nicht die Besitzer nach ihrer Ordnung und wie sie auf einander folgten, anzeigt, verliert an seiner Beweiskraft. Derjenige welcher zuschreibt, kann unmöglich die Censiten alle nach ihren Namen kennen, und wenn ihm dieses nicht vom Ortsvorsteher entdeckt wird, so kann er ohnmöglich eine Abänderung machen. Die Ortsvorsteher lassen oft dergleichen Verheimlichungen zu, weil sie sich für Feindschaften fürchten. Man mache ihnen aber nur bekannt,

daß man bey Entdeckung eines solchen Falls die ihnen dicktirte Strafe erheben werde, und dies wird großen Eindruck machen.

Oft entstehen auch Irrungen die derjenige welcher das Ab- und Zuschreiben besorgt, veranlaßt, und zwar einmal dadurch daß er zu eilfertig ist, geschwind die Grundstücke aufsucht und nur im Lagerbuch zuschreibt, die Abänderung im Heebregister zu einer andern Zeit besorgen will, und solches vergißt, das anderemal aber auch dadurch, daß er blos im Heebregister zuschreibt und es im Lagerbuch vergißt. Beydes ist fehlerhaft und unregelmäßig, veranlaßt gerechte Klagen und Zeitversäumniß. Das Ab- und Zuschreiben muß also mit der gehörigen Ordnung und aller möglichen Aufmerksamkeit geschehen.

§. 7.

Vom Ab- und Zuschreiben im Lehenbuch.

In der Regel wird das Ab- und Zuschreiben im Lehenbuch zuerst vorgenommen. Manche lassen sich kurz vor der Gült-Einnahme von den Ortsschultheisen einberichten: ob es das Jahr über in diesem oder jenem Orte Veränderungs-Fälle gegeben habe oder nicht; dann gehen sie mit den nöthigen Lehenbüchern in jene Orte, versammeln das Gericht, und lassen alle diejenigen herbey rufen, von denen man weiß, daß sie Güther erkauft, ertauscht, oder ererbt haben. Dieses Verfahren ist regelmäßig und verdient den Vorzug. Es wird hier nichts auf einseitiges Angeben ab- und zugeschrieben, wofür sich jeder wohl hüthen sollte. Käufer und Verkäufer sollten immer in Person oder durch kenntnißvolle und wohl unterrichtete Bevollmächtigte gegenwärtig seyn. Man wird von Seite mancher

Receptur glauben, daß man nach der in Mitte liegenden oben mitgetheilten Verordnung de 15ten Jan. 1805, nach welcher alle Veränderungen angezeigt und sogleich ab- und zugeschrieben werden sollen, nun gar nicht mehr nöthig habe, in loco des Gült-Orts ab- und zuzuschreiben. Dies ist ein irriger Glaube. Zwar glaube ich selbst, daß bey Beobachtung guter Ordnung, und besonders wenn man ein verkauft seyn sollendes Grundstück nicht eher ab- und zuschreibt, bis man den darüber gefertigten Aufsatz gelesen, und sich genau durch die Beschreibung und Anstößer überzeugt hat, daß es kein anderes Grundstück, als welches man vor sich hat, gemeint seyn könne, es nicht nöthig ist, alle Jahre in den Gültbaren Orten ab- und zuzuschreiben. Daß man aber gar niemals dies zu thun Ursache habe, ist unrichtig, und zwar aus folgenden Gründen:

1) sind bey aller Aufmerksamkeit dennoch Fehler möglich, weil es oft Grundstücke giebt, die in Ansehung des Namens, der Lage, der Anstößer und der Morgenzahl, einander ganz gleich sind, wobey immer das unrechte so gut zugeschrieben werden kann, als das rechte. Die Lehenleute sind selten bewandert genug, um hier die richtige Bestimmung zu geben, welches aber wohl von einem versammelten Feldgericht geschehen kann.

2) Geschieht das Ab- und Zuschreiben nach den schriftlichen Aufsätzen, mithin können die Anstößer am Hauptstück nicht zugeschrieben werden, weil ich gar nicht einmal von einem Ortsschultheisen erwarten darf, daß er alle Anstößer der Hauptstücke, besonders wenn solche 20 — 30 Morgen stark sind, oder gar Oedungen ausmachen, wissen soll. Auch

sind die hier zur Aufklärung dienende Lehensteine nicht immer in Ordnung. Das Ab- und Zuschreiben der Anstößer ist aber zu Erhaltung der Lehenbücher absolute erforderlich.

3) Ist man oft genöthiget, über öde liegende mit Zins und Gült belegte Grundstücke, wenn man auch den Feldschiedern das Gewend mit den Anstößern und Besitzern vorließt, Stunden lang zu sitzen, bis man nur eine Wahrscheinlichkeit herausbringt, wer die Besitzer sind. Auch schenkt mancher Ellern weg, und da hiezu keine Urkunde nöthig ist, indem solche Grundstücke niemals reclamirt werden, und man froh ist, sie für die Abgaben anzubringen, so wird hierüber keine Anzeige gemacht. Werden solche Grundstücke aber nicht zugeschrieben, so bekommt man in der Zeit ungangbare Gefälle. Wie kann man aber auf das Angeben eines einzelnen Censiten solche Grundstücke ab- und zuschreiben?

4) Hat es einen großen Nutzen, wenn dann und wann in einem Orte bey versammelten Gericht oder Gemeinde ab- und zugeschrieben und das Lehenbuch abgelesen wird. Das Feldgericht bemerkt wohin die Lehensteine gehören, wie viel Steine ein Stück haben muß, was jedem für eine Morgenzahl gehört, was für Arten von Zehent darauf haften, welche Grundstücke zehentfrey und welche nicht zehentfrey sind, wie sie gebrochen, getheilt sind, u. d. g.

Nach dieser kleinen Ausschweifung wollen wir wieder zur Haupt-Sache zurückgehen.

Wenn ein angegebenes Grundstück ab- und zugeschrieben werden solle, so sucht man im Heeb-

register den Namen desjenigen auf, dem solches abgeschrieben werden soll. Man sieht dessen Grundstücke durch, bis man die Lage von dem findet, das man sucht. Hat man nun das fragliche Grundstücke, so sucht man die dabey stehende Folia im Lehenbuch auf. Um nun gar nicht zu irren, so lese man das ganze Stück vom Anfang bis zum Ende durch, damit sich die Leute überzeugen können, daß es das rechte Grundstück sey. Haben sich mittlerweile die Anstößer des Hauptstücks geändert, so schreibt man solche zuerst zu, wofür aber kein Zuschreibgeld gefordert werden kann. Ist dies geschehen, so unterstreicht man den vorletzten Besitzer, d. i. den Namen desjenigen, dem man das Grundstück abschreiben will, und schreibt den Namen des neuen Besitzers mit Angebung des Erwerbtitels und der Jahrzahl gerade darunter. Zu Ersparung des Raums muß man die Namen nicht so weit auseinander setzen, auch braucht man das Wörtchen: nunc, eben nicht in die Mitte zu setzen, wie so viele thun und dadurch die Lehenbücher desto geschwinder voll schreiben, sondern man setze es am Ende des letzten Namen, wodurch man so viel Raum erübrigt, daß man in der Folge einen neuen Namen anschreiben kann, z. B. der Michael Lyr hat ein Grundstück von Johannes Ott im Jahr 1801 erkauft, welches der Verkäufer seit 1776 besitzt, so wird das Ab- und Zuschreiben so geschehen müssen:

Possessor:

Johannes Ott, ererbt 1776. nunc

Michael Lyr, erkauft An. 1801.

Wenn eine beträchtliche Güter-Zerstücklung gestattet wird, die nothwendig eine Aenderung im Grundrisse macht; so muß auch diese beym Ab- und Zuschreiben im Lehenbuch bemerkt werden. Wer etwas mit dem Zeichnen umgehen kann, der darf diese Veränderung wenigstens mit Bley-

stift im Riß bemerken, wer dies aber nicht versteht, der unterlasse es lieber, als daß er den Grundriß mit einer Unrichtigkeit bereichert. Am besten ist es, wenn hierüber ein Protokoll geführt, die Vertheilung darinn genau beschrieben, solches von den Interessenten unterzeichnet, und dann aufbewahrt wird, welches Protokoll dann im Lehenbuch blos allegirt werden darf.

§. 8.

Vom Ab- und Zuschreiben im Heebregister.

Sobald das Ab- und Zuschreiben im Lehenbuch, nach der oben beschriebenen Art vollbracht ist, so nimmt man es auch im Heebregister vor. Hat man nur ein einziges Grundstück ab- und zuzuschreiben, so wird solches unter jenen Namen dem es abgehen soll, durchstrichen, und der Betrag an Zins und Gült von der Summe abgerechnet. Dies nemliche Grundstück wird nun dem neuen Eigenthümer zu seinen übrigen Güthern geschrieben und die darauf haftenden Abgaben zu jener Summe die er schon hatte, addirt. Hat nun derjenige, welcher das Grundstück erhalten soll, noch keinen Hof, (wenn auch einer nur 2, 3 oder 4 Grundstücke hat, so wird dies ein Hof genannt,) so wird er an einen schicklichen leeren Ort im Heebregister neu eingetragen, und sein Name sogleich im Index bemerkt. Ist aber der Fall daß ganze oft über 100 Grundstücke ausmachende Höfe ausgehen, und entweder den Erben oder den Käufern zugeschrieben werden sollen, wobey — besonders in Erbfällen — öfters mehrere neue Höfe gemacht werden müssen, hiezu aber zu viele Zeit erfordert wird als daß alles sogleich und an Ort und Stelle geschehen könnte; so braucht man im Heebregister nicht gleich ab- und zuzuschreiben, sondern man durchstreicht nur die abgehende Stücke nach der Ordnung wie

man sie eben im Lehenbuch zugeschrieben hat, und besorgt dann das Ab= und Zuschreiben zu Haus. In diesem Falle legt man einen halbbrüchigen Bogen Papier neben sich, notirt alle vorkommende neue Namen mit den ihnen gehörigen Grundstücken (d. h. die Pagina wo solche im Lehenbuch stehen) auf, und dann verfährt man eben so, wie oben §. 4. gezeigt worden ist. Diejenigen welche das Zuschreiben zu besorgen haben, werden wohl thun, wenn sie ein besonders Buch darüber halten. Nach der oben bemerkten Verordnung vom 15ten Jan. 1805, muß zwar bey Anzeigung eines Veränderungs=Falles das Zuschreiben auf der Stelle vorgenommen und bezahlt werden. Dies kann auch ohne Anstand im Lehenbuch geschehen, aber im Heebregister darf man es nicht eher thun, als bis die Zeit herbey kommt wo man bald die Gült erheben will, und daher seine Heebregister berichtiget. Denn, wenn ich heute jemand ein Grundstück nach dem Kaufaufsatze im Heebregister zuschriebe und die neu erhaltene Gült dem Käufer zurechnete, so ist es leicht möglich, daß er bis zur Gült=Einnahme noch 3—4 und vielleicht noch mehr einzelne Käufe abschließt, also müßte man ihm eben so oft neue Zurechnungen und den Verkäufern neue Abrechnungen machen. Wie lange würde da ein Heebregister dauern? Dies kann der Wille dieser sehr zweckmäßigen Verordnung nicht seyn. Man halte sich also ein Zuschreib=Buch, wo man alle das Jahr über im Amte vorgegangene Veränderungen einträgt, und woraus man dann vor der Gült=Einnahme seine Heebregister in Ordnung bringt. Dieses Buch wird in so viele Orte rubricirt als das Renntamt enthält, und bey jedem Orte wird Raum genug leer gelassen, um solches viele Jahre brauchen zu können. Das Buch muß halbbrüchig eingerichtet werden. Auf der rechten Seite stehen die Namen und Folia des Zugangs,

und auf der linken des Abgangs. Die Erwerbstitel braucht man nicht ins Zuschreibbuch zu setzen, weil man das Zuschreiben im Lagerbuch gleich verrichtet und solche beygesetzt hat. Die innere Einrichtung ist ungefähr folgeude:

Rentamts Ort Gänheim.

Jahr 1803.

Monats-Tage.	Zugang:	Abgang:	Monats-Tage.
24. April.	Johann Götz Fol. 27. 38. 247.	Johann Klein, Fol. 27. 38. 247.	24. April.
1. May.	Wolfgang Englert Fol. 17. 20.	Michael Dürr, Fol. 11. 17.	1. und 6. May.
6. May.	Anton Kunzmann Fol. 11. 19. 23. 33. 44. 222.	Georg Keller, Fol. 19. 20. 23.	ejusdem.
11. Jun.	Kaspar Kraft, Fol. 3. 4. 7. 9. 15. 21. 24. 25. 36. 48. 57. 63. 88. 89. 107. 119. 209. 226.	Anton Weigand, Fol. 3. 4. 7. 9. 15. 21. 24. 25. 36. 48. 57. 63. 88. 89. 107. 119. 209. 226.	11. Jun.
18. do.	Melchior Schmitt, Fol. 333. 339. 340.	Michael Wirsching, Fol 333. 339. 340.	18. do.

Jahr 1804.

	Zugang:	Abgang:	
d. 1. Fbr.	Georg Sumson, Fol. 13. 19. 118.	Michael Stöhr, Fol. 13. 17.	d. 1. und 8. Febr.
d. 8. do.	Michael Kröner Fol. 17. 21. 214. 226. 290.	Heinrich Göbel, Fol. 19. 118. 214.	ejusdem.
d. 20. Ap.	Melchior Wiesner, Fol. 36. 49. 52. 56. 59. 63. 68. 72. 93.	Dietrich Sauer, Fol: 21. 226. 290.	d. 8. Febr
		Daniel Weissenberger, Fol. 36. 49. 63. 93.	d. 20. Ap.
d. 4. May	Daniel Krönitz, Fol. 11. 55. 61.	Heinrich Herold, Fol. 11. 52. 55. 56. 59. 61. 68. 72. 93.	d. 20sten April u. 4. May.

Rentamts Ort Birnbach.

Jahr 1803.

Monats-Tage.	Zugang.	Abgang.	Monats-Tage.
3. Aug.	Johann Kunzmann, Fol. 7. 11. 13.	Heinrich Albert, Fol. 7. 13. 16. 20.	3. und 5. August.
5. do.	Philipp Seebert, Fol. 16. 20. 23. 28. 32. 36. 42. 59. 61. 67.	Sebastian Wirsching, Fol. 11. 23.	5. Aug.
		Hans Keller, Fol. 28. 32. 36. 42. 59. 61. 67.	eod.
10. Sept.	Hans Weigand, Fol. 111. 113. 119. 126. 130. 136. 159.	Georg Günther, Fol. 111. 113. 119. 126. 130. 136. 159.	10. Sept.

Jahr 1804.

Monats-Tage.	Zugang.	Abgang.	Monats-Tage.
3. März.	Jörg Keller, Fol. 211. 220. 240.	Michael Klarenz, Fol. 107. 211. 220.	3. u. 10. May.
10. do.	Anton Kanzner, Fol. 107. 228. 311. 314. 316. 319. 327. 328.	Wolfgang Albert, Fol. 228. 240.	eiusdem.
		Heinrich Wolf, Fol. 13. 311. 314. 316. 319. 327. 328.	10. März u. 5. May
5. May.	Klaus Götzner, Fol. 13. 21. 36.	Philipp Kolz, Fol. 21. 36.	5. May.

§. 9.

Nöthige Vorsicht bey Verstückelung der Lehen-Güther.

In den ältern Zeiten wurde die Zerstückelung der Lehengüter nicht begünstiget, und es giebt heute noch Lehenherrn welche sie durchaus nicht zugeben. Man hat Gründe dafür und dagegen. Die beynahe alle 30 Jahre nöthig gewordenen kostspieligen Renovaturen der Lehenbücher, wobey nicht selten der 30 jährige Ertrag für Kosten aufging, war wohl der Hauptgrund die Vertheilung der Güther zu untersagen, und der die vielen Verordnungen, welche hierwegen ergangen sind, veranlaßte. Späterhin gestattete man Vertheilungen leichter, aber mit Einschränkungen. Den Verkäufen, Vertauschungen rc. war man im geringsten nicht entgegen, nur durften sie keine Güther-Zerstückelungen nothwendig machen. Ueber die Verheimlichungen der Lehens-Veränderungen, wurde schon in den älteren Zeiten geklagt, dies beweisen die deshalb in verschiedenen Staaten ergangene Verordnungen. Späterhin setzte man gegen die Uebertreter derley Verordnungen, Strafen und Präjudize fest, und kam dadurch seinen Zweck näher. So sollen vermög der für das Fürstenthum Wirzburg ergangenen Verordnung de 4. März 1730 und einer nachherigen de 27. August 1731 alle Güther-Contracte, welche ohne Beyseyn des Ortsvorstehers abgeschlossen worden, nicht nur null und nichtig seyn, sondern es sollen auch die Dagegenhandelnden mit einer Strafe von 5 Fl. frk. belegt werden, die Schultheisen aber gehalten seyn, bey Vermeidung 6 Rthlr. Strafe alle Monate die in den Gemeinden vorgegangene Güther-

Contracte bey den Aemtern anzuzeigen. Diese Verordnung hatte ihren guten Nutzen; allein, wie sie gehalten worden, will ich hier mit Stillschweigen übergehen. Da also nur die Veräußerungen im Ganzen nicht aber durch Zerstückelungen erlaubt waren, so suchte man letztere zu verheimlichen so weit es immer möglich war, und betrog dadurch den Lehenherrn doppelt, weil er nun auch den Handlohn verlohr. Der Vater vertheilte seine Grundstücke unter seine Kinder wie es ihm gut däuchtete, und behielt die sämmtlichen Abgaben davon auf seinen Namen, welche dann von seinen Kindern zusammengeschüttet und im Ganzen geliefert wurden. Da nun die Eigenthümer selten wissen, welche Abgaben auf einem Grundstück haften; so wurden manche Grundstücke nach und nach ganz frey, andere doppelt angelegt, und so kamen sie in die 5te 6te Hand und standen immer noch auf den Namen des ersten Besitzers. Die Folgen von solchen Handlungen sind leicht voraus zusehen; manche Gefälle wurden in Streit gezogen, der Handlohn gieng bey den inmittelst eingetretenen Verkäufen verlohren, und die Lehenbücher kamen in die größte Confußion. Am häufigsten wird man diese Fälle in Stiftischen und Klösterlichen Lehenbüchern bemerken, weil diese eines Theils von den Orts-Schuldheisen keine Anzeigen über die vorgegangene Vertheilungen erhielten, und nicht selten das Ab- und Zuschreiben fremden Personen überließen, die sich wenig um jene Bücher und Gerechtsamen bekümmerten; andern Theils aber keinen Amtszwang hatten um etwas unternehmen zu können, auch bey wirklich angestellten Klagen selten genugsame Justiz administrirt erhielten. Exempel sind unangenehm, sonst könnte ich hier mit manchem aufwarten! Den Gültleuten war überdieß damit gedient, wenn ein Lehenbuch voller Unrichtigkeiten wurde, damit

nur eine neue Renovatur bald nöthig ward, wo ihre heimlich gemachten Vertheilungen unentgeldlich eingetragen wurden. Hiezu kam noch eine gewisse Art Gewissenlosigkeit, daß man nemlich sehr wohl zu thun glaubte, wenn man Stiftern etwas abzwacken konnte, wo es nur halbwegs möglich sey. Selten hatten auch die auf die Zins- und Gült-Einnahme ausgegangene Klostergeistlichen die nöthige Kenntniß von Lehen-Sachen, wurden noch überdieß oft verwechselt, und so konnten Lehenleute, die jeden Betrug gegen den Lehenherrn für eine wichtige Eroberung halten, thun was sie wollten. Nach den neuern und allerdings richtigern Polizey-Cameral-Grundsätzen, soll die Vertheilung der Lehengüther, — wenn sie anders nicht zu sehr ins Kleine getrieben wird, — denn, dann wird sie positiv schädlich, — den Lehenleuten gestattet werden. Hiedurch wird der Bevölkerung merklich aufgeholfen und die Cultur des Landes erhöhet; der Lehenherr wird nicht so oft hintergangen, die Lehenleute werden nicht so oft gegen ihre Lehenherrschaften Betrüger, es wird mehr Handlohn erhoben, und es werden gleichwohl, — sind nur die Lehenbücher das, was sie seyn sollen, — nicht mehr Renovatur-Kosten nöthig werden. Aber nur übertrieben dürfen die Lehens-Zerstückelungen nicht seyn, weil sonst selbst die Möglichkeit einer Ordnung bezweifelt werden muß. Ich kenne z. B. einen Ort, wo es gleichsam Mode ist, daß wenn der Vater 5 Söhne und ein Stück Feld von 5 Ruthen hat, er bey der Theilung jedem Sohne eine Ruthe giebt, wie kann man da in einem Lehenbuche Platz genug leer lassen? wie soll man die Giebigkeiten, die oft schon in unbedeutenden Brüchen bestehen, noch weiter repartiren, und wie solche erheben?

Da viele Lehenleute sich beygehen ließen, Güther-Zerstückelungen ohne Anfrage beym Lehen-

herrn, vorzunehmen, und dann bey der Gült-Einnahme solche mit Troz zugeschrieben zu bekommen verlangten; so muß man sie in solchen Fällen jedesmal als Uebertreter des Gesetzes behandeln, und, zumalen wenn es gegen die Ordnung des Lehenbuchs ist, eine solche eigenmächtige Zerstückelung durchaus nicht gestatten, sie werden dann sicher klüger und bescheidener werden. Man kränke keinen Landmann muthwillig, aber man dulde auch seine Grobheiten nicht. Die Stiftischen Beamten, die in Orten, wo sie keine Justiz haben, Gefälle zu erheben haben, empfinden oft nur zu sehr, wie weit mancher Bauer sich versteigt. Ohne also vorher um den Lehen-Consens nachgesucht zu haben, und ohne daß man untersucht hat, ob dem Lehenbuch kein zu großer Nachtheil zugehe, gestatte man ja keine Zerstückelung. Auch kann nicht jede Vertheilung besonders dann nicht gestattet werden, wenn man zur Erleichterung eines guten Grundstücks, Abgaben davon auf ein schlechteres Grundstück werfen will. Das zu geschwinde Zuschreiben und die übertriebene Bereitwilligkeit hiezu, die ehemals deswegen statt fanden, weil das Zuschreibgeld demjenigen, welcher das Geschäft zu besorgen hatte, in partem salarii gehörte, wird nun merklich abnehmen, da diese Sporteln verrechnet werden müssen, und dies ist mehr nützlich als schädlich. Wie übrigens eine Vertheilung im Lehenbuche bemerkt und eingetragen werden müsse, ist oben gesagt worden.

IV. Abschnitt.

§. 10.

Von Summirung der Giebigkeiten.

Theils durch Unkenntniß im Rechnungs-Weesen, und theils um den wohlhergebrachten Schlendrian getreu zu bleiben, sind unsere meisten Lehenbücher zu allem geeignet, was den Geschäftsgang hemmt. Alle Gattungen von Brüchen von $\frac{1}{2}$ an bis $\frac{99}{99}$tel sind in den ältern Lehenbüchern aufzufinden. Der geübteste Rechner wird dadurch aufgehalten, wie wird es erst dem Anfänger gehen? Das war aber der geringste Kummer der ältern Feldmesser, wenn nur das Buch fertig war, um das nicht halb verdiente Geld zu ziehen. Leider! giebt es noch hie und da einen neuern Feldmesser, wo eben so wenig auf Gleichheit gesehen wird. Und dies ist doch wahrhaftig nicht schwer. Es kann kein Feldmesser existiren, ohne daß er das Rechnen verstehet, und wenn er mit der Decimal-Rechnungs-Art bekannt ist, so kann er ja doch alle Brüche unter einen Nenner bringen. Dann würde das Summiren auch minder geübten Rechnern nicht so viele Schwierigkeiten machen. Es ist gleich viel ob man bey Einführung der Decimal-Brüche 100tel oder 1000tel annimmt. Je höher indessen die angenommene Zahl ist, desto unbedeutender ist die Differenz. Eine Differenz muß sich immer ergeben, weil nicht alle Brüche die man in Decimal-Brüche versetzt, gerade ausgehen können. Nur ist die Differenz bey 1000tel geringer als bey 100tel und bey 10,000tel geringer als bey 1000tel. Am sichersten ist die Eintheilung in 1000tel, weil

hier selten eine Differenz eintritt die von Importanz ist. Wenn z. B. $\frac{7}{9}$tel in 1000 Theile aufgelößt werden, so bekommt man $777\frac{7}{9}$ und man darf also ohne den geringsten Vorwurf zu befürchten 778 annehmen; die ganze Differenz ist also $\frac{1}{1000}$tel und beträgt vielleicht 1 Körlein zum Vortheil des Einnehmers.

Wer nun aber keine Heebregister in Decimal-Brüche eingerichtet hat, der muß freylich die verschiedenen unter einander laufende Brüche addiren, wie solche vor ihm stehen. Dies hat allerdings seine Schwierigkeiten und hält die Arbeit ungemein auf. Ob ich gleich annehmen darf, daß kein junger Mensch es wagen wird, sich zu einem Rentamt zu begeben, ohne wenigstens nothdürftig rechnen zu können; so will ich doch in der Hinsicht, daß das Rechnen eine Sache ist, die sich am geschwindesten vergißt, hier einiges bemerken.

Will man verschiedene Brüche addiren wie sie auf einander folgen; so kann man sich mehrerer Methoden bedienen. Folgende wird aber die bekannteste seyn: man nehme den größten Nenner und sehe zu ob sich alle übrigen in denselben dividiren lassen, ohne daß ein Rest bleibt. Z. B. man soll folgende Brüche addiren: $\frac{3}{4}$ $\frac{5}{6}$ $\frac{7}{10}$ $\frac{8}{12}$ $\frac{7}{30}$ $\frac{27}{60}$. Hier gehen alle übrigen Nenner in den Nenner 60 auf, und wenn jene Zahlen welche durch die Division herausgekommen sind mit den Zählern der Brüche multipicirt werden, so kommen folgende Summen heraus, als:

$$\begin{array}{r} 45 \\ 50 \\ 42 \\ 40 \\ 14 \\ 27. \\ \hline 3\frac{38}{60} \end{array}$$

Thut dies nicht gut, so suche man eine Zahl in der wenigstens die meisten übrigen Nenner aufgehen, und jenen, so nicht darinn enthalten ist, multiplicire man mit der gewählten Zahl, dieses Produckt ist der allgemeine Nenner. Oder, man multiplicire alle vorhandene Nenner in einander, so bekommt man ganz gewiß den allgemeinen Nenner. Ich will z. B. wissen, was folgende Brüche betragen, als $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{5}$, so setze man sie unter einander wie hier:

	60
$\frac{1}{4}$	15.
$\frac{2}{3}$	40.
$\frac{3}{5}$	36.
	$1\frac{31}{60}$ facit.

Erklärung: wenn die drey Nenner, als hier 4, 3, 5, in einander multiplicirt werden, so kommt 60 heraus, und diese Zahl ist der Haupt- oder allgemeine Nenner. Nun dividire man mit dem ersten Nenner 4 in 60, so bekommt man 15, weil nun der Zähler 1. nichts vervielfältiget, so wird die Zahl 15 gerade an gesetzt; dividirt man mit dem zweyten Nenner 3 in 60, so bekommt man 20, diese mit dem Zähler 2 multiplicirt giebt 40; endlich dividirt man mit dem dritten Nenner 5 in die Zahl 60, so kommen 12 heraus, welche mit dem Zähler 3 multiplicirt 36 geben. Hierauf werden diese 3 Producte zusammen addirt und die heraus kommende Summe 91 durch 60 dividirt, giebt also: $1\frac{31}{60}$.

Diese Art ist nun freylich etwas weitläuftig und aufhaltend, und es scheint mir daher folgende weit zweckmäßiger zu seyn. Es sollen z. B. folgende Brüche addirt werden, als:

$\frac{3}{9}$	
$\frac{4}{7}$	— — 771.
$\frac{6}{9}$	
$\frac{3}{5}$	— — 600.
$\frac{7}{8}$	
$\frac{1}{2}$	— — 500.
$\frac{1}{16}$	— — 63.
$\frac{5}{12}$	— — 417.
$\frac{3}{4}$	
$\frac{1}{8}$	
$\frac{1}{4}$	
3 Ganze	2^{351} oder $\frac{41}{10}$ in Summa $5\frac{41}{10}$.

Hier suche man erst alle Brüche auf, die wegen gleichen Nennern zu Ganze gemacht werden können, als $\frac{3}{9}$ und $\frac{6}{9}$, ferner $\frac{7}{8}$ und $\frac{1}{8}$, dann $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$tel. Man bekommt also 3 Ganze die man gleich anschreibt. Die übrigen Brüche setze man als Decimal-Brüche von 1000tel an, addire solche und dann erscheint die Summe von 2,351, mithin 2 Ganze und $\frac{351}{1000}$tel welcher Bruch mit $\frac{41}{10}$tel angeschrieben werden kann, wobey nur $\frac{1}{1000}$tel mangelt.

Indessen will ich jedem rathen, seine Heebregister, so oft er deren zu renoviren gezwungen ist, in Decimal-Zahlen zu setzen, weil ihm dann das Addiren nur ein Spielwerk ist. Ich habe daher eine Tabelle entworfen, die am Ende dieses Buchs ersichtlich ist, welche man bey diesem Geschäft gebrauchen kann. Mit Fleiß habe ich diese Tabelle bis auf 16 laufen lassen, damit man, wenn beym Addiren Reste verbleiben, gleich sehen kann, wieviel die Decimal-Reste an $\frac{1}{16}$teln betragen, weil die Metze 16 Köpflein hat.

Auf ausdrückliches Verlangen zweyer Herrn Renntbeamten, gebe ich hier eine kleine Anwei-

sung, auf welche Art die Dezimal-Rechnung angewendet wird, da diese Rechnungs-Art ohnehin nicht so bekannt ist wie sie es verdient. Wenn man sich einmal in die Dezimal-Rechuungs-Art recht eingedacht hat, so wird man sie nicht nur leicht sondern auch sehr bequem finden. Brüche deren Nenner in 10, 100, 1000, 10,000 ꝛc. bestehen, werden Dezimalbrüche genennt. Bey diesen Brüchen werden die Nenner nur selten, immer aber die Zähler ausgedrückt, welch letztere durch einen Beystrich oder Punkt unterschieden werden, und dann muß man sich als Nenner die Einheit mit so vielen Punkten als der Zähler Ziffern hat, denken. z. B.

3, 4 heißt so viel als: $3\frac{4}{10}$
2, 73 — — — — — $2\frac{73}{100}$
4, 1 18 — — — — — $4\frac{118}{1000}$

Dies ist die gewöhnliche Art den Dezimalzahlen ihre Bestimmung zu geben. Manche setzen aber auch Striche und Ziffern über die Zahlen,
o I II III IIII
als: 2 3 4 5 6 welches alles einerley ist. Hat der Dezimalbruch kein Ganzes in sich, so wird die Stelle des Ganzen durch eine Nulle angezeigt, zum Exempel:

0, 2 heißt $\frac{2}{10}$
0,03 — $\frac{3}{100}$
0,004 — $\frac{4}{1000}$ u. s. w.

Wenn Nullen den Dezimal-Zahlen nachgesetzt werdeu, so vermindern sie ihren Werth nicht, wenn solche aber vor den Dezimal-Zahlen stehen, dann verändern und bestimmen sie den Werth derselben.

Die Verwandlung eines gemeinen in einen Dezimalbruch geschiehet durch die Proportions-

regel,

regel, wo der Nenner und Zähler des Bruchs die zwey ersten Glieder, das dritte aber die Zahlen 10, 100, 1000, in welche eben der Bruch versetzt werden soll, ausmachet. Wenn man z. B. $\frac{3}{5}$ in einem Dezimalbruch von 1000tel versetzen wollte, so wäre der Ansatz dieser:

5 : 3 = 1000 : X.
3 X 1000 = 3000
3000. 5. = 600.

Der Dezimalbruch ist also: 0,600.

Oder so:

Was wird der gemeine Bruch $\frac{5}{6}$ in Dezimalen von 100tel betragen?

6|500|0,83
48
——
20
18
——
2.

Manche Brüche lassen sich erst in ganz hohen Zahlen auflösen, manche aber z. B. $\frac{1}{7}$ $\frac{2}{7}$ gar nie.

Die Addition

geschiehet auf folgende Art: als:

1,432
37,813
————
39,245 Summa.

Dies wären also 39 Ganze und $\frac{245}{1000}$tel.

Man muß nur immer die Zahlen nach ihrem Werth unter einander setzen, und Falls Zahlen zu addiren wären, welche keine Ganze sondern blos Dezimalzahlen bey sich haben, so bestimmt man dies, wie oben gesagt worden, durch An-

setzung einer Nulle, und würde der obige erste Satz so stehen:

0,432.

Die Suptraction

ist eben auch leicht zu erlernen, und man hat nur darauf zu merken, daß man die Zahlen richtig unter einander setzt, d. i. die Ganze unter Ganze und die Dezimalen unter Dezimalen, als:

136, 48
22, 31
———
114, 17

oder:

3047, 36
864, 66
———
2182, 70

Wenn bey der Suptraction Zahlen vorkommen, wovon die eine nicht so viel Dezimalen hätte als die andere, so setzt man zur Rechten jener Zahl, welche die wenigsten Dezimalen hat, eine oder so viele Nullen als nöthig sind, um beyden Posten gleich viel Dezimalstellen zu geben. Wenn z. B. von 96,6 abgezogen werden sollen 93, 54 so wird zu der Dezimalzahl 6 eine Nulle gesetzt, und aus 6 die Zahl 60 gemacht, ohne daß hiedurch der Werth der Zahlen verändert würde, als

96, 60
93, 54
———
3, 6

Von der Multiplication

merke man folgendes: man verfährt eben so als wie bey der gemeinen Multiplication, und wenn

man daher bloße Dezimalen zu multipliciren hat, so ist gar kein Unterschied zu machen, hat man aber Ganze und Dezimalen mit einander zu multipliciren, so werden solche zusammen geschrieben als wären es lauter Ganze, und auch auf diese Art multiplicirt. Z. B. es soll die Zahl 112, 75, mit 6, 24 vermehrt werden so macht man den Ansatz so:

```
    11275
      624
  -------
    45100
   22550
  67650
  -------
  7035600
```

Da nun in vorstehendem Beyspiel sich 4 Dezimalstellen befinden, so werden zur Rechten 4 Ziffern durch einen Strich abgeschnitten, wonach man 703, 56 erhält und das gesuchte Product hat.

Die Division

erfordert einige Aufmerksamkeit, ohne jedoch schwer zu seyn. Wenn eine aus Ganzen und Dezimalen bestehende Zahl, durch eine andere auch aus Ganzen und Dezimalen bestehenden Zahl dividirt werden soll, so betrachtet man den Divisor und Dividenden als Ganze, und so oft bey ein oder der andern Zahl weniger Dezimalen sind, so werden solche zu Herstellung der Gleichheit durch Nullen ersetzt. Wenn z. B. 158, 95 durch 27, 8 getheilt werden sollen, so setzet man zu der Dezimalzahl 8 noch eine Nulle, und wird der Ansatz eben so, als wenn man bey der gemeinen Division die Zahlen 15895 durch 2780 theilen will, als:

```
2780 | 15895 | 5
       13900
       -----
        1995.
```

Es kommen also 5 Ganze zum Vorschein und der Bruch ist $\frac{1995}{2780}$, weil man aber in der Dezimal-Rechnung solche Brüche nicht leiden kann; so kann man dem Rest 1995 noch so viele Nullen anhängen, als man den Quotienten 5 noch Zahlen beysetzen will. Würde man noch 2 Nullen dazu ansetzen, als:

$$
\begin{array}{r|l|l}
2780 & 199500 & 0,71 \\
 & \underline{19460} & \\
 & 4900 & \\
 & \underline{2780} & \\
 & 2120. &
\end{array}
$$

so erhielte man im Ganzen 5, 71.

Dies Wenige wird genug seyn, sich durch Uebungen die so bequeme Dezimal-Rechnung eigen zu machen.

Hierbey bemerke ich noch, daß es mehr Rechnungs-Styl sey, wenn man, wie dies in den Hubertischen Tabellen geschehen, alle Unterabtheilungen der Metze macht, anstatt man nur das größte und kleinste Gemäß anzusetzen pfleget. Man sagt daher besser $1\frac{3}{4}$ $\frac{3}{16}$ $\frac{2}{64}$ Metzen, als 1 Metzen und $15\frac{1}{2}$ Köpflein. Im Heebregister kann man schon die Köpflein stehen lassen, weil das Lagerbuch sie angiebt, und man alle Gleichheit zu Verhüthung des Mißtrauens der Censiten, in beyden Büchern beybehalten muß; aber wo man sonst Summen auszudrücken hat, sollten billig die Köpflein (Mäslein, Dreyling), wegbleiben. Wem diese Abtheilung nicht geläufig ist, der kann sich aus der am Ende dieses Buchs befindlichen 3ten Tabelle informiren.

§. 11.

Von der Berechnung über den Ab- und Zugang.

Jede Lehensveränderung, sie geschehe nun durch Tausch, Kauf, Heurath, Erbschaft oder Vertheilung der Grundstücke, bringt eine Veränderung in den Summen der vorher bestandenen Giebigkeiten hervor. Da die Giebigkeiten entweder vermehrt oder vermindert werden, so wird eine Berechnung nothwendig. Hiebey muß man um da mehr accurat und vorsichtig zu Werke gehen, weil man leicht sich selbst oder den Censiten zum Schaden rechnen kann. Man verlasse sich ja nicht auf das Addiren im Kopfe, welches auch dann um desto unsicherer ist, wenn man den Ab- oder Zugang der Giebigkeiten mitten unter so vielen Grundstücken heraussuchen und auf mehreren Seiten zusammen nehmen muß. Um also methodisch zu verfahren, so schreibt man alle Abgaben von den einem Censiten abgehenden Grundstücken auf ein besonderes Stück Papier, addirt dann solche zusammen, und ziehet dann die Abgangs-Summe von den bisher gegeben wordenen Giebigkeiten ab. Diese abgehende Summe wird aber nach dem Seite 29. gegebenen Beyspiel mit Angebung der Seiten im Lehenbuche, angesetzt, damit man immer weiß ob? und wieviel man in Abzug gebracht habe. Der Peter Düring hat nach Angabe des Zuschreibbuchs folgende Grundstücke verkauft, als Fol. 37. 39. 42. 48. 56. 69. 73. 118. 120. 136. 148. 194. 200.

Man setzt also nun die Abgaben so an:

Gdrunzins.			Waizen.		Korn.		Haber.		Dem Peter Düring gehen ab.
Fl.	Pd	Pf.	M	Köpfl	M	Köpfl	M	Köpfl	
—	—	$3\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{8}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{16}$	Fol. 37.
—	—	15	—	$5\frac{3}{4}$	—	$9\frac{3}{8}$	—	$6\frac{2}{3}$	— 39.
—	1	$8\frac{3}{4}$	—	$4\frac{2}{3}$	—	$6\frac{1}{12}$	—	$4\frac{1}{3}$	— 42.
—	1	$17\frac{1}{8}$	—	$9\frac{1}{4}$	1	$4\frac{5}{12}$	—	$12\frac{1}{4}$	— 48.
—	2	$9\frac{1}{3}$	—	$11\frac{3}{8}$	1	$3\frac{5}{8}$	—	$13\frac{3}{16}$	— 56.
—	—	$3\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{16}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{8}$	— 69.
—	—	2	—	$2\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{8}$	—	$2\frac{1}{16}$	— 73.
—	—	$8\frac{2}{3}$	—	$6\frac{3}{8}$	—	$12\frac{7}{12}$	—	$8\frac{3}{4}$	— 118.
—	—	$4\frac{1}{6}$	—	$4\frac{1}{4}$	—	$6\frac{5}{12}$	—	$5\frac{1}{4}$	— 120.
—	—	3	—	$2\frac{1}{3}$	—	4	—	2	— 136.
—	—	$9\frac{1}{4}$	—	$3\frac{1}{8}$	—	$6\frac{2}{16}$	—	$4\frac{1}{8}$	— 148.
—	1	$3\frac{1}{8}$	—	$5\frac{1}{16}$	—	$10\frac{2}{16}$	—	$8\frac{3}{4}$	— 194.
—	—	$2\frac{1}{6}$	—	$4\frac{3}{16}$	—	$8\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{4}$	— 200.
1	2	$11\frac{1}{12}$	3	$15\frac{13}{16}$	7	$6\frac{6}{16}$	4	$15\frac{13}{16}$	Summa.

Auf diese Art gehet man am sichersten und es ist unmöglich einen Irrthum — das falsche Addiren ausgenommen, — zu begehen.

Hat nun nur ein einziger Censit diese dem Peter Düring abgehende Grundstücke bekommen; so setzt man diese nemliche Summe zu jener welcher der Käufer schon hatte, und addict sie dazu. Haben aber verschiedene Censiten diese Grundstücke erkauft, so muß auch jedem sein Ratum zu seiner bisherigen Abgabe gerechnet werden.

Oft tritt auch eine andere Berechnung ein, die aber nur im Lehenbuch gemacht werden darf. Wenn nemlich die Vertheilung eines Grundstücks, welches vorher nur einen Besitzer hatte, unter mehrere Theilhaber gestattet wird; so muß natürlich auch eine Repartition der Giebigkeiten sowohl als der Morgenzahl vorgenommen werden. Es ist nur eine halb gethane Arbeit, wenn man — wie manche sehr unregelmäßig thun, — nur blos ins Lehenbuch setzt, wieviel ein jeder Besitzer an den vertheilten Grundstücken erhalten habe, z. B. Johann Klein $\frac{1}{5}$. Peter Lurz $\frac{2}{5}$ und Stephan Götz $\frac{2}{5}$. Man muß ja doch einmal jedem sein Ratum berechnen, mithin thue man es gleich, so macht es beym Eintragen ins Heebregister weiter keine Mühe mehr. Wem daran gelegen ist, das Lehenbuch in Richtigkeit und Ordnung zu erhalten, der muß keine Dunkelheiten vorsetzlich in dasselbe bringen, er muß alles klar und so ansetzen, daß es jeder, wenn er auch gar nicht mit dergleichen Arbeiten bekannt ist, verstehen kann.

Das Lagerbuch ist so zu sagen, die Seele von dem ganzen Lehen-Weesen, mithin muß solches in der besten Ordnung erhalten werden. Wenn folgendes Grundstück, welches Dietrich Keller vordem allein im Besitz hatte, nun unter 3 Besitzer vertheilt wird, so wird jedem sein Antheil in dieser Art angeschrieben:

5¾ Morgen Artfeld am Katzenbach, ist gebrochen, und mit 4 Steinen versteint, giebt jährlich 8¼ Pf. Zins, $\frac{1}{4}\frac{2}{16}$ Mtz. Waizen $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ Metzen Korn und $\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$ Metz. Haber.

Anstößer:

Dorfshalber. Dietrich Koberstein. — Feldshalber. Klaus Eulenhaupt.

M	Rt	Possessor: Dietrich Keller, ererbt 1800.	Zins. Pfen	Waiz Köpfl	Korn Köpfl	Habr Köpfl
		nunc				
1	24	als ⅕ Johann Klein, erkauft 1803	$1\frac{13}{20}$	$1\frac{1}{5}$	$2\frac{4}{4}$	2
$2\frac{1}{4}$	8	als ⅖ Peter Lurz, erkauft 1803.	$3\frac{6}{20}$	$2\frac{2}{5}$	$5\frac{3}{5}$	4
$2\frac{1}{4}$	8	als ⅖ Stephan Götz, erheur. 1803	$3\frac{6}{20}$	$2\frac{2}{5}$	$5\frac{3}{5}$	4

V. Abschnitt.

§. 12.

Von der Nützlichkeit eines Boden-Registers.

Manche Rechnungsführer bedienen sich eines Boden-Registers, andere lassen die Heebregister zugleich dafür gelten. Es ist das Boden-Register nicht für alle Einnehmer ein absolutes Bedürfniß, weil das Heebregister alles enthalten muß, was ein Boden-Register enthält, und daher die Einnahme auch nach diesem geschehen kann. Indessen leidet es keinen Widerspruch, daß für manche Einnehmer die Boden-Register unentbehrlich, für alle Gült-Einnehmer aber bequemer als die Heebregister sind. Ich würde daher jedem Einnehmer anrathen sich eigene Boden-Register zu halten, weil a) bey starken Einnahmen d. i. wenn man viele Censiten und mehrere Gemeinden auf einen Tag bestellt, zu viele oft sehr große Heebregister mit auf den Boden gebracht werden müssen, was doch immer beschwerlich und auch in andern Hinsichten nicht räthlich ist; b) die Heebregister durch das Mitschleppen bald verdorben werden; auch c) die Einnahme langsamer gehet, weil selten alle Debenten zu gleicher Zeit gegenwärtig sind, mithin nicht nach dem Alphabete genommen werden können, sondern im Index einzeln aufgeschlagen werden müssen, nicht minder d) manchmal ein Rest aufnotirt werden muß, welches im Heebregister nicht geschehen darf, wenn es rein erhalten und lange Dauer haben soll, auch hat man öfters e) verschiedene Gülten

die im Heebregister nicht auf eine Summe addirt seyn dürfen, welche Fälle nemlich statt finden, wenn eine Gült weiter als die andere zur Frohn geführt werden muß, oder wenn zwey oder dreyerley Gemäße vorhanden sind; endlich f) bey Incorporirung der klösterlichen Gefälle, mancher Censit in vier fünf und mehr Heebregistern vorkommen kann, welche Summen man im Boden-Register beysammen hat. Aus diesen Gründen glaube ich ein Boden-Register empfehlen zu dürfen, indessen hat jeder die Wahl, ob er sich eine Arbeit leicht oder schwer machen will. Hier wird mir der Einwurf gemacht werden, daß es dann eine doppelte Arbeit sey, die geschehenen Lieferungen einmal im Heeb- und einmal im Boden-Register zu bemerken. Ein geübter Einnehmer wird sich auch da zu helfen wissen. Es ist nicht gewöhnlich daß man die Grundzinsen und Gült zu gleicher Zeit einnimmt, sondern man bestimmt zu jeder Einnahme besondere Tage, weil sich eine Grundzinß-Einnahme durchaus nicht auf den Getraidtboden schickt. Ich nehme also die Grundzinsen im Zimmer ein, und hiezu nehme ich das Heebregister. Wenn nun die Gült vorher schon geliefert worden ist, so legt man bey der Zins-Einnahme das Boden-Register neben sich, und da in den einem wie in dem andern die Namen nach einander folgen, so kann man auch in beyden die Lieferungen bemerken, welches durchs Ansetzen der Jahrzahlen geschiehet.

Oder, wem dies nicht gefällt, weil er die Grundzinsen eher als die Gült erheben will, der lasse das Austhun im Heebregister nur für den Zins gelten, und thue die Gült allein im Boden-Register aus; oder er mache sich im Heebregister ein Zeichen welches die Zahlung des Zinses bedeutet, und nimmt dann nach ganz eingenommener Gült das Austhun im Heebregister mit Vergleichung des

Boden-Registers vor. Wer gegen alles dies Einwendungen hat, der setze auch die Grundzinsen ins Boden-Register, und nehme sie nach diesem ein, und dann kann er nach geendigter Einnahme die Jahrzahl der geschehenen Lieferung, die er im Boden-Register findet, auch ins Heebregister schreiben, welches in einem Tag von vielen Orten geschehen kann.

§. 13.

Das Boden-Register selbst und dessen Form.

Die Einrichtung eines Boden-Registers ist gar nicht schwer, und man kann, wenn die Heebregister in Ordnung sind, in einem Tag ein Boden-Register von 5 — 6 Orten fertigen, weil man nur die summarische Abgaben der Censiten einzutragen hat. Es verstehet sich von selbst, daß alle Aenderungen, welche man wegen Ab- und Zugang in dem Heebregister macht, auch in dem Boden-Register gemacht werden müssen. Wenn also die Zeit der Gült-Einnahme gekommen ist, so vergleicht man die Boden- mit den Heebregistern, um gewiß zu seyn, ob man auch in den erstern den Ab- und Zugang der Gült bemerkt habe. Die Formen dieser Register können mancherley Art seyn, ich darf aber aus Ueberzeugung der Nützlichkeit, nachfolgende empfehlen.

Die erste Seite macht das Titelblatt aus, wo man bemerkt, wie viele Orte man in das Register aufgenommen. Die zweyte Seite bestimmt die summarischen Gefälle eines jeden Orts, welche man aus dem Heebregister abschreibt. Die folgenden Seiten laufen durchaus, um die Rubricken alle fassen zu können. Die erste Rubrick bestimmt was jeder Censit zu liefern schuldig ist; die zweyte

wie viel er bey der Gült=Einnahme geliefert hat; die dritte, was er noch restirt. Die folgenden drey Rubricken zeigen die Jahre an, für welche geliefert worden, die Namen der Censiten, und die Folia der Heebregister. Man hat also nach diesem Register sogleich seinen ganzen Rechnungs=Aussenstand, welchen die Rubrick: restiren noch, bestimmt. Mancher Censit liefert nur einen Theil seiner Gült in natura, den andern Theil zahlt er mit Geld, und man hat also in eben dieser Rubrick die Gült=Summe, welche er mit Geld bezahlen muß. Wenn nun diese Zahlung geleistet worden, oder mit einer Natural=Lieferung der verbliebene Rest ausgeliefert worden ist, so wird der Rest durchgestrichen, und zu der Summe der geschehenen Lieferung gesetzt. Dies erfordert aber, daß die Namen etwas weit auseinander gesetzt werden. Man kann auch nach gelieferten Rest nur unter den Namen des Censiten die Bemerkung setzen: pro 1800 ganz ausgeliefert. Welcher ungeheuren Arbeit ist man dadurch nicht entgangen, wenn man seinen Rechnungs=Aussenstand nicht mehr aus den vielen Heebregistern herausziehen muß? Hier ist das Formular:

Boden-Register

über

die von dem Churfürstl. Pfalzbaye-
rischen Rentamte Arnstein in den
Orten

Rieden,
Opferbaum,
Binsbach und
Hausen

jährlich zu erheben habende Gült (und
Grundzinsen).

Anfangend de Anno 1800.

Verzeichniß

der Gült-Früchte (und Grundzinsen), welche in den außen angezeigten Orten jährlich zu erheben sind.

I. Rieden.

20 Malter Waizen,
50 — — Korn,
40 — — Haber.

II. Opferbaum.

15 Malter Waizen.
24 — — Korn.
16 — — Haber.

III. Binsbach.

8 Malter Waizen,
10 — — Korn.
3½ — — Haber.

IV. Hausen.

6 Malter Waizen,
8 — — Korn,
4 — — Haber.

Alles Arnsteiner Maas.

I.

Müssen jährlich entrichten						Haben entrichtet					
Waizen.		Korn.		Haber.		Waizen.		Korn.		Haber.	
M	Metz.	M	Metz.	M	Mtz.	M	Metz.	M	Metz.	M	Metz.
1	$4\frac{3}{4}$	2	$5\frac{1}{4}\frac{1}{16}$	1	$3\frac{1}{16}$	1	$4\frac{3}{4}$	2	$5\frac{1}{4}\frac{1}{16}$	1	$3\frac{1}{16}$
—	$6\frac{1}{4}\frac{1}{16}$	—	$7\frac{3}{4}\frac{1}{16}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{4}\frac{1}{16}$	—	3	—	$2\frac{1}{4}$

Rieden.

Restiren noch						Anni Solut	Namen der Censiten.	Fol. des Heebrg.
Waizen.		Korn.		Haber.				
M	M	M	Metz.	M	M			
							A.	
—	—	—	—	—	—	1800	Hans Adelmann sen.	66
							B.	
—	5	—	$4\frac{3}{4}\frac{1}{16}$	—	3	1800	Kilian Behr.	75

VI. Abschnitt.

§. 14.

Von Erhebung der Grundzinsen.

In jenen Orten wo man einen ordentlichen Münz-Fuß hat, ist bey Einnehmung der Grundzinsen wenig zu beobachten. In den beyden Fürstenthümern Wirzbnrg und Bamberg aber ist eine solche Einnahme schwieriger weil man da noch alle Lehenbücher in Gulden, Pfund und Pfennige eingerichtet findet. Diese Pfund und Pfennige sind aber nicht so leicht in Rheinische Währung versetzt als wohl mancher glaubt. Nur in den summarischen Ansätzen kann dies geschehen nicht aber in den spezifischen. Man hat eine Menge Brüche von $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{19}$, $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{57}$, $\frac{1}{64}$, $\frac{1}{72}$, $\frac{1}{85}$, $\frac{1}{96}$, Pfennigen; was würde man da für Kreuzers-Brüche annehmen müssen? Entweder würde der Lehenherr dabey verlieren oder die Censiten. Beyde werden keine Lust dazu haben. Man halte sich also eine Reductions-Tabelle nach welcher man die Geld-Sorten in rheinischen Kreuzern angeben kann. Hiezu können meine im Jahr 1801 herausgegebene Resolvirungen gebraucht werden, auch habe ich am Ende dieses Büchleins noch eine hiezu brauchbare Tabelle beygesetzt.

Wenn man eine starke und sehr weitläufige Zins-Einnahme hat; so man auf die Art wie die Leute bezahlen, sehr aufmerksam seyn, weil ein vielmalig kleiner Verlust zuletzt einen großen Verlust ausmacht. So wenig also ein Censit von dem Einnehmer übernommen werden darf, so gewiß ist es auch, daß bey vorhandenen

Brüchen, für welche keine Scheit-Münze existirt, der Vortheil auf Seiten des Einnehmers seyn muß, weil ein halber Heller zu viel bezahlt dem Zinspflichtigen nichts thut, bey der Menge aber dem Einnehmer Schaden bringt. So wollen z. B. die meisten Censiten 3 kr. mit 7 Pf., 8 kr. mit 18 Pf., 12 kr. mit 27 Pf., 20 kr. mit 1 Pfd. 15 Pf., 24 kr. mit 9 Schilling oder 1 Pfd. 24 Pf. u. s. w. bezahlen, wobey der Einnehmer aber nicht bestehen kann. Es kann ihm also nicht verargt werden, wenn er, in solchen Fällen einen Heller darauf legen läßt. Zu einer beträchtlichen Zins-Einnahme gehören übrigens zwey Personen; der erste giebt nemlich eines jeden Censiten Schuldigkeit aus dem Heebregister an, und bemerkt zugleich die geschehene Lieferung in denselben; der zweyte aber nimmt das Geld ein. Da in der Regel die Zinsen an dem Orte wo der Rentbeamte wohnt, bezahlt werden müssen, so kann man auf diese Art in einen Tag mehrere Gemeinden vornehmen.

Da nun auch häufig der Fall ist, daß Censiten eines Ortes in 2 — 3 Heebregistern anderer Orten stehen, weil sie auf jenen Markungen zinsbare Grundstücke haben; so muß man dieses in jenem Heebregister, worinn ihre eigentliche Markung enthalten ist, bemerken, damit solche Zinsen mit erhoben und nicht in Vergessenheit kommen können. Es giebt z. B. ein Zinspflichtiger zu Esleben, auch ins Rieder, Opferbaumer und Mühlhauser Zinsbuch einige Zinsen, so setzt man bey seinen Namen im Esleber Heebregister: vid. Rieder-Heebregister Fol. 30. Opferbaumer Fol. 46. Mühlhauser Fol. 129 u. s. w.

§. 15.

Von Erhebung der Gült in natura.

Die Gült-Einnahme ist wohl eine der härtesten Arbeiten bey einem Rentamt, und nicht jeder

hat den Körperbau dazu, dieses Geschäft in die Länge auszudauern. Der Staub setzt oft so arg zu, als die auf gegipsten und reichlich mit Zuglöchern versehenen Böden doppelt fühlbare Kälte. Dies Geschäft suchte jemand durch einen im Wirzburger Allgemeinen Anzeiger Stück 23. Jahrg. 1805 gemachten Vorschlag zu erleichtern, dessen Ausführung aber solches noch mehr erschweren würde.

Dieser nicht tief durchgedachte Vorschlag führt die Ueberschrift: über Einförmigkeit der Maaße, Gewichte, und Rechnungs-Münzen, und ist ganz aus Nelckenbrechers Taschenbuch der Münz- Maaß- und Gewichts-Kunde. Berlin 1799. zusammengesetzt. Dieser Vorschlag gehet dahin: daß man künftig nicht mehr die Früchte mit Gemäßen einnehmen und ausgeben, sondern die Einnahme und Ausgabe mit der Waag vornehmen solle. Der Verfasser glaubt die Censiten würden sich leicht dazu verstehen. Ich glaube aber dies nicht. Auch möchte ich dann für meine Person kein Einnehmer seyn. Wenn man 5—6000 Censiten hat, von welchen jeder wenigstens 3erley Früchte als Waizen, Korn und Haber erschütten muß; so würde ich 15—1800mal abwiegen müssen. Ein angenehmes Geschäft, besonders dann, wenn man sich so der Kälte nicht erwehren kann! Jener Verfasser sagt: „das Gewicht bestimmt die Quantität besser als das Messen, und die Qualität der Früchte wird weder durch das Messen noch Wiegen bestimmt.“ Das wäre in der That eine nagelneue Erfahrung. Bisher glaubte man daß das Gewicht die Qualität und das Messen die Quantität bestimme, und nun wird man auf einmal eines andern belehrt. Ein Sack Korn kann 120 Pfd, ein anderer 125 Pfd, und wieder ein anderer 130 Pfd. wiegen. Das Wiegen zeigt nun

welcher Sack am schwersten sey, und bestimmt also von den 3 Säcken die Qualität. Oder ist die Schwere nicht das was die Güte bestimmte? Alle diese 3 Säcke haben 4 Metzen, mithin eine gleiche Quantität. Doch wir wollen die Bereitwilligkeit der Censiten zeigen. Wenn ein Censit 1½ Metzen Korn als Gült zu liefern hat, und ich verlange daß er 48¾ Pfd. Korn (nach dem Gewicht des dritten Sackes zu 4 Metzen), dafür liefern soll, da sein Korn nur 40 Pfd. und 4 Metzen also 120 Pfd. wiegen, wird er die fehlenden 8¾ Pfd. gerne darauf schütten, und würde er solches de jure schuldig seyn? Er ist 1½ Metzen nicht aber 48¾ Pfd. schuldig. Anders als das Getraidt bey ihm gewachsen ist, kann er nicht liefern, und jeder der nur weiß was recht und billig ist, fordert dies auch nicht anders. Doch es wäre schade um die Zeit sich länger bey diesem wunderlichen Vorschlag aufzuhalten.

Was das Messen bey der Gült-Einnahme betrift, so kann man hier keine allgemeine Regeln geben, weil nicht an einem Ort wie am andern gemessen wird. Der Einnehmer muß alles durch seine Vorsicht erzwecken. Er muß sein Auge stets auf den Messer richten, und dem getreuesten Messer darf man nicht trauen. Hiermit will ich gar nicht sagen daß diese Leute so sehr zu Betrügereyen aufgelegt seyen, sondern nur so viel, daß es dem Einnehmer eins ist, ob er aus Unvorsichtigkeit oder aus Vorsatz Gefälle verliert. Der Verlust bleibt in jedem Fall Verlust. Hr. Professor Huberti sagt in der Einleitung zu seiner Fruchtmaas-Vergleichung Seite 13. so viel treffendes, daß ich nicht nöthig finde, meine eigene Erfahrungen auch noch aufzutischen.

Das erste was ein Einnehmer zu thun hat, ist wohl dieses: daß er vor allem untersuche, ob

die zur Gült geliefert werden wollende Früchte authentisch seyen. Die wenigsten Censiten liefern die Gült-Früchte in der Qualität auf den Gült-Boden wie sie solche auf ihre eigene Böden liefern. Der Staub füllt auch aus sagen sie, und so kann man unter einer Getraidt-Sorte oft Spreu von allen Getraidt-Arten finden. Andere netzen vorher ihre Früchte damit die Körner aufquellen und sie nicht so viel brauchen. Kurz, der Betrügereyen sind mancherley, aber keine so gefährlich als wenn man einen Messer hat, der es mehr mit den Gült-Leuten als seinen Herrn hält, und sich bestechen läßt. Man muß lange mit diesen Geschäften umgegangen seyn, um alle Betrügereyen sogleich entdecken und vereiteln zu können. Das beste ist, die erste Betrügerey die man entdeckt, sogleich derb zu ahnden. Wer seine Früchte genetzt hat, den schicke man gleich mit solchen fort, und ziehe ihn zur Strafe, und wer seine Früchte nicht rein gefegt hat, verdient daß man sie auf der Boden-Feeg-Mühle durch einen dritten auf seine Kosten feegen läßt. Dies wirkt auf alle Zukunft. Uebrigens nehme man sich Zeit und bestelle auf einen Tag nicht zu viele Gült-Leute. Auch lasse man da, wo ein Einschlag hergebracht ist, keine Frucht in die Metze sondern auf den Boden ausleeren, und dann messen, welches bey großen Quantitäten sehr viel ausmacht.

§. 16.

Von Erhebung der Gült in Geld.

Durch eine Verordnung vom 30sten Nov. 1804. ist bestimmt, daß den Gült-Leuten da, wo das Getraide nicht in natura nöthig ist, gestattet seyn solle, solches in dem jedes Jahr bestimmt werdenden Normal-Preise mit Geld bezahlen zu

dürfen. Diese Gült-Einnahme ist angenehmer, als jene in natura, weil man sie in einem warmen Zimmer vornehmen kann, und keinen Staub zu verschlucken braucht. Man nimmt also zuerst die Natural-Einnahme vor, und stellt jedem frey, ob und wieviel er in natura liefern will. Das, was also nach der Rubrick: restiren noch, (siehe Boden-Register), nicht erschüttet worden ist, müssen die Censiten in Geld bezahlen. Um nun mit diesem Geschäft desto geschwinder vorwärts zu kommen, entwirft man sich sogleich die nöthigen Tabellen für so viele Frucht-Gattungen als man einzunehmen hat. Da nemlich durch Bestimmung des Normal-Preises nur gesagt ist, wie ein Malter Korn, Waizen, Haber ꝛc. bezahlt werden müsse, man aber selten nur ganze Malter bey den Einnahmen, sondern oft alle Metzen-Theile zu berechnen hat, so würde es ohne solche Zahlungs-Tabellen zu haben, ein mühsames und langsames Geschäft seyn, weil man bey jedem Censiten eine eigene Berechnung anstellen müßte. Solche Tabellen sind leicht zu machen wenn man einmal den Frucht-Preiß weiß. Voriges Jahr war z. E. der Preiß des Korns um Martini 11 fl. 40 kr. rheinisch. Hiernach kommt also die Metzen auf 1 fl. $27\frac{1}{2}$ kr. die halbe Metze oder $\frac{2}{4}$ auf $43\frac{3}{4}$ kr. und die viertels Metze auf 22. kr.

Wenn man sich nun diese Bestimmung einmal gedacht hat; so wird man leicht folgende Tabelle zu Stande bringen, als:

Korn.		Würzburger Maas à 11 fl. 40 kr.	Geldbetrag.	
M	M		fl.	kr.
—	1/64	" " " " "	—	1½
—	2/64	" " " " " "	—	2¾
—	3/64	" " " " " "	—	4¼
—	1/16	" " " " " "	—	5½
—	2/16	" " " " " "	—	11
—	3/16	" " " " " "	—	16½
—	1/4	" " " " " "	—	22
—	2/4	" " " " " "	—	43¾
—	3/4	" " " " " "	1	6
—	1	" " " " "	1	27½
—	2	" " " " " "	2	55
—	3	" " " " "	4	22
—	4	" " " " "	5	50
—	5	" " " " " "	7	17½
—	6	" " " " "	8	45
—	7	" " " " "	10	12½
1	—	" " " " " "	11	40

Wenn bey einer solchen Berechnung unbedeutende Brüche vorkommen, so macht man sie zu erhebbaren Brüchen. So wie die vorhergehende Tabelle ist, macht man sich so viele Tabellen als man Fruchtgattungen einzunehmen hat. Aus diesen Tabellen läßt sich nun sehr leicht bestimmen, welche Zahlung ein jeder Censite zu leisten hat. Es ist z. B. einer $6\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{64}$ Metzen Korn als Gült schuldig, welche er mit Geld bezahlen will, wieviel wird nun der Geldbetrag machen? Hier sind also diese 4 Posten aus vorstehender Tabelle auszuschreiben und zu addiren, als:

8 fl.	45 kr.
1	6 —
—	11 —
—	$1\frac{1}{2}$ —
10 fl.	$3\frac{1}{2}$ kr.

Man wird wohl thun, wenn man bey Einnehmung der Gült in Geld ein kleines Register führt, in welchem man bemerkt: wieviel jeder Censit an Gült bezahlt hat und mit wieviel Geld er solche bezahlte. Dieses Register wird bey Stellung der Rechnung, und bey der täglichen Eintragung ins Rent-Journal, seinen guten Nutzen haben.

VII. Abschnitt.

§. 17.

Von Erhebung des Handlohns.

Die bisherige Erhebung des jährlich in den Rentamts-Orten fällig gewordenen Handlohns, hat den Rechnungsführern wenig zu thun gemacht. Man verließ sich ganz auf die Orts-Schultheisen und Feldgerichts-Personen. Diese haben am Ende des Jahrs die Verzeichnisse über den in den Orten jährlich fällig gewordenen Handlohn doppelt, nemlich einmal zu Amt und einmal zur Gegenschreiberey, eingeliefert. Nach diesen Verzeichnissen wurde der Handlohn von den Beamten erhoben. Ich bin zwar nach dem Grundsatz: jeden so lange für rechtschaffen zu halten, bis man vom Gegentheil überzeugt ist, gar nicht geneigt zu glauben, daß es Ortsvorsteher gebe, die nicht ganz redlich zu Werke giengen; aber so viel ist richtig, daß sie es manchmal nicht so ganz genau genommen, auch leichter als ein Beamter hintergangen werden können. So weiß ich Fälle, daß Schultheisen Kaufgelder passiren ließen, wo 30 — 40 Gulden auf 100 fl. Kaufsumme kamen, und doch war es von ihrer Seite kein Betrug, weil sie nichts dafür erhielten uud nicht wußten, daß verordnungsmäßig mehr nicht als 5 fl. von 100 fl. passirt werden dürfen. Bey dem Abtaxiren der mit erkauften Mobilien, welche Handlohnsfrey gelassen werden, wird wohl der größte Unterschleif getrieben. Man hat, um dies zu verhüthen, an einigen Orten die Einrichtung gemacht, daß im Kauf-Contrakt bestimmt werden solle, wie hoch

der Käufer diese Mobilien übernommen habe, um dann keiner Abtaxation zu bedürfen; allein, damit hat man die Unterschleife noch lange nicht gehoben, weil der Verkäufer und Käufer hierüber besonders einig wurden, und unter sich privat-Bestimmungen machten, in dem öffentlichen Kaufaufsatz aber diese Mobilien hoch genug ansetzten. Auch über den Punkt: was bey Kaufs-Fällen handlohnsfrey sey oder nicht, wurde schon viel gestritten, und es wäre zu wünschen, daß hierüber eine entscheidende Verordnung vorhanden seyn mögte. So werden z. B. an einigen Orten die Kaltern, Fässer, Keller-Lagern und Wasch-Kessel als absolute Zugehörungen der Häuser betrachtet und müssen daher mit der Haus-Kaufschillings-Summe verhandlohnt werden, an andern Orten gehören sie, wenn nicht eine besondere Bedingung hierwegen gemacht wird, nicht zum Haus, und werden daher von der Haus-Kaufs-Summe abtaxirt und nicht verhandlohnt. Auffallend ist die an manchen Orten hergebrachte Observanz, vermög welcher der bey einem Grundstück mit erkaufte Saamen taxirt und der Werth von der Kaufsumme abgezogen wird. Ist denn der Lehenherr nur dann Lehenherr über das Grundstück, wenn es unangebauet ist? Was von einander zur Zeit des Verkaufs unzertrennlich ist, wird als eine einzige Sache betrachtet, und muß daher von solcher der Handlohn bezahlt werden. Dies ist eine allgemein angenommene Regel, und wird auch häufig in Ausübung gebracht. Doch dies ist eine Sache, welche die Landesherrn angehet, wir wollen uns also nicht hierbey aufhalten.

Eine Art von Controlle kann bey Erhebung des Handlohns immer statt finden, und den Rechnungsführern wäre es sogar anzurathen, daß sie eine Controlle zu erhalten suchten, weil ihnen

außerdem mancher Verdruß zugehen kann. Wenn daher der Rechnungsführer ein Protokoll oder Handlohns-Register führt, und dann die am Ende des Jahrs ihm von den Schultheisen eingeschickte Handlohns-Verzeichnisse damit vergleicht, so ist er im Stande jeden Fehler zu entdecken, und im Falle alles zutrifft, so ist seine Einnahme richtig controllirt, und er dadurch für die Zukunft ausser aller Verantwortlichkeit. Wichtige Abtaxationen sollten unter Directiou des Rentbeamten geschehen, welchem auch das Taxations-Protokoll als ein Rechnungs-Beleeg gehört. In manchen Gegenden wird der ganze Erndt-Ertrag bey einem Guths-Verkauf abtaxirt. Hiezu gehört ein regelmäßiges Verfahren, da man erst den Ertrag der Geschocke und Garben, dann wieviel ein Geschock in die Metze geben könne, wieviel Früchte man also an jeder Gattung erhalte, wieviel das Geströh werth sey, und was von solchen der Geldbetrag nach einem bestimmten Preise sey, bestimmen und schätzen lassen muß, und es ist allerdings viel gewagt solche Geschäfte von Wichtigkeit einigen Feldschiedern überlassen zu wollen.

§. 18.

Formular eines Handlohns-Registers.

Es bleibt jedem frey sich hier einer Form zu bedienen welcher er will, nur muß den wesentlichen Forderungen entsprochen und vorzüglich darauf gedacht werden: daß ein solches Register eine möglichst lange Dauer gewähre und alles enthalte was man nothwendig wissen muß. Die Beamten der Churfürstlichen pfalzbayerischen Fürstenthümer Wirzburg und Bamberg müssen sich indessen der unter Ziffer XXXX. der Rechen-Instruction gegebenen Form bedienen.

Es muß ein Handlohns-Register genau bestimmen:

a) diejenige Sache welche verkauft oder vertauscht worden ist;

b) die Namen der Käufer und Verkäufer;

c) die Kauf- oder Aufgabs-Summen;

d) den Handlohn selbst, welcher zu erheben ist;

e) die Seite des Lehenbuchs wo das Grundstück stehet, und endlich

f) die nöthigen Anmerkungen, z. B. was abtaxirt worden, wo nur 2, 3 oder 4 statt 5 pro Cent hergebracht sind.

Die Rubrick e) giebt zugleich eine richtige Controlle über das eingegangene und zu verrechnende Zuschreibgeld zu dem Ab- und Zuschreib-Buch ab. In folgender Form ist alles das enthalten, was nach dieser Voraussetzung gefordert wird.

Ort N. N.

Morgen-Zahl. M.	Gt	Namen der Käufer und Verkäufer, dann der Grundstücke.	Kauf-Summe. Fl.	Kr.	Handlohns-Summe. Fl.	Kr	Fol. des Lehenbuchs	Anmerkungen.
		Jahr 1804.						
1	30	Weinberg am Ziegelberg, neben N. N. und N. N. erkauft am 26. März, Johann Klein von Heinrich Nagel pro : : : : :	150	—	7	30	148	
$\frac{3}{4}$	15	Hofrieth sammt einem Wohnhaus in der langen Gasse Nro. 20 verkauft am 1. Aprill, Friedrich Götz an Kilian Albert pro :	800	—	32	30	86	Wurden 150 Fl. für Mobilien abtaxirt.

VIII. Abschnitt.

§. 19.

Von Vergleichung der verschiedenen Getraidt-Gemäße und dem practischen Verfahren dabey.

Der berühmte und sich um die Vergleichung der verschiedenen in Franken bestehenden Fruchtgemäße, sehr verdient gemachte Professor Huberti, hat im Jahre 1777 eine Vergleichung der Wirzburgischen und mehreren fremdherrischen Frucht-Maaße, gegen das Wirzburger Stadt-Maas, auf Verordnung des Fürsten Adam Friedrichs, hergestellt, und zu dem Ende alle jene Orte bereißt, wo eigene Gemäße führen. Diese Vergleichung wurde in LIX. Tabellen im Druck gegeben, und ist bis dato der Maaßstab für die Aemter gewesen, nach welchem sie ihre verschiedenen Gemäße in das Wirzburger Maas reducirten. Es blieb indessen hier noch mancher Wunsch für Rechnungsführer übrig, da nicht alle so geübt sind, daß sie, wie Hr. Professor Huberti voraussetze, nach der LX. Tabelle alle Vergleichungen selbst anstellen konnten. So wurden z. B. den Husaren die Haber-Rationen nach dem Wirzburger Korn-Maas bestimmt, welche die Beamten dann in das Haber-Maas reduciren mußten. Da nun dieses manchem Schwierigkeiten machte; so hat der Hr. Rechnungs-Commissär und Universitäts-Rechenmeister Wagner im Jahre 1799 mehrere Tabellen im Druck gegeben, welche die Aemter zu ihrem Gebrauch erhielten. Immer fehlt aber noch das Alternativ von den

Hubertischen Tabellen, welches Hr. Wagner zwar auch gefertiget aber noch nicht hat drucken lassen. Den Hubertischen Tabellen wird zwar zur Last gelegt, daß sie manche Unrichtigkeit enthielten, und dies kann wohl seyn, aber daß es große Fehler seyn sollten, ist mir um deswillen unwahrscheinlich, weil sein in der Einleitung beschriebenes Verfahren gewiß mit aller Accuratesse übereinstimmt. Kleine Defecte sind aber hiebey nicht zu vermeiden; denn, wenn man eine Eintheilung auf 10000 Theile macht, und zuletzt die Dezimal-Zahlen auf 100tel setzen will, ohne in selben Brüche anzunehmen; so kann es nicht fehlen, daß geringe und höchst unbedeutende Bruchtheile verlohren gehen. Das Messen kann aber nicht bestimmen, ob in den Hubertischen Tabellen Fehler sind oder nicht, weil im Messen eine zu große Verschiedenheit herrscht. Wenn z. B. drey verschiedene Messer einen Haufen Frucht messen, so bin ich gut dafür, daß jeder eine andere Summe herausbringen wird. So lange indessen keine neue Vergleichung angestellt wird, so lange müssen auch die Hubertischen Tabellen bey unsern Vergleichungen der Maasstab bleiben. Das Alternativ von diesen Tabellen ist dermalen jedem Rechnungsführer nothwendig. Ich finde wohl was z. B. ein Malter Korn oder Haber Arnsteiner Maas im Wirzburger Gemäß beträgt, aber wo finde ich, was das Arnsteiner Maas im Dettelbacher Gemäß oder was das Wirzburger Maas im Arnsteiner beträgt?

Dermalen, wo durch Vergrößerung der Rentämter, und Einverleibung klösterlicher Gefälle, verschiedenerley Gemäße bey einem Rentamt seyn können; ist es eine nothwendige Eigenschaft eines jeden Cameral-Scribenten, daß er mit der Vergleichung der verschiedenen Gemäße umgehen kann. Ich will hier eine kurze

Anweisung dazu geben, zugleich aber jedem der zu einem Cameral-Amte abgehet, anrathen, sich — wenn es die Umstände erlauben, — erst einigen Unterricht bey dem gedachten Herrn Rechnungs-Commissär und Universitäts-Rechenmeister Wagner in Wirzburg, zu verschaffen, da dieser so geschickte als gefällige Mann, — dem auch ich hier öffentlich meinen Dank für so manchen schönen Rechnungs-Vortheil abstatte, — die Gabe des faßlichsten Unterrichts in einem hohen Grade besitzt.

Wir müssen nebst den Hubertischen Tabellen noch 8 andere Vergleichungen anstellen können, nemlich

1) das Verhältniß des Wirzburger Korngemäß zu einem andern, z. B. Hammelburger;

2) das Verhältniß des Wirzburger Haber-Gemäßes, zu einem Orts-Gemäß;

3) das Verhältniß des Korngemäßes von einem Ort zum andern, z. E. das Arnsteiner zum Dettelbacher.

4) das Verhältniß des Habergemäßes von einem Ort zum andern.

5) das Verhältniß des Wirzburger Korn- zum HaberGemäß;

6) das Verhältniß des Korn zum Haber-Gemäß von einem gegen den andern Ort;

7) das Verhältniß des Haber- zum Korn-Gemäß zu Wirzburg; und

8) das Verhältniß des Haber zum Korn-Gemäß von einem Ort zum andern.

Aus den Hubertischen Tabellen sind nun alle diese Verhältnisse zu berechnen und müssen

G

Bayerische Staatsbibliothek München

daraus berechnet werden. Denn, wenn ein drittes Gemäß, die Theile zweyer andern Gemäße anzeigt; so muß auch solches der Grund bey der Vergleichung seyn. Hieraus folgt, daß bey Vergleichung zweyer Gemäße gegen einander, beyde in das drittere (das Wirzburger) aufgelößt werden müssen. Da nun in den Tabellen die geringsten Theile in 6400 Theilen bestehen; so müssen auch beyde Ortsgemäße, von welchen man das Verhältniß gegen einander wissen will, in so viele Theile aufgelößt werden. Diese Auflösung oder Zergliederung geschiehet durch die Multiplication. Das Verfahren ist also folgendes:

a) werden die Metzen mit 4 zu Viertel;
b) die Viertel mit 4 zu Sechzehentel;
c) die Sechzehentel mit 4 zu Vier und Sechzigtel multiplicirt, und
d) die vorhandene Metzen-Theile aufgelößt, und die Decimal-Brüche, nemlich die $\frac{100}{64}$tel dazu addirt.

Beyspiele werden dies deutlich machen.

ite Aufgabe.

Wieviele 6400 Theile enthält ein Arnsteiner Korn-Malter?

Nach der zweyten Hubertischen Tabelle giebt ein Arnsteiner Korn.Malter $7\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{333}{6400}$ Metzen. Stehet also:

$$\begin{array}{r} 7 \\ \underline{4} \\ 28 \\ \underline{4} \\ 112 \\ \underline{4} \\ 448 \end{array}$$

Es geben also 7 Metzen $\frac{448}{64}$tel.

Nun müssen aber auch die Metzen-Theile welche noch zum Malter gehören in 64 Theile aufgelößt werden. Wenn nun die $\frac{3}{4}$ Metzen mit 4 zu 16tel und wieder mit 4 zu 64 multiplicirt werden, so bekommt man 48 solcher Theile, als

$$\begin{array}{r} 4 \\ 3 \\ \hline 12 \\ 4 \\ \hline 48 \end{array}$$

Werden die $\frac{2}{16}$ mit 4 multiplicirt so geben sie $\frac{8}{64}$tel. Man addire also diese Summen zusammen, als:

$$\begin{array}{r} 448 \\ 48 \\ 8 \\ 3,\ 33 \\ \hline 507,\ 33 \end{array} \text{ in Summa.}$$

Also enthält das Arnsteiner-Malter 507, 33 solcher Theile.

Kürzer wird diese Aufgabe so berechnet:

$$\begin{array}{rl} 64 \times 7 = 448 & \\ 48 & \text{als } \frac{3}{4} \\ 8 & \text{als } \frac{2}{16} \\ 3,\ 33 & \text{als der Decimalbruch, addirt.} \\ \hline 507,\ 33 & \text{Summa.} \end{array}$$

Zweyte Aufgabe.

Wieviele 6400 Theile sind in dem Dettelbacher Korn-Malter enthalten, nachdem solches

nach der XII. Hubertischen Tabelle $9\frac{1}{4}\ \frac{277}{6400}$ Mtz. in Wirzburg beträgt?

64 X 9 = 576
16 als ¼tel
2, 77

594, 77 Summa.

oder:

64
9
576
16 als ¼
2,77
594, 77 Summa.

Wenn nun aber das Wirzburger Malter in 6400 Theile aufgelößt werden soll, so müssen, weil solches nur 8 Metzen geradaus hat, die 100tel mit 2 Nullen angezeigt werden.

Dritte Aufgabe.

Wieviele 6400 Theile enthält ein Wirzburger Korn-Malter?

8
64
512
Hiezu 2 Nullen — 00
51200 Summa.

Das Wirzburger Haber-Malter (Stadt-Baumaas genannt), hat bekanntlich 12 Metzen, mithin wird die Zahl 12 mit 64 multiplicirt, als:

Vierte Aufgabe.

Wieviele 6400 Theile enthält das Wirzburger Haber-Malter?

$$12 \times 64 = 768$$
$$00 \text{ hiezu}$$
$$76800 \text{ Summa.}$$

oder so:

$$\begin{array}{r} 12 \\ 64 \\ \hline 48 \\ 72 \\ \hline 768 \\ \text{Hiezu zwey} — 00 \\ \hline 768,00 \text{ Summa.} \end{array}$$

Fünfte Aufgabe.

Wieviele 6400 Theile enthält ein Arnsteiner Haber-Malter?

Nach der II. Hubertischen Tabelle hat solches $6\frac{3}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{116}{6400}$ Metzen.

$$\begin{array}{rl} 6 \times 64 = 384 & \\ 48 & \text{als } \tfrac{3}{4}\text{tel} \\ 8 & \text{als } \tfrac{2}{16}\text{tel} \\ 1,\ 16 & \\ \hline 441,\ 16 & \text{Summa.} \end{array}$$

Diese Auflösung oder Zergliederung der verschiedenen Gemäße, wird nun niemanden mehr zu schaffen machen, da meines Erachtens diese wenigen Beyspiele deutlich genug sind. Wenn nun die Auflösung der Gemäße geschehen ist; so wird die Proportion nach der Regel de tri angestellt. Der erste Satz zeigt die schon bekannte Sache an; der zweyte bestimmt, was der erste Satz beträgt; der dritte fragt nach dem Betrag. Dies ist zwar nicht die gewöhnliche Demonstration, aber sie ist den Anfängern die verständ-

lichste, welche ohnehin in den Ansätzen am meisten zu fehlen pflegen.

Sechste Aufgabe.

Was beträgt 1 Malter Korn Wirzburger Gemäß in Kitzingen? Das Wirzburger Korn-Malter hat nach der 3ten Aufgabe 51200 = 6400 Theile. Nun wird also das Kitzinger Malter in eben so viele Theile aufgelößt. Nach der XXX. Hubertischen Tabelle giebt solches in Wirzburg $8\frac{1}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{2}{64}\ \frac{98}{6400}$ Metzen.

Also 8 X 64 = 512
16 als $\frac{1}{4}$
8 = = $\frac{2}{16}$
2 = = $\frac{2}{64}$
98 als der Bruch oder $\frac{100}{64}$tel.
538,98 Summa.

Die Proportion ist also folgende:

538,98 : 8 = 51200.

nemlich ein Kitzinger Malter giebt 8 Metzen, was giebt 1 Wirzburger Malter?

Die nachfolgenden Beyspiele werden die Bestimmung der Ansätze jedem der noch Anstände hat, angeben. Ich will also nun die Berechnung selbst annehmen.

Wir wollen hier zum ersten Beyspiel die 6te Aufgabe nehmen.

Siebente Aufgabe.

Die Frage war: was giebt ein Mltr. Würzburger Korn-Gemäß in Kitzingen? Da die 6400 Theile von beyden Maltern schon bekannt sind, so setzen wir sie hier gleich an. Weil nun dergleichen Aufgaben auf mehrere Arten berechnet werden können: so will ich diese Aufgabe auf zweyerley Art berechnen.

Erste Art.

53898 · 8 = 51200

Multiplicirt mit — 8 zu Metzen

409600 | 53898
32314 | Giebt 7 Metzen.

Multiplicirt mit — 4 zu 4tel

129256 | 53898
21460 | 2 Viertel

Multiplicirt mit — 4 zu 16tel

85840 | 53898
31942 | Giebt $\frac{1}{16}$tel.

Multiplicirt mit — 4 zu 64tel

127768 | 53898
19972 | Giebt $\frac{2}{64}$

Zu diesem letzten Rest werden nun zwey Nullen gesetzt und dadurch die 100tel angezeigt, als:

1997200 | 53898
2974 | 37

Mithin wäre das Resultat: $7\frac{2}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{237}{6400}$ Metzen.

Zweyte Art.

53898 : 8 = 51200

Multiplicirt mit — 8 zu Metzen.

409600 | 53898
32314 | 7 Metzen.

Zu diesem Rest setze nun eine Nulle als:

$$\begin{array}{r|l} 323140 & 53898 \\ 53650 & 5 \end{array}$$

Auch zu diesem Rest setze eine Nulle, als:

$$\begin{array}{r|l} 536500 & 53898 \\ 51418 & 9 \end{array}$$

Endlich setze auch um die 1000tel zu erhalten, auch zu diesem Rest eine Nulle, als:

$$\begin{array}{r|l} 514180 & 53898 \\ 39098 & 9 \end{array}$$

Nun setze diese 3 durch die Division herausgekommene Zahlen so an, wie sie auf einander folgten, als hier 599. Mithin kommen 7 Metzen und $\frac{599}{1000}$ Metzen heraus. Diesen Bruch berechnet man nun ebenfalls nach der Regel de tri, als:

$$\frac{1000}{1000} : \frac{64}{64} = \frac{599}{1000}$$

oder so:

$$\begin{array}{l} 1000 : 64 = 599 \\ 64 \\ \hline 2396 \\ 3594 \\ \hline 38{,}336 \;\Big|\; \frac{1{,}000}{\frac{38}{64}\ \frac{336}{64000}} \end{array}$$

Hier sage ich 4 in 38 gehen 9 und 2 bleiben, nehmlich $\frac{9}{16}$ und $\frac{2}{64}$. Es beträgt also 1 Mltr. Würzburger Maaß in Kitzingen $7\frac{2}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{234}{6400}$ Es wäre also in beyden Arten eine Differenz von $\frac{3}{6400}$tel, welche als unbedeutend hinweg bleiben können. Diese letztere Art ist die leichteste. Indessen kann jeder eine von beyden

Methoden nehmen, die ihm am besten gefällt, weswegen ich beyde in einigen Beyspielen zugleich anwenden will, damit jede dem Anfänger geläufig wird.

Achte Aufgabe.

Was betragen 6 Malter Korn Würzburger Maas in Kitzingen?

Hier werden die Theile des Würzburger Malters erst mit 6, als der fragenden Malterzahl, multiplicirt, dann die herauskommende Summe mit den Theilen des Kitzinger Malters dividirt, und der abermals verbleibende Rest wieder mit 8 zu Metzen multiplicirt, z. B.

51200 als das Wirzburger Malter.
6

307200 | 53898 Kitzinger Malter.
37710 | Giebt 5 Malter.

Multipl. mit — 8 zu Metzen

301680 | 53898
32190 | 5 Metzen

Diesen Rest von 32190 nun
mit — — — — 4 zu 4tel multiplicirt.

128760 | 53898
20964 | Giebt $\frac{2}{4}$tel.

Multiplicirt mit — 4 zu 16tel.

83856 | 53898
29958 | Giebt $\frac{1}{16}$tel

Multiplicirt mit — 4 zu 64tel

99832 | 53898
12036 | Giebt $\frac{2}{64}$tel.

Zu diesen Rest setze man nun abermals 2 Nullen um die 100tel zu erhalten, als:

$$\begin{array}{r|l} 1203600 & 53898 \\ 17844 & \overline{22} \end{array}$$

Es betragen demnach 6 Malter Korn Wirzburger Maas in Kitzingen 5 Malter $5\frac{2}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{222}{6400}$ Metzen.

oder auf die zweytere Art:

$$\begin{array}{r|l} 51200 & \\ 6 & \\ \hline 307200 & 53898 \\ 37710 & \overline{5} \text{ Malter.} \\ 8 & \text{zu Metzen.} \\ \hline 301680 & 53898 \\ & \overline{5} \text{ Metzen.} \end{array}$$

321900 = = = 5
524100 = = 9
390180 = = 7.

$$\begin{array}{r} 1000 : 64 = 597 \\ 64 \\ \hline 2388 \\ 3582 \\ \hline 38{,}208 \end{array} \begin{array}{|l} 1{,}000 \\ \hline \frac{38}{64} \text{ und } \frac{208}{6400} \end{array}$$

Mithin in Summa 5 Malter $5\frac{2}{4}$ $\frac{1}{16}$ $\frac{221}{6400}$ Metz.

Dies wäre also die Verfahrungs-Art wenn von ganzen Maltern die Rede ist. Wenn aber bey den angegebenen Maltern auch noch Metzen, Viertel, Sechzehntel und Vier und Sechzigtel sind; so muß nach geschehener Auflösung der Gemäße, jeder Metzen-Theil mit der ihm seinen

Gehalt nach zu kommenden Summe so oft multiplicirt werden, so oft nemlich die Gemäß-Sorte in Frage stehet. Die Multiplicata werden sonach unter einander gesetzt und zusammen addirt. Die sich herausgeworfene Summe wird nun mit den Theilen des fragenden Malters dividirt. Um hier verstanden zu werden, will ich mich eines Beyspiels bedienen. Ich habe nemlich beym Wirzburger Malter noch Metzen, $\frac{1}{4}$tel $\frac{1}{16}$ und 64tel. Die Verfahrungs-Art ist also die

a) Löße ich das Wirzburger Malter auf und hat solches nach der dritten Aufgabe 51200 = 6400 Theile.

b) Aus diesem Product werden, mit der Zahl 8 dividirt, die Metzen-Theile ausgehoben, als:

$$51200 \,|\, \frac{8}{6400}$$

c) Aus diesem Product sucht man durch die Zahl 4 die Theile des Viertels, als:

$$6400 \,|\, \frac{4}{1600}$$

d) Aus diesem Product sucht man durch die weitere Division durch 4 die Theile des 16tels als:

$$1600 \,|\, \frac{4}{400}$$

e) wird endlich durch die Division mit der Zahl 4 herausgebracht wieviele 100 Thele das 64tel enthalte, als:

$$400 \,|\, \frac{4}{100}$$

Neunte Aufgabe.

Was betragen 2 Malter 2 Metzen Korn Wirzburger Gemäß in Arnsteiner Gemäß?

51200 Theile des Wirzburger Malters
Multipl. mit — 2 als fragende Malter-Zahl

102400

Nun wird die fragende Metzen-Zahl (als hier 2) mit den Theilen einer Metze multiplicirt, als:

6400
2 fragende Metzen-Zahl

12800

Da nun keine weitere Metzen-Theile vorhanden sind, so werden diese zwey Multiplicata zusammen addirt, als:

102400
12800

115200 Summa.

In diese Summe nun wird mit dem aufgelößten Arnsteiner Malter, welches nach Seite 99. 507,33 = 6400 Theile hat, dividirt, als:

115200 | 507,33
13734 | Giebt 2 Malter.

Multiplicirt mit — 8 zu Metzen

109872 | 507,33
8406 | 2 Metzen

Multipl. mit — 4 zu 4tel

33624	507,33

Da nun hier der Divisor größer als das Dividendum ist; so ist es ein Beweiß daß in dieser Summe kein Viertel enthalten sey. Man multiplicirt solche also noch einmal mit 4 zu 16tel als:

```
 33624
     4
 ------
134496 | 507,33
 33430 | Giebt 2/16tel
```

Multiplicirt mit — 4 zu 64tel

```
133720 | 507,33
 32254 | Giebt 2/64tel.
```

Hier werden nun wie oben gezeigt worden, diesem Reste 2 Nullen beygesetzt, wodurch die $\frac{100}{64}$ tel hergestellt werden, als:

```
3225400 | 507,33
  29221 | 63
```

Mithin betragen 2 Malter 2 Metzen Wirzburger Korn-Maas in Arnsteiner Gemäß: 2 Mltr. $2\frac{2}{16}\ \frac{253}{6400}$ Metzen.

Zehente Aufgabe.

Was geben 3 Malter 4 Metzen, $\frac{2}{4}$ Korn Wirzburger Gemäß, in Arnsteiner Gemäß?

Dieses Exempel wollen wir auf die zweytere oben angegebene Art berechnen.

```
 51200
     3
 ------
153600
```

```
  6400
     4
 -----
 25600

  1600
     2
 -----
  3200
```

Nun diese 3 Summen addirt, als:

```
 153600.
  25600.
   3200.
 -------
 182400 | 507,33
  30201 | 3 Malter
```

Mit — — — 8 zu Metzen.

```
 -------
 241608 | 507,33
  38676 | 4 Metzen
```

Hiezu nun eine Nulle gesetzt,

```
 386760 | 507,33
  31629 | 7
```

Hiezu wieder eine Nulle,

```
 316290 | 507,33
  11892 | 6
```

Hiezu ferner eine Nulle, als:

```
 118920 | 507,33
  17456 | 2
```

Also kommen durch Beysetzung der 3 Nullen 762 heraus. Diese werden nun wie oben berechnet, als:

```
1000: 64 = 762
            64
      ------
          3048
         4572
      ------
        48,768 | 1,000
               |------
               | 48/64 und 768/64000
```

Es geben also 3 Malter $4\frac{3}{4}$ Metzen Korn Wirzburger Gemäß, zu Arnstein 3 Malter $4\frac{3}{4}$ $\frac{26}{6400}$ Metzen.

Wir wollen nun noch ein Beyspiel dieser Art mit mehreren Metzen-Theilen hierher setzen.

Eilfte Aufgabe.

Was geben 4 Malter $2\frac{3}{4}$ $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$ Metzen Korn Wirzburger Gemäß, in Schweinfurter Korn-Gemäß?

Wenn das Wirzburger Malter in 6400 Theile aufgelößt wird, so giebt es 51200 — und wenn das Schweinfurter-Malter aufgelößt wird, so giebt es 58462 solcher Theile.

```
 51200
     4
------
204800
  6400
     2
------
 12800
  1600
     3
------
  4800
   400
     3
------
  1200
```

```
  100
    3
-----
  300
```

Nun diese Summe addirt:

```
 204800
  12800
   4800
   1200
    300
--------
 223900 | 58462 div.
  48514 | 3 Malter.
```

Multiplicirt mit — 8 zu Metzen

```
--------
 388112 | 58462
  37340 | 6 Metzen
```

Nun werden zu den 3maligen Resten jedesmal eine Nulle gesetzt, als:

```
 373400 | 58462
        | 638,
 226280
  508940
   41244
--------
1000: 64 = 638
            64
--------
          2552
         3828
--------
        40,832 | 1,000
               | 40/64 und 832/6400
```

Es geben sonach 4 Malter $2\frac{3}{4}$ $\frac{3}{16}$ $\frac{3}{64}$ Metzen Korn Wirzburger Maas in Schweinfurt: 3 Maltr. $6\frac{2}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{832}{6400}$ Metzen.

Auf

Auf diese Art können nun alle dergleichen Aufgaben berechnet werden, wenn nemlich die Frage ist, wieviel das Wirzburger Gemäß in einem andern Ort betrage? Aber auch die Berechnung, was ein Ortsgemäß in einem andern Ortsgemäß betrage, ist nun nicht mehr schwer.

Zwölfte Aufgabe.

Was betragen 3 Malter Korn Kitzinger Gemäß, in Ochsenfurter Gemäß?

Das Kitzinger Malter giebt nach der XXX. Hubertischen Tabelle 1 Mltr. $\frac{1}{4}$ $\frac{2}{16}$ $\frac{2}{64}$ $\frac{98}{6400}$ Mtz. in Wirzburg. Das Ochsenfurter Malter aber giebt in Wirzburg vermög der XLIII. Tabelle nur 1 Mltr. $\frac{2}{16}$ $\frac{346}{6400}$ Metzen. Werden nun beyde in 6400 Theile aufgelößt, so hat das Kitzinger Malter 53898, und das Ochsenfurter 52346 solcher Theile. Die Proportion stehet also so:

52346 : 8 = 53898
3 als fragende Malterzahl.

161694 | 52346
4656 | 3 Malter

Multipli. mit — 8 zu Metzen

37248

Weil nun der Divisor größer als das Dividendum ist; so könnte die Summe mit 4 zu 4tel multiplicirt werden; man kann aber auch dieser Summe nur eine Null zusetzen, als:

372480 | 52346
60580 | 711
82340
29994

Nachdem also 3 Nullen dem jedesmaligen Rest beygesetzt worden sind, so kommen $\frac{711}{1000}$

heraus. Dieser Bruch wird nun berechnet, wie oben gezeigt worden ist, als:

```
1000: 64 = 711
            64
          ----
          2844
         4266
        ------
        45,504 | 1,000
               |------
               | 45/64 und 504/64000
```

Es betragen sonach 3 Malter Korn Kitzinger Gemäß, zu Ochsenfurt: 3 Malter $\frac{2}{4}$ $\frac{3}{16}$ $\frac{1}{64}$ $\frac{50}{6400}$ Metz.

Dreizehnte Aufgabe.

Was beträgt 1 Mltr. Arnsteiner Korn-Gemäß, in Hammelburger Korngemäß?

Nach geschehener Auflösung beyder Malter in das Wirzburger Gemäß, stehet die Proportion so:

```
570, 53 : 8 = 507,33
                  8
             -------
             405864  | 570,53
               64930 |--------
               78670 | 7 Metzen, 113
               216170
               450 11
             ---------
```

```
1000: 64 = 113
            64
           ----
           452
          678
        ------
         7,232 | 1,000
               |------
               | 7/64  232/6400
```

Facit: $7\frac{1}{16}$ $\frac{323}{6400}$ Metzen.

Nun noch etwas vom Haber-Gemäß. Das Wirzburger Malter Haber hat bekanntlich 12 Metzen. Die Auflösung geschiehet also so:

12 X 64 = 768
Hiezu zwey — 00
76800.

Vierzehente Aufgabe.

Was giebt 1 Malter Haber Wirzburger Maas im Arnsteiner Haber-Gemäß? Die Proportion ist die

44116 : 8 = 76800
8
614400 | 44116
40892 | 13 Metzen.

Multiplicirt mit — 4 zu 4tel
163568 | 44116
31220 | 3 Viertel

Multipl. mit — 4 zu 16tel
124880 | 44116
36648 | $\frac{2}{16}$tel

Multipl. mit — 4 zu 64tel.
146592 | 44116
14244 | $\frac{3}{64}$tel

1424400 | 44116
12688 | 32,

Es beträgt mithin 1 Malter Haber Wirzburger Maaß im Arnsteiner Haber-Gemäß: 1 Mltr. $5\frac{3}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{3}{64}\ \frac{32}{6400}$ Metzen.

Funfzehente Aufgabe.

Was beträgt ein Malter Dettelbacher Haber-gemäß, im Arnsteiner Haber-gemäß?

Nach geschehener Auflösung beyder Malter in 6400 Theile, stehet die Proportion so:

```
44116 : 8 = 57508
                8
           --------
          460064 | 44116
           18904 | 10 Metzen.
               4
          --------
           75616 | 44116
           31500 | 1/4tel
               4
          --------
          126000 | 44116
           37768 | 2/16tel
               4
          --------
          151072 | 44116
           18724 | 3/64tel
         1872400 | 44116
           19528 | 42
```

Facit: 1 Mltr. $2\frac{1}{4}\ \frac{2}{16}\ \frac{342}{6400}$ Metzen.

Das Verhältniß des Korn- zum Habergemäß wird am sichersten aus der LXten Huberischen Tabelle entnommen und nach derselben berechnet. Man kann die Berechnung aus jeder der 4 Colonen anstellen, nur muß man genau acht geben, daß man die Proportionen richtig setzt. Da in diesen 4 Colonen die Rede entweder vom Verhältniß der in 1000 Theile gesetzten Wirzburger zu andern Metzen, oder von dem Gehalt des Meß-Geschirrs ist; so verstehet es sich, daß unter den aufgelößten Theilen nur Metzen verstanden werden.

Sechzehente Aufgabe.

Was beträgt 1 Malter Korn Röttinger Gemäß in Haber-Gemäß zu Volckach? Nach der LXten Hubertischen Tabelle Col. 6. hat eine Röttinger Korn Metze 1076,14 gemeine Pariser Cubiczoll, und das Volckacher Haber Malter hat 1905,39 Cubiczolle. Die Proportion stehet nun also:

```
1905, 39 : 64 = 1076,14
                     64
                -------
                 430456
                645684
                -------
                6887296 | 1905,39.
                        |---------
                        | 36. 146.

                 278920
                  883810
                  1216540
```

Mithin giebt 1 Metze Korn Röttinger Maas $\frac{2}{4}\,\frac{1}{16}\,\frac{0146}{64}$ Metz. Haber Volckacher Maaß; also das Malter $4\frac{2}{4}\,\frac{120}{6400}$ Metzen.

Da mancher Rechnungsführer nun auch den Fall haben kann, wo er das Verhältniß des Münchner-Gemäßes zum Wirzburger oder einem andern Gemäß wissen muß; so will ich auch hierüber noch etwas hier bemerken. Herr Rechnungs-Commissär Wagner hat das Münchner-Gemäß schon mit verschiedenen fränckischen Gemäßen verglichen. Von ihm ist die 4te Tabelle, so am Ende dieses Buchs zu finden ist.

Nach Nelckenbrechers Berechnung ist der Gehalt der Münchner Metzen auf $1872\frac{1}{3}$ Pariser Cubiczoll bestimmt. In München wird beym Getraidtmessen nur eine Metze gebraucht, und ist nur der einzige Unterschied, daß bey dem Korn-

gemäß der Scheffel 6 Metzen, bey dem Habergemäß aber 7 Metzen hat. Wir wollen nun beyde Scheffel in 6400 Theile auflösen. Nach der 4ten Tabelle giebt 1 Münchner Scheffel Korn in Wirzburg: $10\frac{1}{4}\,\frac{105}{6400}$ Metzen. Also:

$$\begin{array}{rl} 10 \times 64 = & 640 \\ & 16 \text{ als } \frac{1}{4} \\ & 1{,}05 \\ \hline & 657{,}05 \text{ in Summa.} \end{array}$$

Ferner giebt 1 Scheffel Haber Münchner Gemäß, in Wirzburg: $7\frac{3}{4}\,\frac{038}{6400}$ Metzen, also:

$$\begin{array}{rl} 7 \times 64 = & 448 \\ & 48 \text{ als } \frac{3}{4} \\ & 0{,}38 \\ \hline & 496{,}38 \text{ in Summa.} \end{array}$$

Siebenzehente Aufgabe.

Was giebt 1 Malter Korn Wirzburger Maas, in Münchner Gemäß?

Stehet also:

$$\begin{array}{rl} 65705 : 6 = & 51200 \\ & 6 \\ \hline & 307200 \,|\, 65705 \\ & 44370 \,|\, 4 \text{ Metzen} \end{array}$$

Multipl. mit — 4 zu 4tel

$$\begin{array}{r} 177480 \,|\, 65705 \\ 46070 \,|\, 2 \text{ Viertel} \end{array}$$

Multipl. mit — 4 zu 16tel

$$\begin{array}{r} 184280 \,|\, 65705 \\ 52870 \,|\, \frac{2}{16} \text{ tel} \end{array}$$

Multipl. mit — 4 zu 64tel

211480 | 65705
13365 | $\frac{3}{64}$tel

Nun zu diesen Rest 2 Nullen gesetzt, als:

1336500 | 65705
22400 | 20

Es giebt demnach 1 Malter Korn Wirzburger Gemäß in Münchner Gemäß: $4\frac{2}{4}\frac{2}{16}\frac{3}{64}\frac{20}{6400}$ Metz.

Achtzehente Aufgabe.

Wieviel beträgt 1 Malter Haber Wirzburger Gemäß, in Münchner Gemäß? Der Scheffel Haber Münchner Gemäß, giebt in Wirzburg $7\frac{3}{4}\frac{0}{64}\frac{38}{00}$ Metzen. In 6400 Theile aufgelößt, hat das Wirzburger Malter 76800 — der Münchner Scheffel aber nur 49638 solcher Theile.

Die Proportion stehet nun so:

496,38 : 7 = 768,00
7

537600 | 496,38
41220 | 10 Metzen.

Multiplicirt mit — — 4 zu 4tel

164880 | 496,38
15966 | $\frac{3}{4}$tel

Multiplicirt mit — — 4 zu 16tel

63864 | 496,38
14226 | $\frac{1}{16}$ tel

Multiplicirt mit — — 4 zu 64tel

56904 | 496,38
7266 | $\frac{1}{64}$

Zu diesem Rest werden nun wie schon oft gesagt worden, zwey Nullen gesetzt, um die 1000tel zu erhalten, als:

$$\begin{array}{r|l} 726600 & 496,38 \\ 31668 & \overline{14} \end{array}$$

Es giebt sonach 1 Malter Haber Wirzburger Maas, in Münchner-Gemäß: 1 Scheffel $3\frac{3}{4}\ \frac{1}{16}\ \frac{114}{6400}$ Metzen.

Ich denke nun genug über die Vergleichung der verschiedenen Gemäße gesagt zu haben. Wer weiter gehen will, der wird es durch mehrfältige Versuche leicht dahin bringen daß er jede Vergleichung anstellen kann.

§. 20.

Von Bestimmung des Normal-Preises in Wirzburger Gemäß, zu den übrigen Gemäßen.

Die Rentbeamten müssen bekanntlich vermög der Verordnung vom 30ten November 1804, vom 15ten Novbr. bis 15ten Dezember jedes Jahr einberichten, welche Getraidt-Preise in ihren Aemtern bestehen. Hieraus wird der Normal-Preiß bestimmt, und ist dieser Anschlag gewiß der billigste und gerechteste den man annehmen kann, weil solcher nach dem Durchschnitte von einem monatlichen Markt-Preiß gemacht wird. Wenn nun einmal der Normal-Preiß im Wirzburger Gemäß bekannt ist; so ist es nicht schwer solchen für alle Orte zu berechnen. Ich will indessen auch hierinnen einige Anweisung geben.

Erste Aufgabe.

Wenn das Malter Korn in Wirzburg 10 fl. 30 kr. kostet, was kostet dann ein Malter Arnsteiner Gemäß?

Wenn beyde Malter in 6400 Theile aufgelößt sind, welches oben gelehrt worden; so stehet die Proportion so:

```
           kr.
    51200 : 630 = 50733
                    630
                -------
                1521990
                304398
               --------
               31961790 | 51200
                        |------
                        | 624.
                 129900 | 2
                 275000 | 5
                  19000
```

Facit: 10 fl. $24\frac{1}{4}$ kr.

Es sind hier die Gulden gleich in Kreuzer mit 630 angesetzt worden. Zu dem ersten Rest wurde eine Nulle gesetzt und zu dem zweyten ebenfalls, um auch die Decimalen der Kreuzer zu finden. Sollte aber ein oder dem andern dies nicht deutlich genug seyn, so findet er das nemliche in folgender Aufgabe.

Zweyte Aufgabe.

Wenn 1 Malter Waizen Dettelbacher Gemäß, 10 fl. kostet, was kostet 1 Malter in Arnsteiner Gemäß? Wenn beyde Malter ins Wirzburger Gemäß aufgelößt sind, so stehet die Proportion so:

kr.

59477 : 600 = 50733
600

30439800	59477
47053	511 Kr.

Zu diesem verbliebenen Rest nun eine Nulle gesetzt, als

470530	59477
54191	7

Zu diesem Rest noch eine Nulle, als:

541910	59477
5617	9

Diese beide Quota werden nun nach der Ordnung wie sie durch die Division entstanden sind, angesetzt, als: 79. Es kostet also das Malter Waizen Arnsteiner Maas $511\frac{79}{100}$ Kr. oder, um die Brüche zu vermeiden, weil $\frac{79}{100}$ mehr als ein $\frac{1}{2}$ beträgt: 512 Kr. oder 8 fl. 32 kr.

Hiebey wird bemerkt, daß wenn die Dezimalen unter $\frac{50}{100}$tel betragen, solche ganz weggelassen werden können. Wenn man daher 1000tel hat, und sie zu 100tel machen will; so wird wenn die letzte Zahl 5 oder über 5 macht, ein Ganzes genommen, macht sie aber weniger als 5, so bleibt sie gar weg. Z. B. 025,9 werden für 026 angenommen; hingegen 1123 nur für 112.

Man hat bey Ausrechnung der Getraidt-Preise noch eine kürzere Art, jene nemlich die in der Einleitung der Hubertischen Vergleichung der Getraidt-Maaße angegeben ist. Ich werde die nemlichen Beyspiele welche Seite 22 und 23 angegeben worden, hierhersetzen, um sie jenen deutlich zu machen, welche sie in jenem Ansatz nicht verstehen.

Dritte Aufgabe.

Wenn das Malter Korn in Wirzburg 6 fl. kostet, was kostet nach dem nemlichen Preiß ein Malter zu Schweinfurt?

Aus der LX. Tabelle, Col. III. nehme man das Verhältniß der Gemäße, wo dann das Schweinfurter 1142. gegen das Wirzburger zu 1000 Theile hat. Weil nemlich die Decimal-Zahl 8 über 5 ist, so wird sie zu einem ganzen Theil gerechnet, die übrige aber weggelassen. Das Verhältniß ist also wie 1000 zu 1142. Nun setze man solches nach der Regel de tri an, als:

```
1000: 6 = 1142
      60     360
     ---    -----
     360    68520
            3426
           -------
           411,120 | 1,000
```

Also 411 Kr. oder 6 fl. 51 kr.

Diese Rechnung kann aber nur in dieser Art statt finden, wenn das Malter der beyden Orte 8 Metzen hält, wie dies bey Wirzburg und Schweinfurt der Fall ist. Sind die Gemäße aber einander nicht in der Metzen-Zahl gleich, so müssen die aus der angegebenen LX. Tabelle genommene Verhältnisse mit ihrer eigenen Metzen-Zahl vorher multiplicirt werden, wie folgendes Hubertisches Beyspiel zeigt.

Vierte Aufgabe.

Wenn das Malter Haber zu Wirzburg 7 fl. rheinisch kostet, was kostet nach diesem Preise 1 Malter Frankfurter Maas?

Das Malter Haber in Wirzburg hat 12 Metzen, und muß also 1000 mit 12 multiplicirt werden, giebt 12000. Das Malter in Frankfurt hat 4 Simmern und muß also die Zahl 868 (mit Weglass des Decimal-Bruchs nemlich), mit 4 multiplicirt werden, giebt: 3472. Die Proportion ist nun also wie 12000 zu 3472, und wird wie oben berechnet, als:

```
          kr.
12000 :  420  =  3472
                  420
              -------
                69440
              13888
              -------
              1458240 | 12000
                 6240 |------
                      | 121 Kr.
```

Dieser Bruch wird nun verkleinert, und giebt $\frac{13}{25}$tel; mithin kostet das Frankfurter Malter 2 fl. 1$\frac{13}{25}$ kr.

Mehrere Beyspiele halte ich für überflüssig, und vielleicht bin ich schon weitläuftiger geworden, als es hätte seyn sollen, da ich kein Rechenbuch zu schreiben mir vorgesetzt habe.

Indessen will ich hier noch etwas vom neuen französischen Gemäß anzeigen.

In Frankreich ist der Wunsch: im ganzen Lande einerley Maaß und Gewicht zu haben, realisirt worden, und da die Einrichtung ganz einfach und leicht verständlich ist, so hat solche gar keine Schwierigkeiten gemacht. Da Manche Geschäfte bekommen können, wo sie einige Kenntnisse von diesem neuen Gemäß haben müssen, so will ich in der Kürze etwas weniges davon bemerken, welches ich aus dem 1802 zu

Mainz bey J. Wirth herausgekommenen Rechen-Buch entnommen habe.

Die Eintheilung des Maas- und Gewichts beruht auf drey einfache Einheiten, und ist der

Meter die Einheit für die Längenmaaße, die sonst mit Ehlen und Fuß ausgemessen wurden;

Der Gramm ist die Einheit für die Gewichte, die man vorher mit Centner, Pfundt, Loth, ꝛc. bestimmte;

Der Litter ist die Einheit für die Messung der Flüssigkeiten und Körnerfrüchte, die bisher mit Maas, Schoppen, dann Kümpf, Viernsel, Malter ꝛc. angegeben wurden.

Die ganze Eintheilung aller Unter-Gemäße, ist auf die Dezimal-Rechnung berechnet, und jede dieser Grundeinheit ist zehentheilig. Die Unterabtheilungen werden mit den Wörtern: Dekameter, Hecktometer, Kilometer, Myriometer oder schlechtweg Deka, Heckto, Kilo Myria, welche aus dem Griechischen entnommen sind, benennt. Ein Meter ist getheilt in 10 Dezimeter, ein Dezimeter in 10 Centimeter, ein Centimeter in 10 Millimeter, und ist ein Millimeter der tausendste Theil vom Meter.

Die Namen des Haupt-Maßes bekommen also immer einen Zusatz der die Vermehrung anzeigt, z. B.

Was zehenmal größer ist als die Einheit Meter, Litter ꝛc. wird ausgedrückt durch . Deka,
was 10mal kleiner ist, durch . . . . . Dezi,
was 100mal größer ist, durch . . . Heckto,
was 100mal kleiner ist, durch . . . . . Centi,
was 1000mal größer ist, durch . . . . . Kilo,
was 1000mal kleiner ist, durch . . . . . Milli,
was 10,000mal größer ist, durch . . . . Myria,

Das Verhältniß des alten — zum neuen Gemäß ist ohngefähr folgendes.

Eine neue Ehle oder Meter ist etwas weniger als zwey alte Ehlen, $\frac{6}{10}$ oder 6 Decimeter sind an den meisten Orten eine alte Ehle.

Ein neues Pfund oder Kilogramm macht in Maynz 2 alte Pfund und 4 Loth.

Ein neues Stück oder ein Kilolitter ist etwas weniges mehr als 7 Ohm alt Maas.

Ein neues Malter oder Hektolitter ist etwas mehr als $3\frac{1}{2}$ Viernsel.

Das Brennholz wird jetzt mit einem Maas gemessen, welches Stere genennt wird, und ist so viel als ein bisheriger Stecken (Klafter).

Bey Meßung der Flächen wird der Meter ebenfalls gebraucht. Größere Flächen werden durch Quadratkilometer und Quadratmyriameter bestimmt. Beym Ackermaas hat man eine besondere Benennung. Are wird eine Quadrat-Ruthe genannt, und an die Stelle des Morgens tritt der Hektare.

Es wäre zu wünschen, daß man statt den kostbaren Moden, den Franzosen in diesem Stücke nachahmte, wodurch wir eine sehr leichte Rechnung erhielten, weil alle Abtheilungen in Dezimalzahlen ausgedrückt werden können; will man z. B. einen Meter und fünf Zehentheile des Meters anschreiben, so setzt man 1, 5. und sollen noch 4 hunderttheile dazu gesetzt werden, so stehet 1, 54. u. s. w. Wieviele Reductionen und mühsame Vermehrungen werden beym wirklichen Ausrechnen einer Sache erspart? Ein Beyspiel wird dies beweisen.

Was kosten 62 Meter 20 Centimeter Tuch, der Meter zu 36 Franken 55 Centimen gerechnet?

```
      62,20.
      36,55.
    --------
      31100
     31100
    37320
   18660
   ---------
   2273,4100
```

Facit 2273 Franken 41 Centimen.

Dies wenige sey für diesmal genug, um nicht zu weitläufig zu werden.

Ich will meinen Lesern nun noch verschiedene Tabellen zu ihrem Gebrauch zum Besten geben, und über solche noch etwas weniges bemerken.

Die erste Tabelle ist zum Gebrauch bey neuen Heebregistern bestimmt. Alle jene Brüche die am gewöhnlichsten vorkommen, sind in 1000tel ausgedrückt. Es sind dieses also nicht die Decimal-Theile sondern die 1000tel so viel deren nemlich auf jeden Bruch gehen.

Die zweyte Tabelle giebt die Decimal-Theile von den gewöhnlichsten Brüchen an. Diejenigen Brüche so nicht bestimmt sind, können durch bloße Addition gefunden werden.

Die dritte Tabelle ist ganz bestimmt durch sich selbst, so wie dies der Fall bey der vierten, fünften und sechsten Tabelle ist.

Die siebende Tabelle kann auf mancherley Art benutzt werden. Man muß oft die pro Cente von Kreuzern wissen, und ob es gleich an Interesse-Berechnungen nicht fehlt, so fangen sie

doch alle mit Gulden an. Die Procente können auch die Jahre ausdrücken, wenn man sich durch die Addition zu helfen weiß. Die Beamte bekommen Pro Cente von dem Stampf-Papier, sie haben Bruto-Einnahmen rc. überall können sie diese Tabelle gebrauchen. Beym Revidiren der Rechnungen über ausstehende Capitalien wo oft Stück-Zinsen berechnet werden müssen, wird sie guten Nutzen leisten.

Die achte Tabelle wird beym Geldzählen und Geldpacken ihre Dienste leisten, und ich habe die fränckische Währung um deswillen auch beybehalten, weil man sich deren noch in manchen Gegenden ausschlüßig bedient. Auch das Verhältniß des Wiener Geld-Courses ist nöthig, da dermalen viel Verkehr mit Wien ist.

Die neunte Tabelle wird von manchen Getraidt-Händlern mit Nutzen gebraucht werden können. Auch Beamte können in den Fall kommen ein auswärtiges Gemäß mit dem ihrigen vergleichen zu müssen, und die Anfänger dieser Rechnung können sich desto besser üben.

I. Tabelle.

Die gemeinen Brüche in Decimal-Brüche zu 1000tel zu verwandeln.

Gemeine Brüche.	Decimal-Brüche.	Gemeine Brüche.	Decimal-Brüche.	Gemeine Brüche.	Decimal-Brüche.	Gemeine Brüche.	Decimal-Brüche.
1/2	500	3/9	333	7/12	583	2/15	133
1/3	333	4/9	444	8/12	667	3/15	200
2/3	666	5/9	556	9/12	750	4/15	267
1/4	250	6/9	666	10/12	833	5/15	333
2/4	500	7/9	778	11/12	917	6/15	400
3/4	750	8/9	888	1/13	77	7/15	467
1/5	200	1/10	100	2/13	154	8/15	533
2/5	400	2/10	200	3/13	231	9/15	600
3/5	600	3/10	300	4/13	308	10/15	667
4/5	800	4/10	400	5/13	385	11/15	733
1/6	167	5/10	500	6/13	461	12/15	800
2/6	333	6/10	600	7/13	538	13/15	867
3/6	500	7/10	700	8/13	615	14/15	933
4/6	667	8/10	800	9/13	692	1/16	63
5/6	833	9/10	900	10/13	769	2/16	125
1/7	143	1/11	91	11/13	846	3/16	187
2/7	286	2/11	182	12/13	923	4/16	250
3/7	429	3/11	273	1/14	71	5/16	313
4/7	571	4/11	364	2/14	143	6/16	375
5/7	714	5/11	454	3/14	214	7/16	437
6/7	857	6/11	545	4/14	286	8/16	500
1/8	125	7/11	636	5/14	357	9/16	563
2/8	250	8/11	727	6/14	429	10/16	625
3/8	375	9/11	818	7/14	500	11/16	687
4/8	500	10/11	909	8/14	571	12/16	750
5/8	625	1/12	83	9/14	643	13/16	813
6/8	750	2/12	167	10/14	714	14/16	875
7/8	875	3/12	250	11/14	786	15/16	937
1/9	111	4/12	333	12/14	857		
2/9	222	5/12	417	13/14	929		
		6/12	500	1/15	67		

II. Tabelle.

Die gewöhnlichsten Brüche in Decimal-Theile von 1000 zu versetzen.

Brüche.	Decimal Theile.	Brüche.	Decimal Theile.	Brüche.	Decimal Theile.	Brüche.	Decimal Theile.
1/2	50000	2/11	18182	11/16	78750	11/40	27500
2/3	66667	3/11	27273	13/16	81250	1/48	02083
1/4	25000	4/11	26364	15/16	93750	5/48	10417
3/4	75000	5/11	45454	1/20	05000	11/48	22917
1/5	20000	6/11	54545	3/20	15000	17/48	35417
2/5	40000	7/11	63636	7/20	35000	19/48	39583
3/5	60000	8/11	72727	11/20	55000	23/48	47917
4/5	80000	9/11	81818	17/20	85000	25/48	52083
1/6	16666	10/11	90909	19/20	95000	1/60	01667
1/7	14286	1/12	08333	1/30	03333	17/60	28333
2/7	28571	5/12	41666	7/30	23333	19/60	31667
3/7	42857	7/12	58333	11/30	36667	31/60	51667
4/7	57143	11/12	91666	13/30	43333	37/60	61667
1/8	12500	1/15	06667	17/30	56667	49/60	81667
3/8	37500	2/15	13333	1/32	03125	59/60	98333
5/8	62500	4/15	26667	3/32	09375		
7/8	87500	8/15	53333	5/32	15625		
1/9	11111	11/15	73333	7/32	21875		
2/9	22222	13/15	86667	9/32	28125		
3/9	33333	14/15	93333	11/32	34375		
4/9	44444	1/16	06250	15/32	46875		
7/9	77777	3/16	18750	1/40	02500		
8/9	88888	5/16	31250	3/40	07500		
1/10	10000	7/16	43750	5/40	14583		
1/11	09090	9/16	56250	7/40	17500		

III. Tabelle.

Die Köpflein (Mäßlein Dreyling), in Theilen einer Metze anzusetzen.

Köpfl	thun	Metzen=Theile.			
		M	4tl	16tel	64tel
$\frac{1}{8}$	: : : :	—	—	—	$\frac{1}{2}$
$\frac{1}{4}$	: : : :	—	—	—	1
$\frac{3}{8}$	: : : :	—	—	—	$1\frac{1}{2}$
$\frac{2}{4}$	: : : :	—	—	—	2
$\frac{5}{8}$	: : : :	—	—	—	$2\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	: : : :	—	—	—	3
$\frac{7}{8}$	: : : :	—	—	—	$3\frac{1}{2}$
1	: : : :	—	—	1	—
2	: : : :	—	—	2	—
3	: : : :	—	—	3	—
4	: : :	—	1	—	—
5	: : : :	—	1	1	—
6	: : : :	—	1	2	—
7	: : : :	—	1	3	—
8	: : : :	—	2	—	—
9	: : : :	—	2	1	—
10	: : : :	—	2	2	—
11	: : : :	—	2	3	—
12	: : : :	—	3	—	—
13	: : : :	—	3	1	—
14	: : : :	—	3	2	—
15	: : : :	—	3	2	—
16	: : : :	1	—	—	—

Anm. Da die gebrochene Zahlen als anderthalb Viertel u. d. g. in den wenigsten Druckereyen gedruckt werden können, so sind solche in der vorhergehenden Tabelle in Achteln ausgedrückt,

so wie die $\frac{4}{64}$tel auch mit ganzen Zahlen bemerkt werden mußten. Aus eben dieser Ursache habe ich auch alle gebrochene Zahlen der 1ten Tabelle wieder wegstreichen müssen. Hiebey muß ich bemerken, daß dies die nemliche Ursache ist, wenn vornen bey den Heebregistern manchmal eine halbe Zahl fehlt, weil ich lieber $\frac{3}{64}$ ansetzte, als wenn ich dafür $\frac{4\frac{1}{2}}{64}$ sollte drucken lassen, indem man dies mit ganzen Zahlen eben so gut für $\frac{41}{64}$ als für vierthalb vier und sechzigtel — so wie es denn heißen soll, — lesen könnte. Wer die Schwierigkeiten kennt die bey dergleichen Zahlen beym Drucken vorkommen, wird eine Versetzung oder Abkürzung der Zahlen nicht für eine Nachläßigkeit des Autors ansehen.

IV. Tabelle.

Wie die Pfund und Pfennige von dem Rechnungsführer im einzeln angenommen werden können.

Die		werden angenommen mit	Rheinisch.	
Pfd.	Pf		fl.	kr.
—	1	wenn es nicht oft geschiehet =	—	$\frac{1}{2}$
—	2	einzeln = = = =	—	$\frac{3}{4}$
—	3	= = = = =	—	$1\frac{1}{4}$
—	4	= = = = =	—	$1\frac{3}{4}$
—	5	= = = = =	—	$2\frac{1}{4}$
—	6	= . = = = =	—	$2\frac{3}{4}$
—	7	= = = = =	—	$3\frac{1}{4}$
—	8	= = = = = =	—	$3\frac{1}{2}$
—	9	= = = = =	—	4
—	10	nicht oft = = = =	—	$4\frac{1}{2}$
—	11	= = = = =	—	$4\frac{3}{4}$
—	12	= = = = = =	—	$5\frac{1}{4}$
—	13	= = = = =	—	$5\frac{3}{4}$
—	14	= = = = = =	—	$6\frac{1}{4}$
—	15	= = = = =	—	$6\frac{3}{4}$
—	16	= = = = =	—	7
—	17	= = = = =	—	$7\frac{1}{2}$
—	18	= = = = =	—	8
—	19	= = = = =	—	$8\frac{1}{2}$
—	20	= = = = = =	—	$8\frac{3}{4}$
—	21	= = = = =	—	$9\frac{1}{4}$
—	22	= = = = = =	—	$9\frac{3}{4}$
—	23	= = = = =	—	$10\frac{1}{4}$
—	24	= = = = = =	—	$10\frac{1}{2}$
—	25	= = = = =	—	11
—	26	= = = = = =	—	$11\frac{1}{2}$
—	27	= = = = =	—	12
—	28	= = = = =	—	$12\frac{1}{2}$
—	29	= = = = =	—	$12\frac{3}{4}$
1	—	= = = = = =	—	$13\frac{1}{4}$
2	—	= = = = =	—	$26\frac{3}{4}$
3	—	= = = = =	—	40
4	—	= = = = =	—	$53\frac{1}{2}$
5	—	= = = = = =	1	7

V. Tabelle.

Vergleichung des Münchner Korn-Gemäßes mit jenem zu Wirzburg.

Münchner Korn-Gemäß		Giebt in Korn-Gemäß zu Wirzburg.				
		Mltr	Mtz	4tl	16tel.	64tel
Metzen	$\frac{1}{64}$	—	—	—	—	1,71
	$\frac{1}{16}$	—	—	—	1	2,84
	$\frac{1}{4}$	—	—	1	2	3,38
	1	—	1	2	3	1,51
	2	—	3	1	2	3,02
	3	—	5	—	2	0,52
	4	—	6	3	1	2,03
	5	1	—	2	—	3,50
Scheffel	1	1	2	1	—	1,05
	2	2	4	2	—	2,10
	3	3	6	3	—	3,14
	4	5	1	—	1	0,19
	5	6	3	1	1	1,24
	6	7	5	2	1	2,29
	10	12	6	2	2	2,48
	20	25	5	1	1	0,96
	30	38	3	3	3	3,44
	40	51	2	2	2	1,92
	50	64	1	1	1	0,40
	100	128	2	2	2	0,80

VI. Tabelle.

Vergleichung des Münchner Haber-Gemäßes mit jenem zu Wirzburg.

Münchner Haber-Maas		Giebt im Habergemäß in Wirzburg.				
		M	Mtz	4tl	16tel.	4tel
Metzen	$\frac{1}{64}$	=	=	=	=	1,11
	$\frac{1}{16}$	=	=	=	1	0,43
	$\frac{1}{4}$	=	=	1	=	1,73
	1	=	1	=	1	2,91
	2	=	2	=	3	1,82
	3	=	3	1	1	0,74
	4	=	4	1	2	3,65
	5	=	5	2	=	2,56
	6	=	6	2	2	1,47
Scheffel	1	=	7	3	=	0,38
	2	1	3	2	=	0,77
	3	1	11	1	=	1,15
	4	2	7	=	=	1,54
	5	3	2	3	=	1,92
	6	3	10	2	=	2,30
	10	6	5	2	=	3,84
	20	12	11	=	1	3,68
	30	19	4	2	2	3,52
	40	25	10	=	3	3,36
	50	32	3	3	=	3,20
	100	64	7	2	1	2,40

VII. Tabelle.

Eine vollständige Zinsen-Berechnung über angelegte Kapitalien von $\frac{1}{4}$ bis 5 pro Cent, in Gulden und Kreuzern. Zu Stellung und Revidirung der Rechnungen über ausgelehnte Capitalien.

Capital.	$\frac{1}{4}$ pro Cent	$\frac{1}{2}$ pro Cent	$\frac{3}{4}$ pro Cent	1 pro Cent	2 pro Cent	3 pro Cent	4 pro Cent	5 pro Cent
Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{1600}$	$\frac{1}{800}$	$\frac{3}{1600}$	$\frac{1}{400}$	$\frac{1}{200}$	$\frac{3}{400}$	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{80}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{800}$	$\frac{1}{400}$	$\frac{3}{800}$	$\frac{1}{200}$	$\frac{1}{100}$	$\frac{3}{200}$	$\frac{1}{50}$	$\frac{1}{40}$
$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{1600}$	$\frac{3}{800}$	$\frac{9}{1600}$	$\frac{3}{400}$	$\frac{3}{200}$	$\frac{9}{400}$	$\frac{3}{100}$	$\frac{3}{80}$
1	$\frac{1}{400}$	$\frac{1}{200}$	$\frac{3}{400}$	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{50}$	$\frac{3}{100}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{1}{20}$
2	$\frac{1}{200}$	$\frac{1}{100}$	$\frac{3}{200}$	$\frac{1}{50}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{3}{50}$	$\frac{2}{25}$	$\frac{1}{10}$
3	$\frac{3}{400}$	$\frac{3}{200}$	$\frac{9}{400}$	$\frac{3}{100}$	$\frac{3}{50}$	$\frac{9}{100}$	$\frac{3}{25}$	$\frac{3}{20}$
4	$\frac{1}{100}$	$\frac{1}{50}$	$\frac{3}{100}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{2}{25}$	$\frac{3}{25}$	$\frac{4}{25}$	$\frac{1}{5}$
5	$\frac{1}{80}$	$\frac{1}{40}$	$\frac{3}{80}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{3}{20}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$
6	$\frac{3}{200}$	$\frac{3}{100}$	$\frac{9}{200}$	$\frac{3}{50}$	$\frac{3}{25}$	$\frac{9}{50}$	$\frac{6}{25}$	$\frac{3}{10}$
7	$\frac{7}{400}$	$\frac{7}{200}$	$\frac{21}{400}$	$\frac{7}{100}$	$\frac{7}{50}$	$\frac{21}{100}$	$\frac{7}{25}$	$\frac{7}{20}$
8	$\frac{1}{50}$	$\frac{1}{25}$	$\frac{3}{50}$	$\frac{2}{25}$	$\frac{4}{25}$	$\frac{6}{25}$	$\frac{8}{25}$	$\frac{2}{5}$
9	$\frac{9}{400}$	$\frac{9}{200}$	$\frac{27}{400}$	$\frac{9}{100}$	$\frac{9}{50}$	$\frac{27}{100}$	$\frac{9}{25}$	$\frac{9}{20}$
10	$\frac{1}{40}$	$\frac{1}{20}$	$\frac{3}{40}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{1}{2}$
11	$\frac{11}{400}$	$\frac{11}{200}$	$\frac{33}{400}$	$\frac{11}{100}$	$\frac{11}{50}$	$\frac{33}{100}$	$\frac{11}{25}$	$\frac{11}{20}$
12	$\frac{3}{100}$	$\frac{3}{50}$	$\frac{9}{100}$	$\frac{3}{25}$	$\frac{6}{25}$	$\frac{9}{25}$	$\frac{12}{25}$	$\frac{3}{5}$
13	$\frac{13}{400}$	$\frac{13}{200}$	$\frac{39}{400}$	$\frac{13}{100}$	$\frac{13}{50}$	$\frac{39}{100}$	$\frac{13}{25}$	$\frac{13}{20}$
14	$\frac{7}{200}$	$\frac{7}{100}$	$\frac{21}{200}$	$\frac{7}{50}$	$\frac{7}{25}$	$\frac{21}{50}$	$\frac{14}{25}$	$\frac{7}{10}$
15	$\frac{3}{80}$	$\frac{3}{40}$	$\frac{9}{80}$	$\frac{3}{20}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{9}{20}$	$\frac{3}{5}$	$\frac{3}{4}$
16	$\frac{1}{25}$	$\frac{2}{25}$	$\frac{3}{25}$	$\frac{4}{25}$	$\frac{8}{25}$	$\frac{12}{25}$	$\frac{16}{25}$	$\frac{4}{5}$
17	$\frac{17}{400}$	$\frac{17}{200}$	$\frac{51}{400}$	$\frac{17}{100}$	$\frac{17}{50}$	$\frac{51}{100}$	$\frac{17}{25}$	$\frac{17}{20}$
18	$\frac{9}{200}$	$\frac{9}{100}$	$\frac{27}{200}$	$\frac{9}{50}$	$\frac{9}{25}$	$\frac{27}{50}$	$\frac{18}{25}$	$\frac{9}{10}$
19	$\frac{19}{400}$	$\frac{19}{200}$	$\frac{57}{400}$	$\frac{19}{100}$	$\frac{19}{50}$	$\frac{57}{100}$	$\frac{19}{25}$	$\frac{19}{20}$
20	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{10}$	$\frac{3}{20}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$	$\frac{4}{5}$	1
21	$\frac{21}{400}$	$\frac{21}{200}$	$\frac{63}{400}$	$\frac{21}{100}$	$\frac{21}{50}$	$\frac{63}{100}$	$\frac{21}{25}$	$1\frac{1}{20}$
22	$\frac{11}{200}$	$\frac{11}{100}$	$\frac{33}{200}$	$\frac{11}{50}$	$\frac{11}{25}$	$\frac{33}{50}$	$\frac{22}{25}$	$1\frac{1}{10}$
23	$\frac{23}{400}$	$\frac{23}{200}$	$\frac{69}{400}$	$\frac{23}{100}$	$\frac{23}{50}$	$\frac{69}{100}$	$\frac{23}{25}$	$1\frac{3}{20}$

Capital.	1/4 pro Cent	1/2 pro Cent	3/4 pro Cent	1 pro Cent	2 pro Cent	3 pro Cent	4 pro Cent	5 pro Cent
Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
24	3/50	3/25	9/50	6/25	12/25	18/25	24/25	1 1/5
25	1/16	1/8	3/16	1/4	1/2	3/4	1	1 1/4
26	13/200	13/100	39/200	13/50	13/25	39/50	1 1/25	1 3/10
27	27/400	27/200	81/400	27/100	27/50	81/100	1 2/25	1 7/20
28	7/100	7/50	21/100	7/25	14/25	21/25	1 3/25	1 2/5
29	29/400	29/200	87/400	29/100	29/50	87/100	1 4/25	1 9/20
30	3/40	3/20	9/40	3/10	3/5	9/10	1 1/5	1 1/2
31	31/400	31/200	93/400	31/100	31/50	93/100	1 6/25	1 11/20
32	2/25	4/25	6/25	8/25	16/25	24/25	1 7/25	1 3/5
33	33/400	33/200	99/400	33/100	33/50	99/100	1 8/25	1 13/20
34	17/200	17/100	51/200	17/50	17/25	1 1/50	1 9/25	1 7/10
35	7/80	7/40	21/80	7/20	7/10	1 1/20	1 2/5	1 3/4
36	9/100	9/50	27/100	9/25	18/25	1 2/25	1 11/25	1 4/5
37	37/400	37/200	111/400	37/100	37/50	1 11/100	1 12/25	1 17/20
38	19/200	19/100	57/200	19/50	19/25	1 7/50	1 13/25	1 9/10
39	39/400	39/200	117/400	39/100	39/50	1 17/100	1 14/25	1 19/20
40	1/10	1/5	3/10	2/5	4/5	1 1/5	1 3/5	2
41	41/400	41/200	123/400	41/100	41/50	1 23/100	1 16/25	2 1/20
42	21/200	21/100	63/200	21/50	21/25	1 13/50	1 17/25	2 1/10
43	43/400	43/200	128/400	43/100	43/50	1 29/100	1 18/25	2 3/20
44	11/100	11/50	33/100	11/25	22/25	1 8/25	1 19/25	2 1/5
45	9/80	9/40	27/80	9/20	9/10	1 7/20	1 4/5	2 1/4
46	23/200	23/100	69/200	23/50	23/25	1 19/50	1 21/25	2 3/10
47	47/400	47/200	141/400	47/100	47/50	1 41/100	1 22/25	2 7/20
48	3/25	6/25	9/25	12/25	24/25	1 11/25	1 23/25	2 2/5
49	49/400	49/200	147/400	49/100	49/50	1 47/100	1 24/25	2 9/20
50	1/8	1/4	3/8	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2
51	51/400	51/200	153/400	51/100	1 1/50	1 53/100	2 1/25	2 11/20
52	13/100	13/50	39/100	13/25	1 1/25	1 14/25	2 2/25	2 3/5
53	53/400	53/200	159/400	53/100	1 3/50	1 59/100	2 3/25	2 13/20
54	27/200	27/100	81/200	27/50	1 2/25	1 31/50	2 4/25	2 7/10
55	11/80	11/40	33/80	11/20	1 1/10	1 13/20	2 1/5	2 3/4
56	7/50	7/25	21/50	14/25	1 3/25	1 17/25	2 6/25	2 4/5
57	57/400	57/200	171/400	57/100	1 7/50	1 71/100	2 7/25	2 17/20

Capital.	1/4 pro Cent	1/2 pro Cent	3/4 pro Cent	1 pro Cent	2 pro Cent	3 pro Cent	4 pro Cent		5 pro Cent	
Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
58	29/200	29/100	87/200	29/50	1 4/25	1 37/50	—	2 8/25	—	2 9/10
59	59/400	59/200	177/400	59/100	1 9/50	1 77/100	—	2 9/25	—	2 19/20
Fl. 1	3/20	3/10	9/20	3/5	1 1/5	1 4/5	—	2 2/5	—	3
2	3/10	3/5	9/10	1 1/5	2 2/5	3 3/5	—	4 4/5	—	6
3	9/20	9/10	1 7/20	1 4/5	3 3/5	5 2/5	—	7 1/5	—	9
4	3/5	1 1/5	1 4/5	2 2/5	4 4/5	7 1/5	—	9 3/5	—	12
5	3/4	1 1/2	2 1/4	3	6	9	—	12	—	15
6	9/10	1 4/5	2 7/10	3 3/5	7 1/5	10 4/5	—	14 2/5	—	18
7	1 1/20	2 1/10	3 3/20	4 1/5	8 2/5	12 3/5	—	16 4/5	—	21
8	1 1/5	2 2/5	3 3/5	4 4/5	9 3/5	14 2/5	—	19 1/5	—	24
9	1 7/20	2 7/10	4 1/20	5 2/5	10 4/5	16 1/5	—	21 3/5	—	27
10	1 1/2	3	4 1/2	6	12	18	—	24	—	30
11	1 13/20	3 3/10	4 19/20	6 3/5	13 1/5	19 4/5	—	26 2/5	—	33
12	1 4/5	3 3/5	5 2/5	7 1/5	14 2/5	21 3/5	—	28 4/5	—	36
13	1 19/20	3 9/10	5 7/20	7 4/5	15 3/5	23 2/5	—	31 1/5	—	39
14	2 1/10	4 1/5	6 3/10	8 2/5	16 4/5	25 1/5	—	33 3/5	—	42
15	2 1/4	4 1/2	6 3/4	9	18	27	—	36	—	45
16	2 2/5	4 4/5	7 1/5	9 3/5	19 1/5	28 4/5	—	38 2/5	—	48
17	2 11/20	5 1/10	7 13/20	10 1/5	20 2/5	30 3/5	—	40 4/5	—	51
18	2 7/10	5 4/10	8 1/10	10 4/5	21 3/5	32 2/5	—	43 1/5	—	54
19	2 7/20	5 7/10	8 11/20	11 2/5	22 4/5	34 1/5	—	45 3/5	—	57
20	3	6	9	12	24	36	—	48	1	—
21	3 3/20	6 3/10	9 9/20	12 3/5	25 1/5	37 4/5	—	50 2/5	1	3
22	3 3/10	6 3/5	9 9/10	13 1/5	26 2/5	39 3/5	—	52 4/5	1	6
23	3 9/20	6 9/10	10 7/20	13 4/5	27 3/5	41 2/5	—	55 1/5	1	9
24	3 3/5	7 1/5	10 4/5	14 2/5	28 4/5	43 1/5	—	57 3/5	1	12
25	3 3/4	7 1/2	11 1/4	15	30	45	1	—	1	15
26	3 9/10	7 4/5	11 7/10	15 3/5	31 1/5	46 4/5	1	2 2/5	1	18
27	4 1/20	8 1/10	12 3/20	16 1/5	32 2/5	48 3/5	1	4 4/5	1	21
28	4 1/5	8 2/5	12 3/5	16 4/5	33 3/5	50 2/5	1	7 1/5	1	24
29	4 7/20	8 7/10	13 1/20	17 2/5	34 4/5	52 1/5	1	9 3/5	1	27
30	4 1/2	9	13 1/2	18	36	54	1	12	1	30
31	4 13/20	9 3/10	13 19/20	18 3/5	37 1/5	55 4/5	1	14 2/5	1	33
32	4 4/5	9 3/5	14 2/5	19 1/5	38 2/5	57 3/5	1	16 4/5	1	36

Capital.	1/4 pro Cent	1/2 pro Cent	3/4 pro Cent	1 pro Cent	2 pro Cent		3 pro Cent.		4 pro Cent.		5 pro Cent.	
Fl.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr
33	4 19/20	9 9/10	14 17/20	19 4/5		39 3/5	–	59 2/5	1	19 1/5	1	39
34	5 1/10	10 1/5	15 3/10	20 2/5		40 4/5	1	1 1/5	1	21 3/5	1	42
35	5 1/4	10 1/2	15 3/4	21		42	1	3	1	24	1	45
36	5 2/5	10 4/5	16 1/5	21 3/5		43 1/5	1	4 4/5	1	26 2/5	1	48
37	5 11/20	11 1/10	16 13/20	22 1/5		44 2/5	1	6 3/5	1	28 4/5	1	51
38	5 7/10	11 2/5	17 1/10	22 4/5		45 3/5	1	8 2/5	1	31 1/5	1	54
39	5 17/20	11 7/10	17 11/20	23 2/5		46 4/5	1	10 1/5	1	33 3/5	1	57
40	6	12	18	24		48	1	12	1	36	2	—
41	6 3/20	12 3/10	18 9/20	24 3/5		49 1/5	1	13 4/5	1	38 2/5	2	3
42	6 3/10	12 3/5	18 9/10	25 1/5		50 2/5	1	15 3/5	1	40 4/5	2	6
43	6 9/20	12 9/10	19 7/20	25 4/5		51 3/5	1	17 2/5	1	43 1/5	2	9
44	6 3/5	13 1/5	19 4/5	26 2/5		52 4/5	1	19 1/5	1	45 3/5	2	12
45	6 3/4	13 1/2	20 1/4	27		54	1	21	1	48	2	15
46	6 9/10	13 4/5	20 7/10	27 3/5		55 1/5	1	22 4/5	1	50 2/5	2	18
47	7 1/20	14 1/10	21 3/20	28 1/5		56 2/5	1	24 3/5	1	52 4/5	2	21
48	7 1/5	14 2/5	21 3/5	28 4/5		57 3/5	1	26 2/5	1	55 1/5	2	24
49	7 7/20	14 7/10	22 1/20	29 2/5		58 4/5	1	28 1/5	1	57 3/5	2	27
50	7 1/2	15	22 1/2	30	1	—	1	30	2	—	2	30
51	7 13/20	15 3/10	22 19/20	30 3/5	1	1 1/5	1	31 4/5	2	2 4/5	2	33
52	7 4/5	15 3/5	23 2/5	31 1/5	1	2 2/5	1	33 3/5	2	4 4/5	2	36
53	7 19/20	15 9/10	23 17/20	31 4/5	1	3 3/5	1	35 2/5	2	7 1/5	2	39
54	8 1/10	16 1/5	24 3/10	32 2/5	1	4 4/5	1	37 4/5	2	9 3/5	2	42
55	8 1/4	16 1/2	24 3/4	33	1	6	1	39	2	12	2	45
56	8 2/5	16 4/5	25 1/5	33 3/5	1	7 1/5	1	40 4/5	2	14 2/5	2	48
57	8 11/20	17 1/10	25 13/20	34 1/5	1	8 2/5	1	42 3/5	2	16 4/5	2	51
58	8 7/10	17 2/5	26 1/10	34 4/5	1	9 3/5	1	44 2/5	2	19 1/5	2	54
59	8 17/20	17 7/10	26 11/20	35 2/5	1	10 4/5	1	46 1/5	2	21 3/5	2	57
60	9	18	27	36	1	12	1	48	2	24	3	—
61	9 3/20	18 3/10	27 9/20	36 3/5	1	13 1/5	1	49 4/5	2	26 2/5	3	3
62	9 3/10	18 3/5	27 9/10	37 1/5	1	14 2/5	1	51 3/5	2	28 4/5	3	6

Capital.	1 pro Cent.		2 pro Cent.		3 pro Cent.	
Gulden.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
63	—	$9\frac{9}{20}$	—	$18\frac{9}{10}$	—	$28\frac{7}{20}$
64	—	$9\frac{3}{5}$	—	$19\frac{1}{5}$	—	$28\frac{4}{5}$
65	—	$9\frac{3}{4}$	—	$19\frac{1}{2}$	—	$29\frac{1}{4}$
66	—	$9\frac{9}{10}$	—	$19\frac{4}{5}$	—	$29\frac{7}{10}$
67	—	$10\frac{1}{20}$	—	$20\frac{1}{10}$	—	$30\frac{3}{20}$
68	—	$10\frac{1}{5}$	—	$20\frac{2}{5}$	—	$30\frac{3}{5}$
69	—	$10\frac{7}{20}$	—	$20\frac{7}{10}$	—	$31\frac{1}{20}$
70	—	$10\frac{1}{2}$	—	21	—	$31\frac{1}{2}$
71	—	$10\frac{13}{20}$	—	$21\frac{3}{10}$	—	$31\frac{19}{20}$
72	—	$10\frac{4}{5}$	—	$21\frac{3}{5}$	—	$32\frac{2}{5}$
73	—	$10\frac{19}{20}$	—	$21\frac{9}{10}$	—	$32\frac{17}{20}$
74	—	$11\frac{1}{10}$	—	$22\frac{1}{5}$	—	$33\frac{3}{10}$
75	—	$11\frac{1}{4}$	—	$22\frac{1}{2}$	—	$33\frac{2}{4}$
76	—	$11\frac{2}{5}$	—	$22\frac{4}{5}$	—	$34\frac{1}{5}$
77	—	$11\frac{11}{20}$	—	$23\frac{1}{10}$	—	$34\frac{13}{20}$
78	—	$11\frac{7}{10}$	—	$23\frac{2}{5}$	—	$35\frac{1}{10}$
79	—	$11\frac{17}{20}$	—	$23\frac{7}{10}$	—	$35\frac{11}{20}$
80	—	12	—	24	—	36
81	—	$12\frac{3}{20}$	—	$24\frac{3}{10}$	—	$36\frac{9}{20}$
82	—	$12\frac{3}{10}$	—	$24\frac{3}{5}$	—	$36\frac{9}{10}$
83	—	$12\frac{9}{20}$	—	$24\frac{9}{10}$	—	$37\frac{7}{20}$
84	—	$12\frac{3}{5}$	—	$25\frac{1}{5}$	—	$37\frac{4}{5}$
85	—	$12\frac{3}{4}$	—	$25\frac{1}{2}$	—	$38\frac{1}{4}$
86	—	$12\frac{9}{10}$	—	$25\frac{4}{5}$	—	$38\frac{7}{10}$
87	—	$13\frac{1}{20}$	—	$26\frac{1}{10}$	—	$39\frac{3}{20}$
88	—	$13\frac{1}{5}$	—	$26\frac{2}{5}$	—	$39\frac{3}{50}$
89	—	$13\frac{7}{20}$	—	$26\frac{7}{10}$	—	$40\frac{1}{20}$
90	—	$13\frac{1}{2}$	—	27	—	$40\frac{1}{2}$

1 pro Cent.		2 pro Cent.		3 pro Cent.		4 pro Cent.		5 pro Cent.	
fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
—	$37\frac{4}{5}$	1	$15\frac{3}{5}$	1	$53\frac{2}{5}$	2	$31\frac{1}{5}$	3	9
—	$38\frac{2}{5}$	1	$16\frac{4}{5}$	1	$55\frac{1}{5}$	2	$33\frac{3}{5}$	3	12
—	39	1	18	1	57	2	36	3	15
—	$39\frac{3}{5}$	1	$19\frac{1}{5}$	1	$58\frac{4}{5}$	2	$38\frac{2}{5}$	3	18
—	$40\frac{1}{5}$	1	$20\frac{2}{5}$	2	$\frac{3}{5}$	2	$40\frac{4}{5}$	3	21
—	$40\frac{4}{5}$	1	$21\frac{3}{5}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	$43\frac{1}{5}$	3	24
—	$41\frac{2}{5}$	1	$22\frac{4}{5}$	2	$4\frac{1}{5}$	2	$45\frac{3}{5}$	3	27
—	42	1	24	2	6	2	48	3	30
—	$42\frac{3}{5}$	1	$25\frac{1}{5}$	2	$7\frac{4}{5}$	2	$50\frac{2}{5}$	3	33
—	$43\frac{1}{5}$	1	$26\frac{2}{5}$	2	$9\frac{3}{5}$	2	$52\frac{4}{5}$	3	36
—	$43\frac{4}{5}$	1	$27\frac{3}{5}$	2	$11\frac{2}{5}$	2	$55\frac{1}{5}$	3	39
—	$44\frac{2}{5}$	1	$28\frac{4}{5}$	2	$13\frac{1}{5}$	2	$57\frac{3}{5}$	3	42
—	45	1	30	2	15	3	—	3	45
—	$45\frac{3}{5}$	1	$31\frac{1}{5}$	2	$16\frac{4}{5}$	3	$2\frac{2}{5}$	3	48
—	$46\frac{1}{5}$	1	$32\frac{2}{5}$	2	$18\frac{3}{5}$	3	$4\frac{4}{5}$	3	51
—	$46\frac{4}{5}$	1	$33\frac{3}{5}$	2	$20\frac{2}{5}$	3	$7\frac{1}{5}$	3	54
—	$47\frac{2}{5}$	1	$34\frac{4}{5}$	2	$22\frac{1}{5}$	3	$9\frac{3}{5}$	3	57
—	48	1	36	2	24	3	12	4	—
—	$48\frac{3}{5}$	1	$37\frac{1}{5}$	2	$25\frac{4}{5}$	3	$14\frac{2}{5}$	4	3
—	$49\frac{1}{5}$	1	$38\frac{2}{5}$	2	$27\frac{3}{5}$	3	$16\frac{4}{5}$	4	6
—	$49\frac{4}{5}$	1	$39\frac{3}{5}$	2	$29\frac{2}{5}$	3	$19\frac{1}{5}$	4	9
—	$50\frac{2}{5}$	1	$40\frac{4}{5}$	2	$31\frac{1}{5}$	3	$21\frac{3}{5}$	4	12
—	51	1	42	2	33	3	24	4	15
—	$51\frac{3}{5}$	1	$43\frac{1}{5}$	2	$34\frac{4}{5}$	3	$26\frac{2}{5}$	4	18
—	$52\frac{1}{5}$	1	$44\frac{2}{5}$	2	$36\frac{3}{5}$	3	$28\frac{4}{5}$	4	21
—	$52\frac{4}{5}$	1	$45\frac{3}{5}$	2	$38\frac{2}{5}$	3	$31\frac{1}{5}$	4	24
—	$53\frac{2}{5}$	1	$46\frac{4}{5}$	2	$40\frac{1}{5}$	3	$33\frac{3}{5}$	4	27
—	54	1	48	2	42	3	36	4	30

Capital.	$\frac{1}{4}$ pro Cent.		$\frac{1}{2}$ pro Cent.		$\frac{3}{4}$ pro Cent.	
Gulden.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
91	—	$13\frac{13}{20}$	—	$27\frac{3}{10}$	—	$40\frac{19}{20}$
92	—	$13\frac{4}{5}$	—	$27\frac{3}{5}$	—	$41\frac{2}{5}$
93	—	$13\frac{19}{20}$	—	$27\frac{9}{10}$	—	$41\frac{17}{20}$
94	—	$14\frac{1}{10}$	—	$28\frac{1}{5}$	—	$42\frac{3}{10}$
95	—	$14\frac{1}{4}$	—	$28\frac{1}{2}$	—	$42\frac{3}{4}$
96	—	$14\frac{2}{5}$	—	$28\frac{4}{5}$	—	$43\frac{1}{5}$
97	—	$14\frac{11}{20}$	—	$29\frac{1}{10}$	—	$43\frac{13}{20}$
98	—	$14\frac{7}{10}$	—	$29\frac{2}{5}$	—	$44\frac{1}{10}$
99	—	$14\frac{17}{20}$	—	$29\frac{7}{10}$	—	$44\frac{11}{20}$
100	—	15	—	30	—	45
200	—	30	1	—	1	30
300	—	45	1	30	2	15
400	1	—	2	—	3	—
500	1	15	2	30	3	45
600	1	30	3	—	4	30
700	1	45	3	30	5	15
800	2	—	4	—	6	—
900	2	15	4	30	6	45
1000	2	30	5	—	7	30
2000	5	—	10	—	15	—
3000	7	30	15	—	22	30
4000	10	—	20	—	30	—
5000	12	30	25	—	37	30
6000	15	—	30	—	45	—
7000	17	30	35	—	52	30
8000	20	—	40	—	60	—
9000	22	30	45	—	67	30
10000	25	—	50	—	75	—

1 pro Cent.		2 pro Cent.		3 pro Cent.		4 pro Cent.		5 pro Cent.	
fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
—	$54\frac{3}{5}$	1	$49\frac{1}{5}$	2	$43\frac{4}{5}$	3	$38\frac{2}{5}$	4	33
—	$55\frac{1}{5}$	1	$50\frac{2}{5}$	2	$45\frac{3}{5}$	3	$40\frac{4}{5}$	4	36
—	$55\frac{4}{5}$	1	$51\frac{3}{5}$	2	$47\frac{2}{5}$	3	$43\frac{1}{5}$	4	39
—	$56\frac{2}{5}$	1	$52\frac{4}{5}$	2	$49\frac{1}{5}$	3	$45\frac{3}{5}$	4	42
—	57	1	54	2	51	3	48	4	45
—	$57\frac{3}{5}$	1	$55\frac{1}{5}$	2	$52\frac{4}{5}$	3	$50\frac{2}{5}$	4	48
—	$58\frac{1}{5}$	1	$56\frac{2}{5}$	2	$54\frac{3}{5}$	3	$52\frac{4}{5}$	4	51
—	$58\frac{4}{5}$	1	$57\frac{3}{5}$	2	$56\frac{2}{5}$	3	$55\frac{1}{5}$	4	54
—	$59\frac{2}{5}$	1	$58\frac{4}{5}$	2	$58\frac{1}{5}$	3	$57\frac{3}{5}$	4	57
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—
2	—	4	—	6	—	8	—	10	—
3	—	6	—	9	—	12	—	15	—
4	—	8	—	12	—	16	—	20	—
5	—	10	—	15	—	20	—	25	—
6	—	12	—	18	—	24	—	30	—
7	—	14	—	21	—	28	—	35	—
8	—	16	—	24	—	32	—	40	—
9	—	18	—	27	—	36	—	45	—
10	—	20	—	30	—	40	—	50	—
20	—	40	—	60	—	80	—	100	—
30	—	60	—	90	—	120	—	150	—
40	—	80	—	120	—	160	—	200	—
50	—	100	—	150	—	200	—	250	—
60	—	120	—	180	—	240	—	300	—
70	—	140	—	210	—	280	—	350	—
80	—	160	—	240	—	320	—	400	—
90	—	180	—	270	—	360	—	450	—
100	—	200	—	300	—	400	—	500	—

Capital.	$\frac{1}{4}$ pro Cent.		$\frac{1}{2}$ pro Cent.		$\frac{3}{4}$ pro Cent.	
Gulden.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
20,000	50	—	100	—	150	—
30,000	75	—	150	—	225	—
40,000	100	—	200	—	300	—
50,000	125	—	250	—	375	—
60,000	150	—	300	—	450	—
70,000	175	—	350	—	525	—
80,000	200	—	400	—	600	—
90,000	225	—	450	—	675	—
100,000	250	—	500	—	750	—
200,000	500	—	1000	—	1500	—
300,000	750	—	1500	—	2250	—
400,000	1000	—	2000	—	3000	—
500,000	1250	—	2500	—	3750	—
600,000	1500	—	3000	—	4500	—
700,000	1750	—	3500	—	5250	—
800,000	2000	—	4000	—	6000	—
900,000	2250	—	4500	—	[illegible]50	—
10,00000	2500	—	5000	—	7500	—

1 pro Cent.		2 pro Cent.		3 pro Cent.		4 pro Cent.		5 pro Cent.	
Gulden.	Kr	Gulden.	Kr	Gulden.	Kr	Gulden.	Kr	Gulden.	Kr
200	=	400	=	600	=	800	=	1000	=
300	=	600	=	900	=	1200	=	1500	=
400	=	800	=	1200	=	1600	=	2000	=
500	=	1000	=	1500	=	2000	=	2500	=
600	=	1200	=	1800	=	2400	=	3000	=
700	=	1400	=	2100	=	2800	=	3500	=
800	=	1600	=	2400	=	3200	=	4000	=
900	=	1800	=	2700	=	3600	=	4500	=
1000	=	2000	=	3000	=	4000	=	5000	=
2000	=	4000	=	6000	=	8000	=	10000	=
3000	=	6000	=	9000	=	12000	=	15000	=
4000	=	8000	=	12000	=	1600	=	20000	=
5000	=	10000	=	15000	=	20000	=	25000	=
6000	=	12000	=	18000	=	24000	=	30000	=
7000	=	14000	=	21000	=	28000	=	35000	=
8000	=	16000	=	24000	=	32000	=	40000	=
9000	=	18000	=	27000	=	36000	=	45000	=
10000	=	20000	=	30000	=	40000	=	50000	=

VIII. Tabelle

Vergleichung der deutschen Conventions- niederländischen Kronen- und französischen Laubthalern, in rheinische, fränkische und Kaiser Gulden, dann in Reichs-Thalern und Batzen, nach dem rheinischen Münzfuß.

Conventions-Thaler.	Rheinisch.		Fränkische		Wiener Cour:		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr	Batz.
$\frac{1}{4}$	—	36	—	28$\frac{4}{5}$	—	30	—	7$\frac{1}{5}$
$\frac{1}{2}$	1	12	—	57$\frac{3}{5}$	1	—	—	14$\frac{2}{5}$
$\frac{3}{4}$	1	48	1	26$\frac{2}{5}$	1	30	1	3$\frac{3}{5}$
1	2	24	1	55$\frac{1}{5}$	2	—	1	10$\frac{4}{5}$
2	4	48	3	50$\frac{2}{5}$	4	—	3	3$\frac{3}{5}$
3	7	12	5	45$\frac{3}{5}$	6	—	4	14$\frac{2}{5}$
4	9	36	7	40$\frac{4}{5}$	8	—	6	7$\frac{1}{5}$
5	12	—	9	36	10	—	8	—
6	14	24	11	31$\frac{1}{5}$	12	—	9	10$\frac{4}{5}$
7	16	48	13	26$\frac{2}{5}$	14	—	11	3$\frac{3}{5}$
8	19	12	15	21$\frac{3}{5}$	16	—	12	14$\frac{2}{5}$
9	21	36	17	16$\frac{4}{5}$	18	—	14	7$\frac{1}{5}$
10	24	—	19	12	20	—	16	—
11	26	24	21	7$\frac{1}{5}$	22	—	17	10$\frac{4}{5}$
12	28	48	23	2$\frac{2}{5}$	24	—	19	3$\frac{3}{5}$
13	31	12	24	57$\frac{3}{5}$	26	—	20	14$\frac{2}{5}$
14	33	36	26	52$\frac{4}{5}$	28	—	22	7$\frac{1}{5}$
15	36	—	28	48	30	—	24	—
16	38	24	30	43$\frac{1}{5}$	32	—	25	10$\frac{4}{5}$
17	40	48	32	38$\frac{2}{5}$	34	—	27	3$\frac{3}{5}$
18	43	12	34	33$\frac{3}{5}$	36	—	28	14$\frac{2}{5}$

Conventions Thlr.	Rheinisch.		Fränkische.		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	Batz.
19	45	36	36	28 4/5	38	—	30	7 1/5
20	48	—	38	24	40	—	32	—
21	50	24	40	19 1/5	42	—	33	10 4/5
22	52	48	42	14 2/5	44	—	35	3 2/5
23	55	12	44	9 3/5	46	—	36	14 2/5
24	57	36	46	4 4/5	48	—	38	7 1/5
25	60	—	48	—	50	—	40	—
26	62	24	49	55 1/5	52	—	41	10 4/5
27	64	48	51	50 2/5	54	—	43	3 3/5
28	67	12	53	45 3/5	56	—	44	14 2/5
29	69	36	55	40 4/5	58	—	46	7 1/5
30	72	—	57	36	60	—	48	—
31	74	24	59	31 1/5	62	—	49	10 4/5
32	76	48	61	26 2/5	64	—	51	3 3/5
33	79	12	63	21 3/5	66	—	52	14 2/5
34	81	36	65	16 4/5	68	—	54	7 1/5
35	84	—	67	12	70	—	56	—
36	86	24	69	7 1/5	72	—	57	10 4/5
37	88	48	71	2 2/5	74	—	59	3 3/5
38	91	12	72	57 3/5	76	—	60	14 2/5
39	93	36	74	52 4/5	78	—	62	7 1/5
40	96	—	76	48	80	—	64	—
41	98	24	78	43 1/5	82	—	65	10 4/5
42	100	48	80	38 2/5	84	—	67	3 3/5
43	103	12	82	33 3/5	86	—	68	14 2/5
44	105	36	84	28 4/5	88	—	70	7 1/5
45	108	—	86	24	90	—	72	—
46	110	24	88	19 1/5	92	—	73	10 4/5

Conventions-Thlr.	Rheinisch.		Fränkische.		Wiener Cour:		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
47	112	48	90	14⅖	94	—	75	3⅗
48	115	12	92	9⅗	96	—	76	14⅖
49	117	36	94	4⅘	98	—	78	7⅕
50	120	—	96	—	100	—	80	—
51	122	24	97	55⅕	102	—	81	10⅘
52	124	48	99	50⅖	104	—	83	3⅗
53	127	12	101	45⅗	106	—	84	14⅖
54	129	36	103	40⅘	108	—	86	7⅕
55	132	—	105	36	110	—	88	—
56	134	24	107	31⅕	112	—	89	10⅘
57	136	48	109	26⅖	114	—	91	3⅗
58	139	12	111	21⅗	116	—	92	14⅖
59	141	36	113	16⅘	118	—	94	7⅕
60	144	—	115	12	120	—	96	—
61	146	24	117	7⅕	122	—	97	10⅘
62	148	48	119	2⅖	124	—	99	3⅗
63	151	12	120	57⅗	126	—	100	14⅖
64	153	36	122	52⅘	128	—	102	7⅕
65	156	—	124	48	130	—	104	—
66	158	24	126	43⅕	132	—	105	10⅘
67	160	48	128	38⅖	134	—	107	3⅗
68	163	12	130	33⅗	136	—	108	14⅖
69	165	36	132	28⅘	138	—	110	7⅕
70	168	—	134	24	140	—	112	—
71	170	24	136	19⅕	142	—	113	10⅘
72	172	48	138	14⅖	144	—	115	3⅗
73	175	12	140	9⅗	146	—	116	14⅖
74	177	36	142	4⅘	148	—	118	7⅕

Conventions-Thlr.	Rheinisch.		Fränkische.		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thl.	Gg.
75	180	—	144	—	150	—	120	—
76	182	24	145	$55\frac{1}{5}$	152	—	121	$10\frac{4}{5}$
77	184	48	147	$50\frac{2}{5}$	154	—	123	$3\frac{3}{5}$
78	187	12	149	$45\frac{3}{5}$	156	—	124	$14\frac{2}{5}$
79	189	36	151	$40\frac{4}{5}$	158	—	126	$7\frac{1}{5}$
80	192	—	153	36	160	—	128	—
81	194	24	155	$31\frac{1}{5}$	162	—	129	$10\frac{4}{5}$
82	196	48	157	$26\frac{2}{5}$	164	—	131	$3\frac{3}{5}$
83	199	12	159	$21\frac{3}{5}$	166	—	132	$14\frac{2}{5}$
84	201	36	161	$16\frac{4}{5}$	168	—	134	$7\frac{1}{5}$
85	204	—	163	12	170	—	136	—
86	206	24	165	$7\frac{1}{5}$	172	—	137	$10\frac{4}{5}$
87	208	48	167	$2\frac{2}{5}$	174	—	139	$3\frac{3}{5}$
88	211	12	168	$57\frac{3}{5}$	176	—	140	$14\frac{2}{5}$
89	213	36	170	$52\frac{4}{7}$	178	—	142	$7\frac{1}{5}$
90	216	—	172	48	180	—	144	—
91	218	24	174	$43\frac{1}{5}$	182	—	145	$10\frac{4}{5}$
92	220	48	176	$38\frac{2}{5}$	184	—	147	$3\frac{3}{5}$
93	223	12	178	$33\frac{3}{5}$	186	—	148	$14\frac{2}{5}$
94	225	36	180	$28\frac{4}{5}$	188	—	150	$7\frac{1}{5}$
95	228	—	182	24	190	—	152	—
96	230	24	184	$19\frac{1}{5}$	192	—	153	$10\frac{4}{5}$
97	232	48	186	$14\frac{2}{5}$	194	—	155	$3\frac{3}{5}$
98	235	12	188	$9\frac{3}{5}$	196	—	156	$14\frac{2}{5}$
99	237	36	190	$4\frac{4}{5}$	198	—	158	$7\frac{1}{5}$
100	240	—	192	—	200	—	160	—

Kronen-Thaler.	Rheinisch.		Fränkische		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	Batz.
$\frac{1}{4}$	—	$40\frac{1}{2}$	—	$32\frac{2}{5}$	—	$33\frac{3}{4}$	—	$8\frac{1}{10}$
$\frac{1}{2}$	1	21	1	$4\frac{4}{5}$	1	$7\frac{1}{2}$	—	$16\frac{1}{5}$
$\frac{3}{4}$	2	$1\frac{1}{2}$	1	$37\frac{1}{5}$	1	$41\frac{1}{4}$	1	$6\frac{3}{10}$
1	2	42	2	$9\frac{3}{5}$	2	15	1	$14\frac{2}{5}$
2	5	24	4	$19\frac{1}{5}$	4	30	3	$10\frac{4}{5}$
3	8	6	6	$28\frac{4}{5}$	6	45	5	$7\frac{1}{5}$
4	10	48	8	$38\frac{2}{5}$	9	—	7	$3\frac{3}{5}$
5	13	30	10	48	11	15	9	—
6	16	12	12	$57\frac{3}{5}$	13	30	10	$14\frac{2}{5}$
7	18	54	15	$7\frac{1}{5}$	15	45	12	$10\frac{4}{5}$
8	21	36	17	$16\frac{4}{5}$	18	—	14	$7\frac{1}{5}$
9	24	18	19	$26\frac{2}{5}$	20	15	16	$3\frac{3}{5}$
10	27	—	21	36	22	30	18	—
11	29	42	23	$45\frac{3}{5}$	24	45	19	$14\frac{2}{5}$
12	32	24	25	$55\frac{1}{5}$	27	—	21	$10\frac{4}{5}$
13	35	6	28	$4\frac{4}{5}$	29	15	23	$7\frac{1}{5}$
14	37	48	30	$14\frac{2}{5}$	31	30	25	$3\frac{3}{5}$
15	40	36	32	24	33	45	27	—
16	43	12	34	$33\frac{3}{5}$	36	—	28	$14\frac{2}{5}$
17	45	54	36	$43\frac{1}{5}$	38	15	30	$10\frac{4}{5}$
18	48	36	38	$52\frac{4}{5}$	40	30	32	$7\frac{1}{5}$
19	51	18	41	$2\frac{2}{5}$	42	45	34	$3\frac{3}{5}$
20	54	—	43	12	45	—	36	—
21	56	42	45	$21\frac{3}{5}$	47	15	37	$14\frac{2}{5}$
22	59	24	47	$31\frac{1}{5}$	49	30	39	$10\frac{4}{5}$
23	62	6	49	$40\frac{4}{5}$	51	45	41	$7\frac{1}{5}$
24	64	48	51	$50\frac{2}{5}$	54	—	43	$3\frac{3}{5}$
25	67	30	54	—	56	15	45	—

Kronen-Thaler.	Rheinisch.		Fränkische.		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thl.	Batz.
26	70	12	56	9 3/5	58	30	46	14 2/5
27	72	54	58	19 1/5	60	45	48	10 4/5
28	75	36	60	28 4/5	63	—	50	7 1/5
29	78	18	62	38 2/5	65	15	52	3 3/5
30	81	—	64	48	67	30	54	—
31	83	42	66	57 3/5	69	45	55	14 2/5
32	86	24	69	7 1/5	72	—	57	10 4/5
33	89	6	71	16 4/5	74	15	59	7 1/5
34	91	48	73	26 2/5	76	30	61	3 3/5
35	94	30	75	36	78	45	63	—
36	97	12	77	45 3/5	81	—	64	14 2/5
37	99	54	79	55 1/5	83	15	66	10 4/5
38	102	36	82	4 4/5	85	30	68	7 1/5
39	105	18	84	14 2/5	87	45	70	3 3/5
40	108	—	86	24	90	—	72	—
41	110	42	88	33 3/5	92	15	73	14 2/5
42	113	24	90	43 1/5	94	30	75	10 4/5
43	116	6	92	52 4/5	96	45	77	7 1/5
44	118	48	95	2 2/5	99	—	79	3 3/5
45	121	30	97	12	101	15	81	—
46	124	12	99	21 3/5	103	30	82	14 2/5
47	126	54	101	31 1/5	105	45	84	10 4/5
48	129	36	103	40 4/5	108	—	86	7 1/5
49	132	18	105	50 2/5	110	15	88	3 3/5
50	135	—	108	—	112	30	90	—
51	137	42	110	9 3/5	114	45	91	14 2/5
52	140	24	112	19 1/5	117	—	93	10 4/5
53	143	6	114	28 4/5	119	15	95	7 1/5

Kronen-Thaler.	Rheinisch.		Fränkische.		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thl.	Bß.
54	145	48	116	38⅖	121	30	97	3⅗
55	148	30	118	48	123	45	99	—
56	151	12	120	57⅗	126	—	100	14⅖
57	153	54	123	7⅕	128	15	102	10⅘
58	156	36	125	16⅘	130	30	104	7⅕
59	159	18	127	26⅖	132	45	106	3⅗
60	162	—	129	36	135	—	108	—
61	164	42	131	45⅗	137	15	109	14⅖
62	167	24	133	55⅕	139	30	111	10⅘
63	170	6	136	4⅘	141	45	113	7⅕
64	172	48	138	14⅖	144	—	115	3⅗
65	175	30	140	24	146	15	117	—
66	178	12	142	33⅗	148	30	118	14⅖
67	180	54	144	43⅕	150	45	120	10⅘
68	183	36	146	52⅘	153	—	122	7⅕
69	186	18	149	2⅖	155	15	124	3⅗
70	189	—	151	12	157	30	126	—
71	191	42	153	21⅗	159	45	127	14⅖
72	194	24	155	31⅕	162	—	129	10⅘
73	197	6	157	40⅘	164	15	131	7⅕
74	199	48	159	50⅖	166	30	133	3⅗
75	202	30	162	—	168	45	135	—
76	205	12	164	9⅗	171	—	136	14⅖
77	207	54	166	19⅕	173	15	138	10⅘
78	210	36	168	28⅘	175	30	140	7⅕
79	213	18	170	38⅖	177	45	142	3⅗
80	216	—	172	48	180	—	144	—
81	218	42	174	57⅗	182	15	145	14⅖

Kronen-Thaler.	Rheinisch.		Fränkische.		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thl.	Bß.
82	221	24	177	$7\frac{1}{5}$	184	30	147	$10\frac{4}{5}$
83	224	6	179	$16\frac{4}{5}$	186	45	149	$7\frac{1}{5}$
84	226	48	181	$26\frac{2}{5}$	189	—	151	$3\frac{3}{5}$
85	229	30	183	36	191	15	153	—
86	232	12	185	$45\frac{3}{5}$	193	30	154	$14\frac{2}{5}$
87	234	54	187	$55\frac{1}{5}$	195	45	156	$10\frac{4}{5}$
88	237	36	190	$4\frac{4}{5}$	198	—	158	$7\frac{1}{5}$
89	240	18	192	$14\frac{2}{5}$	200	15	160	$3\frac{3}{5}$
90	243	—	194	24	202	30	162	—
91	245	42	197	$33\frac{3}{5}$	204	45	163	$14\frac{2}{5}$
92	248	24	198	$43\frac{1}{5}$	207	—	165	$10\frac{4}{5}$
93	251	6	200	$52\frac{4}{5}$	209	15	167	$7\frac{1}{5}$
94	253	48	203	$2\frac{2}{5}$	211	30	169	$3\frac{3}{5}$
95	256	30	205	12	213	45	171	—
96	259	12	207	$21\frac{3}{5}$	216	—	172	$14\frac{2}{5}$
97	261	54	209	$31\frac{1}{5}$	218	15	174	$10\frac{4}{5}$
98	264	36	211	$40\frac{4}{5}$	220	30	176	$7\frac{1}{5}$
99	267	18	213	$50\frac{2}{5}$	222	45	178	$3\frac{3}{5}$
100	270	—	216	—	225	—	180	—

Laub-Thaler.	Rheinische.		Fränkische.		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	Bz.
1/4	—	41 1/4	—	33	—	34 3/8	—	8 1/4
1/2	1	22 1/2	1	6	1	8 3/4	—	16 1/2
3/4	2	3 3/4	1	39	1	43 1/8	1	6 3/4
1	2	45	2	12	2	17 1/2	1	15
2	5	30	4	24	4	35	3	12
3	8	15	6	36	6	52 1/2	5	9
4	11	—	8	48	9	10	7	6
5	13	45	11	—	11	27 1/2	9	3
6	16	30	13	12	13	45	11	—
7	19	15	15	24	16	2 1/2	12	15
8	22	—	17	36	18	20	14	12
9	24	45	19	48	20	37 1/2	16	9
10	27	30	22	—	22	55	18	6
11	30	15	24	12	25	12 1/2	20	3
12	33	—	26	24	27	30	22	—
13	35	45	28	36	29	47 1/2	23	15
14	38	30	30	48	32	5	25	12
15	41	15	33	—	34	22 1/2	27	9
16	44	—	35	12	36	40	29	6
17	46	45	37	24	38	57 1/2	31	3
18	49	30	39	36	41	15	33	—
19	52	15	41	48	43	32 1/2	34	15
20	55	—	44	—	45	50	36	12
21	57	45	46	12	48	7 1/2	38	9
22	60	30	48	24	50	25	40	6
23	63	15	50	36	52	42 1/2	42	3
24	66	—	52	48	55	—	44	—
25	68	45	55	—	57	17 1/2	45	15
26	71	30	57	12	59	35	47	12
27	74	15	59	24	61	52 1/2	49	9
28	77	—	61	36	64	10	51	6
29	79	45	63	48	66	27 1/2	53	3
30	82	30	66	—	68	45	55	—
31	85	15	68	12	71	2 1/2	56	15

Laub-Thaler.	Rheinische.		Fränkische.		Wiener Cour:		Reichs-Thaler.	
thun.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	Bz.
32	88	—	70	24	73	20	58	12
33	90	45	72	36	75	37½	60	9
34	93	30	74	48	77	55	62	6
35	96	15	77	—	80	12½	64	3
36	99	—	79	12	82	30	66	—
37	101	45	81	24	84	47½	67	15
38	104	30	83	36	87	5	69	12
39	107	15	85	48	89	22½	71	9
40	110	—	88	—	91	40	73	6
41	112	45	90	12	93	57½	75	3
42	115	30	92	24	96	15	77	—
43	118	15	94	36	98	32½	78	15
44	121	—	96	48	100	50	80	12
45	123	45	99	—	103	7½	82	9
46	126	30	101	12	105	25	84	6
47	129	15	103	24	107	42½	86	3
48	132	—	105	36	110	—	88	—
49	134	45	107	48	112	17½	89	15
50	137	30	110	—	114	35	91	12
51	140	15	112	12	116	52½	93	9
52	143	—	114	24	119	10	95	6
53	145	45	116	36	121	27½	97	3
54	148	30	118	48	123	45	99	—
55	151	15	121	—	126	2½	100	15
56	154	—	123	12	128	20	102	12
57	156	45	125	24	130	37½	104	9
58	159	30	127	36	132	55	106	6
59	162	15	129	48	135	12½	108	3
60	165	—	132	—	137	30	110	—
61	167	45	134	12	139	47½	111	15
62	170	30	136	24	142	5	113	12
63	173	15	138	36	144	22½	115	9
64	176	—	140	48	146	40	117	6
65	178	45	143	—	148	57½	119	3

Laub-Thaler.	Rheinische.		Fränkische.		Wiener Cour.		Reichs-Thaler.	
thun.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Thlr.	Bt.
66	181	30	145	12	151	15	121	—
67	184	15	147	24	153	32½	122	15
68	187	—	149	36	155	50	124	12
69	189	45	151	48	158	7½	126	9
70	192	30	154	—	160	25	128	6
71	195	15	156	12	162	42½	130	3
72	198	—	158	24	165	—	132	—
73	200	45	160	36	167	17½	133	15
74	203	30	162	48	169	35	135	12
75	206	15	165	—	171	52½	137	9
76	209	—	167	12	174	10	139	6
77	211	45	169	24	176	27½	141	3
78	214	30	171	36	178	45	143	—
79	217	15	173	48	181	2½	144	15
80	220	—	176	—	183	20	146	12
81	222	45	178	12	185	37½	148	9
82	225	30	180	24	187	55	150	6
83	228	15	182	36	190	12½	152	3
84	231	—	184	48	192	30	154	—
85	233	45	187	—	194	47½	155	15
86	236	30	189	12	197	5	157	12
87	239	15	191	24	189	22½	159	9
88	242	—	193	36	201	40	161	6
89	244	45	195	48	203	57½	163	3
90	247	30	198	—	206	15	165	—
91	250	15	200	12	208	32½	166	15
92	253	—	202	24	210	50	168	12
93	255	45	204	36	213	7½	170	9
94	258	30	206	48	215	25	172	6
95	261	15	209	—	217	42½	174	3
96	264	—	211	12	220	—	176	—
97	266	45	213	24	222	17½	177	15
98	269	30	215	36	224	35	179	12
99	272	15	217	48	226	52½	181	9
100	275	—	220	—	229	10	183	6

IX. Tabelle

in welcher die Getraidt-Gemäße von den bekanntesten Orten in französischen Cubik-Zollen bestimmt sind.

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubick-Zoll. Korn.	Franz. Cubick-Zoll. Haber.
A.			
Aachen, 1 Mltr. Korn hält 6 Faß à 4 Kopf, 1 Faß Haber aber hält 6 Kopf	Kopf.	301$\frac{3}{4}$	— —
Amsterdam, die Last hat 21$\frac{3}{5}$ Tonnen Korn, oder 27 Mudden, od. 36 Säcke. Der Sack hat 3 Scherpels, 12 Vierdevats, 96 Kops	Sack.	4087	— —
Ancona, 1 Rubbio von 8 Coppe à 4 Provende =	Rubbio	13764	— —
Anhalt-Berenburg-Dessau-Köthen-Zerbst, = =	Schefl.	2670	— —
Anspach, glatte Frucht als Korn, Waizen, Erbsen, Linsen, Haiden, Wicken gehen 16 Metze auf Simmra, rauhe Frucht 16 große und 32 kleine Metzen od. 576 Maaß = = = =	Simra.	16672	37512
Antwerpen, die Last hat 32$\frac{1}{2}$ Viertel, à 4 Mucken =	Viertel.	3867$\frac{1}{2}$	— —
Augsburg, 1 Schaff Korn 8 Metzen, 32 Vierling 128 Viertel, 512 Mäßle =	Schaff.	10348	— —
Arensburg, = = = = =	Last.	154928	— —

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
Arnstadt, das Maas à 4 Viertel = = = = =	Maas.	8991	— —
Arnstein = = = = = =	Metze.	1084,5	1456,33
Amorbach = = = = =	Simra.	1029,48	1083,32
Aschaffenburg,, = = =	Maas.	881,89	1102,25
Aub = = = = = = = =	Metze.	1068,87	1603,22
B.			
Bayreuth, der Simmra zu 16 Mäs = = = = = =	Simra.	24322	29697
Bamberg, 1 Mltr. 4 Simmern, 8 Metzen, 16 Sechter 64 Gescheid = = =	Simra.	3931,74	4866,44
Basel, 1 Sack zu 8 Müdde, od. Schfl. 32 Köpflein, 64 Becher = = = = = =	Sack.	6504	— —
Berlin, die Last wird zu 3 Wispel, bey Haber u. Gersten aber nur zu 2 Wispel gerechnet. Der Wispel hat 2 Mltr. 24 Scheffel, 96 Viertel, 384 Metz. 1536 Mäßgen = = = = =	Schefl.	2741½	— —
Bern, der Mütt hat 12 Mäß, 48 Immi, 96 Achterli, 192 Sechzenerli = = =	Mütt.	7984½	— —
Bologna, 1 Corba 2 Stari, 8 Quarteroni u. 32 Cupi	Corba	3720	— —
Bourdeaux = = = = = =	Boisseau.	3858	— —
Braunschweig, der Wispel Korn hat 4 Scheffel, 40 Himten, 160 Vierfaß, 640 Löcher. Der Haber-Wis-			

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
B.		Korn.	Haber.
pel wird zu 12 gestrichene Himten gerechnet = =	Himt.	1565	— —
Bremen, die Last hat 4 Quart 40 Scheffel. 160 Viertel, 640 Spint = = = =	Schefl.	3585⅗	— —
Breslau, das Malter 12 Scheffel, 48 Viertel, 192 Metzen, 768 Mäßel =	Schefl.	3524	— —
Brüsel, s. Antwerpen.			
Bergen op Zoom, = =	Sister.	2330	— —
Bingen, = = = = = =	Malter	9784	— —
Bischofsheim a. d. Rhön =	Metze.	1330,53	1774,04
Bischoffsheim a. d. Tauber			
Korn = = = = = =	Metze.	921,59	
Haber = = = = =	Becher.	= =	737,27
Böttigheim = =	Simere	1030,68	1314,28
Buchen = = =	Simere	997,73	1076,14
Büdingen = = =	Achtel.	6636	— —
Buzbach = = =	Malter	10960	— —
C.			
Cassel (Hessen) das Viertel 4 Himten, 16 Metzen, 64 Mäßgen = = =	Viertel	7196	— —
Cleve, die Last hat 15 Malter, 60 Scheffel, 240 Viertel, 2880 Kannen = =	Malter	9045	— —
Coburg, = = =	Simere	4200	— —
Cölln, die Last hat 20 Malter oder 480 Faß, =	Malter	8172	— —
Constantinopel, der Fortin wird zu 4 Kisloz à gerechnet.	= =	1779	— —

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
Carlstadt	Metze	1010,5	1515,84
Creuznach	Malter	7338	— —
Culm	Schefl.	2766	— —
D.			
Danzig, die große oder Malz-Last hat 90 Scheffel, die Sack od. Bäcker-Last 5 Mlt. oder 80 Scheffel, und die Getraidt-Last 60 Scheffel. Der Scheffel hat 4 Viertel oder 16 Mtz.	Schefl.	2452	— —
Darmstadt	Malter	!5050	— —
Derdingen	Simere	1096,96	1096,96
Dettelbach	Metze	1271,43	1898,44
Dippach	Metze	1266,46	1899,69
Deckendorf	Schaff	25276	— —
Dietfurth	Schaff	38071	— —
Donauwerth	Schaff	12170	— —
E.			
Emden, die Last hat 15 Tonnen, 60 Verps, 120 Scheffel, 216 Krüs	Verps	2409	— —
Erfurth, das Malter hält 4 Viertel, 10 Eymer, 12 Scheffel, 48 Metzen, 192 Mäßgen	Malter	$36373\frac{1}{5}$	— —
Eisenach	Malter	14800	— —
Erpach	Malter	7022	— —
Ebern	Viertel	1502,26	1569,08
Eltmann	Simere	3834,53	4747,76

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
F.			
Frankfurt a. M. das Malter od. Achtel hält 4 Simmern, 8 Metzen, 16 Sechter, 64 Gescheid :	Simere	1467,43	1467,43
Frankfurt, a. d. Oder, siehe Berlin.			
Fulda, das Malter hat 8 Maaß, 32 Metzen, 128 Köpfchen : : :	Maaß.	1110,18	1110,18
Freudenberg : :	Simern	1040,95	1040,95
Friedberg, in der Wetterau	Malter,	12001	— —
Fritzlar : : :	Viertel	7646	— —
G.			
Genf : : :	Coupe	3915	— —
Genua : : : :	Mina	5885	— —
Gerolzhofen : :	Metze	1254,53	1766,92
Grünsfeld : : Korn	Metze	1086,45	
Haber	Becher	— —	882,7
Geismar : : :	Viertel	7196	— —
Gelnhausen : :	Achtel	6415	— —
Gießen : : :	Malter	11520	— —
Grebenau, : : :	Malter	15742	— —
Grebenstein : :	Viertel	7196	— —
Grünberg : : :	Malter	14053	— —
Grünstadt : : :	Malter	5263	— —
Gundelheim : : :	Malter	6234	— —
H.			
Halberstadt, s. Magdeburg.			
Hamburg, 1 Faß hat 2 Himten, 8 Spint, 32 große, 64 kleine Maas. Der Schfl. hält 2 Faß.	Schefl.	5312	— —.

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
Hamm, das Malter hält 12 Scheffel, 48 Spint, 336. Becher	Schefl.	2741½	——
Hanau	Simere	1546,68	eben so.
Hannover, wird die Last zu 2 Wispel, 16 Malter, 96 Himten gerechnet	Himten	1568	——
Heidelberg, das Mltr. hat 4 Simmern, 8 Metzen, 16 Sechter, 64 Gescheid	Malter	5192	——
Hildesheim, 1 Fuder hat 13⅓ Mltr. 40 Scheffel, 80 Himten	Schefl.	2614	——
Hammelburg	Maaß	1219,6	1735,87
Hardheim, Burgmaaß	Simern	1021,66	eben so.
Dorfmaaß	——	961,56	do.
Haßfurth	Metze	1528,91	2067,68
Heilbronn,	Simern	1014,33	1267,56
Homburg	——	1141,35	1426,68
Haag	Sack	5250	——
Harlem	——	3871	——
Helmershausen,	Viertel	7196	——
Hersfeld	——	8569	——
Hirschhorn	Malter	5571	——
Hof	Metze	722,8	——
Hohen-Solms	Malter	11804	——
Holstein	Schefl.	1992	——
J.			
Jaxtberg	Mees.	1327,25	1375,5
Iphofen	Metze.	1160,98	1698,99
Ingolstadt	Schaf	30893	34637
K.			
Königsberg in Preußen, die			

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haver.
Last hat 24 Tonnen, 56½ Ausmaaß od. Scheffel, 60 Eimmaaß, 240 Viertel, 960 Metzen : :	Schefl.	2604	— —
Koppenhagen, die Korn-Last hat 22 Tonnen, à 8 Scheffel, à 4 Viertel : :	Tonne	7013	— —
Kitzingen : : :	Metze.	1152,17	1757,79
Königsberg in Franken :	Metze.	1728,86	2361,09
Kaiserslautern : :	Malter	6084	— —
Kiel : : : :	Schefl.	1992	— —
Krautheim : : :	Malter	9721	— —
L.			
Leipzig, hier hat 1 Wispel 2 Mltr. 24 Scheff. 96 Viertel, 384 Metz. 1536 Mäßgen : : :	Scheffl.	5361 4/5	— —
Nota. Dies Gemäß gilt für ganz Chur-Sachsen.			
Linz s. Wien.			
Lyon : : : :	Bichet	1728	— —
Lissabon, wird 1 Moyo zu 15 Fanegas, 60 Alqueires, 120 Meyos, 240 Quartos, 480 Selemis, 960 Mequias gerechnet : :	Alqueire.	681	— —
London, die Last 2 Weys od. Tans, 10 Quarters, 20 Combs, 40 Strickes, 80 Bushels, 320 Becks, 640 Gallons ꝛc. : :	Bushet.	1801	— —
Lübeck, die Last wird zu 8 Drömt, 24 Tonnen, 96			

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
Schfl., 384 Fäßer gerechnet	Schefl.	1684	1978
Luxemburg	Malter	9632	. .
Ladenburg,	. .	5192	. .
Landau,	Schaf	16851	37445
Landshut	. .	30425	45871
Lauda Korn	Metze	953,78	. .
Haber	Becher	. .	698,3
Leyden	Sack	3344	. .
Lindau	Malter	8632	. .
M.			
Magdeburg s. Berlin.			
Malaga	Fanega	3056	. .
Malta	Salma	13429	. .
Mannheim	Malter	5192	. .
Mantua	Staro	1756	. .
Marburg s. Cassel.			
Maynz, 1 Mltr. hat 4 Simmern, 16 Kumpf, 64 Gescheid	Malter	4591	. .
Mecklenburg-Streelitz	Scheffl.	2604	. .
Memel s. Königsberg.			
Modena	Staro	3541	. .
München,	Scheffl.	11234	13106
Marktbibart	Metze	1177,67	1766,5
Mellrichstadt	Maaß.	772,88	1104,11
Mergentheim	Mäs	1141	eben so.
Miltenberg	Simern	984,94	desgl.
Münerstadt	Metze	1516,69	2112,46
Mastrich	Setier	1143	. .
Mosbach am Neckar	Malter	6234	. .
Münden	. .	7812	. .
Münzenberg	. .	5449	. .

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll. Korn.	Franz. Cubik-Zoll. Haber.
N.			
Neapel, 1 Carro hat 36 Tomoli à 24 Maaß	Tomolo	2579	. .
Nördlingen, 1 Mltr. hat 2 Scheffel, à 8 Viertel oder 32 Metzen	Malter	$9866\frac{1}{2}$	23120
Nürnberg, der Simmern glat Getraidt hat 16, rauh Getraidt 32 Metzen, und wird in 4 Viertel, od. 8 Achtel getheilt	Metze	1017,09	949,36
Neubrunn	Simern	1089,56	1361,95
Neustadt an der Saal	Maaß	810,14	1199,41
Neckar Gemünd	Malter	5192	. .
Neuburg	Metze	2345	. .
Nidda	Mltr.	13493	. .
Nordhausen d. Maltr. zu 4 Scheffel	. .	8736	. .
O.			
Osnabrück, die Last wird zu $1\frac{7}{18}$ Fuder, $8\frac{1}{3}$ Malter, 100 Scheffel, 400 Viertel, 1600 Becher gerechnet	Scheffl.	1447	. .
Oberschwarzach	Metze	1297,05	1815,87
Ochsenfurt	. .	1118,99	1718,1
Oppenheim	Malter	5595	. .
P.			
Paris, 1 Muid zu 12 Setier, 24 Mines, 48 Minots. Der Muid hält 144 Boisseaux nur bey Haber 288.	Boisseaux.	640	. .
Parma	Stajo	2592	. .

N

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
Prag, der Strich hält 4 Viertel, 16 Mäßel, 192 Seidel.	Strich	4718	— —
Paßau = = =	Schaf	96570	— —
Piemont = = =	Sacco	5366	— —
Petersburg = =	Tscetwert	9808	— —
R.			
Regenspurg, der Schaf hält 4 Meeß = =	Schaf	52922	— —
Riga, der Lof hält 6 Kulmet	Lof	3285	— —
Rom, der Rubbio hält 22 Scorzi = = =	Rubbio	13472	12411
Rotterdam, die Last hat 29 Sacken à 3 Achtendeelen.	Sack.	5030	— —
Remlingen = =	Simern	1050,59	eben so
Röttingen = =	Metze	1076,14	1614,21
Rotenburg a. d. Tauber =	= =	1217,07	1954,16
Rotenfels = =	= =	1131,35	1502,57
Rheinfels = = =	Malter	9445	— —
Rosenthal = = =	= =	18551	— —
Rotenburg a. d. Fuld =	Viertel	8995	— —
S.			
Sardinien, 1 Restiere hat 3 Starelli oder 48 Imbuti. =	Starello	2471	— —
Stockholm, 1 Tonne hat 2 Spann, 4 halb-Spann, 8 Viertel, 32 Kappor, 56 Kannen, 112 Stoop =	Tonne	7386	— —
Straßburg, 1 Sac hat 6 Stadtsester und hält =	= =	5543	— —
Schlüßelfeld = =	Metze	1294,45	1856,5
Schweinfurt = =	= =	1249,73	1874,59
Seßlach = = =	Viertel	1154,32	1500,38

Namen der Orte.	Namen der Gemäße.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
Speyer : : : :	Viernsel	1590,28	1590,28
Stadelschwarzach :	Metze	1305,69	1782,09
Stadtschwarzach : :	: : :	1258,89	1788,45
Sulzfeld im Grabfeld :	: : :	1532,96	1532,96
Schlesien : : :	Scheffl.	3850	. . .
Schleusingen : :	Malter	11947	. . .
Schmalkalden : :	: : :	7968	. . .
Schotten : : :	: : :	14053	. . .
Stollberg : : :	Viertel	2313	. . .
Straubing : :	Schaf	26213	31454
T.			
Trier : : :	Malter	8048	. . .
Tann : : : :	Maaß	1335,23	1335,23
Tyrol : : :	Star	1541	. . .
U.			
Ullrichstein : : :	Malter	14053	. . .
Umstadt : : :	: : :	5523	. . .
Utrecht : : : :	Mudde	5879	. . .
V.			
Venedig : : :	Sacco	$6425\frac{3}{5}$	. . .
Volckach : : :	Metze	1270,26	1905,39
Vach : : : :	Viertel	8151	. . .
W.			
Warschau, die Last hat 60 Korzec : : :	Korzec	2578	. . .
Wien, 1 Muth hat 30 Metzen, die Metze wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. vertheilt und alle Körner damit gemessen, : :	Metze	3100	. . .

Namen der Orte.	Namen der Orte.	Franz. Cubik-Zoll.	Franz. Cubik-Zoll.
		Korn.	Haber.
Wismar = = =	Scheffl.	1930	. .
Würtemberg, der Scheffel hält 8 Simmri, 32 Unzen od. Vierling 128 Achtel à 2 Mäßlein = =	Scheffl.	7835	. .
Wertheim = =	Simern	997,297	1401,75
Winsheim = = =	Metze	1242,99	1866,02
Wirzburg = = =	= = =	1094,473	1690,18
Waldkappel = =	Viertel	8995	. .
Wanfried = = =	= = =	7196	. .
Weilburg = =	Achtel	5587	. .
Wernigerode = = =	Scheffl.	2669	. .
Wetter = = =	Malter	18551	. .
Wezlar = = = =	= = =	11804	. .
Wimpfen = = =	= = =	6234	. .
Wiesbaden = =	= = =	4892	. .
Witgenstein = =	= = =	10946	. .
Wolgast = = =	Scheffl.	2043	. .
Worms = = = =	Malter	5263	. .
Z.			
Zürich, 1 Mütt 4 Viertel, 16 Vierling, 64 Mäßli =	Mütt	4170	. .
Ziegenhain = = =	Viertel	6733	. .
Zweybrücken = =	Malter	9492	. .
Zwingenberg = = =	= = =	6234	. .

Verbesserungen.

Folgende eingeschlichene Fehler belieben die Leser zu verbessern:

Seite.	Zeile.	statt	lies:
3.	16. v. oben,	zulezt,	zuletzt,
34.	16. = = =	Auffätzen,	Ansätzen,
63.	12. = = =	$\frac{4\frac{1}{}}{10}$	$\frac{3\frac{1}{2}}{10}$ welches nicht gebrochen gedruckt werden konnte.
76.	5. = = =	der Heebregister,	im Heebregister.
82.	5. v. unten,	so man	so muß man.
84.	13. v. unten,	1800mal	18000 mal
92.	10. v. oben,	Directiou	Direction.
102.	11. v. unten,	annehmen	vornehmen.
103.	3. v. unten,	setze man die Zahl 8 weiter zur Rechten unter die lezte Null.	
107.	2. v. unten,	Thele	Theile.
124.	5. v. oben,	Weglass	Weglassung.
ibid.	22. v. oben,	nenen	neuen.

Bey der VII. Tabelle, 5ten Seite, muß statt 1, 2, 3 pro Cent, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ pro Cent gelesen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neun, Johann Caspar,

Anleitung zur sichern Erhebung der Lehngefälle

Würzburg 1805

Bibl.Mont. 5018
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726324-0